ZUR FRAGE EINER REVISION DER KRIEGSVERBRECHER-PROZESSE

von

RUDOLF ASCHENAUER

Rechtsanwalt

Nürnberg

---

1. September 1949

Inhalt

Vorbemerkungen

„Der Mangel an Berufungsmöglichkeiten für die Angeklagten gibt mir das Gefühl, daß die Gerechtigkeit nicht genügend beachtet worden ist.“ Mit diesen Worten kennzeichnete der amerikanische Richter Wennerstrum, der Präsident des Nürnberger Militärgerichtshofes V im Prozeß gegen die Südostgenerale, einen Mangel der Kriegsverbrecherprozesse, der von vielen in gleicher Weise empfunden wird, die unmittelbar an ihnen beteiligt waren oder die sich als Außenstehende mit ihnen beschäftigen.

Das Fehlen einer echten Berufungsmöglichkeit, der Gewähr also, bestimmte materiell-rechtliche und prozessuale Streitfragen, Unzulänglichkeiten, Verstöße, die entscheidend auf die Urteilsfindung eingewirkt haben, einer unparteiischen Instanz zur Nachprüfung vortragen zu können, hinterläßt nach Abschluß der Kriegsverbrecherprozesse den Eindruck einer ungenügenden rechtlichen und tatsächlichen Würdigung der außerordentlich schwerwiegenden Vorwürfe, die Gegenstand dieser Verfahren waren.

Es soll daher im Teil I dieser Schrift unternommen werden, einige wesentliche Gesichtspunkte zusammenzustellen, die das Bedürfnis nach einer solchen unparteiischen Nachprüfung sämtlicher Verfahren begründen, in denen amerikanische Militärgerichte Deutsche als Kriegsverbrecher verurteilt haben. Die Fülle des Materials sowie die sehr mannigfaltigen Verschiedenheiten der einzelnen Verfahrenskomplexe, die Unterschiedlichkeit ferner der Rechtsgrundlagen und Verfahrensregeln erfordern erstens eine getrennte Behandlung der beiden großen Gruppen der Nürnberger und Dachauer Fälle und zweitens eine Beschränkung der Darstellung auf im wesentlichen allen Verfahren gemeinsame Angriffspunkte. Jeder Einzelfall liegt anders. Aber es gibt nur wenige Einzelfälle, in denen anerkannte Rechts- und Verfahrensgrundsätze nicht als verletzt angesehen werden müssen.

Es kann nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, die zahlreichen Plädoyers der Verteidigung um ein neues zu vermehren. Es liegt dem Verfasser auch nicht daran, seine eigene Meinung über Sinn und Zweck der Kriegsverbrecherprozesse darzulegen. Ihm kommt es vielmehr nur darauf an, in grundsätzlicher Beziehung an einigen bedeutsamen Stimmen des Auslandes oder an Argumenten der Nürnberger Richter selbst die umstrittene und durchaus ungeklärte rechtliche Problematik der Prozesse zu verdeutlichen, in der Hauptsache aber Tatsachen zu referieren, die nicht bestritten werden können.

Im Teil II schließlich sollen die Schwierigkeiten, die einer unparteiischen Nachprüfung der Kriegsverbrecherprozesse bisher entgegenstanden, gleichzeitig aber auch Ansatzpunkte aufgezeigt werden, von denen aus eine gerechtere Behandlung der zahlreichen offenen Fragen sich doch noch erreichen ließe.

Insgesamt soll mit diesen Darlegungen ein gewisses Fazit hinsichtlich der Punkte gezogen werden, die, wenn sie ungeklärt und in ihrer gegen das wirkliche Recht gerichteten Wirkung aufrechterhalten blieben, verhindern könnten, daß sich an die Durchführung der Kriegsverbrecherprozesse wirklich dauerhaft die Vorstellung knüpft, daß, wie es General Clay einmal ausdrückte, „die Kriegsverbrecher-Tribunale im Interesse einer höheren Gerechtigkeit und in der Hoffnung errichtet wurden, die Welt werde ihren Beitrag zum Frieden anerkennen“.

TEIL I.

Allgemeine Würdigung der Rechtsgrundlagen und Verfahrensmethoden der Kriegsverbrecherprozesse

Nürnberg

> „Die Militärgerichte sind nicht errichtet worden und in Tätigkeit getreten, um an einem unterlegenen Gegner Rache zu nehmen . . . Es wäre ungerecht, wenn wir an die Angeklagten, nur weil sie Deutsche sind, nicht dieselben Maßstäbe von Pflichterfüllung und Verantwortlichkeit anlegen würden, die für Beamte der alliierten Mächte und alle anderen Völker Geltung haben. Auch Deutsche dürfen nicht für eine Handlung oder ein Verhalten bestraft werden, das bei Amerikanern, Engländern, Franzosen oder Russen nicht zu einem Strafverfahren oder einer Verurteilung führen würde. Mit Sorgfalt müssen wir vermeiden, die Angeklagten mit einem Maße zu messen, das nicht auch bei anderen Völkern angewendet werden kann und muß gleichgültig, ob sie zu dem Volke der Sieger oder der Besiegten gehören.“
>
> (Vgl. Urteil im Falle XI gegen Weizsäcker u. a., S. 7.)

Ähnliche Bekenntnisse zum ausschließlich rechtlichen Charakter der Kriegsverbrecherprozesse und zu einem verbürgten Anspruch der als Kriegsverbrecher angeklagten Deutschen auf eine Anwendung strengen Rechts haben fast alle Nürnberger Militärgerichtshöfe in ihren Urteilen abgelegt. Dies verdient, gleich einleitend festgehalten zu werden, weil dieser Umstand am sinnfälligsten Versuche einer rechtlichen Würdigung dieser Prozesse rechtfertigt; denn wären sie auch von den Richtern nur als in den Mantel des Rechts gekleidete politische Akte aufgefaßt worden, so wäre derartigen Versuchen von vornherein jede Basis für eine rechtliche Argumentation entzogen.

Es fehlt nun freilich nicht an gewichtigen ausländischen Äußerungen zu den Kriegsverbrecherprozessen, die gerade den rechtlichen Ausgangspunkt anzweifeln, von dem die Richter ausgegangen zu sein behaupten.

Der amerikanische Senator Taft äußerte beispielsweise erst kürzlich :

> „My objection to the Nuremberg trials was that, while clothed with the forms of justice, they were in fact an Instrument of government policy, determined months before at Teheran and Yalta.“

Und damit übereinstimmend bezeichnete im Juni 1949 Justice William O. Douglas vom Obersten Bundesgerichtshof der Vereinigten Staaten im Zusammenhang mit dem Tokioter Kriegsverbrecherprozeß solche Verfahren als „solely an instrument of political power“.

Rechtsgrundlagen

Jedoch ist es nicht Sache dieser Darlegungen, in eine ausführliche Erörterung der hierin zum Ausdruck kommenden Zweifel an der rein rechtlichen Zielsetzung der Kriegsverbrecherprozesse einzutreten. Es geht hier um andere Fragen, nämlich einmal darum,

> ob die in den Kriegsverbrecherprozessen angelegten Maßstäbe von vornherein so fest bestimmt und in ihrer Anerkennung so allgemein gesichert waren, daß sie überhaupt als Recht angesprochen werden können,

und zum andern darum,

> ob in den Kriegsverbrecherprozessen tatsächlich keine anderen rechtlichen Maßstäbe angelegt worden sind als die, die auch für die Angehörigen aller anderen Völker der Erde gültig sind.

Nicht nur die deutsche Verteidigung hat diese Fragen verneint. Es fehlt auch nicht an zahlreichen bedeutsamen Stimmen von kritischen ausländischen Betrachtern der Nürnberger Prozesse, die diesen Standpunkt vertreten und die gänzlich außerhalb des Verdachts stehen, dies aus anderen als rechtlichen Gründen zu tun. Die vom Rechtsstandpunkt aus bisher wohl präziseste Erklärung zum

Ausnahmecharakter des in Nürnberg angewandten Rechts hat 1948 der Lordbischof von Chichester, Dr. Bell, bei einer Debatte im englischen Oberhaus gegeben :

> „Zwei grundlegende Prinzipien des internationalen Rechts sind durch die für die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse festgelegte Rechtsordnung verletzt worden. Es ist unbestritten, daß das Gesetz, unter dem die Angeklagten zur Rechenschaft gezogen werden, lange nach der Zeit geschaffen worden ist, in der die in der Anklage im einzelnen bezeichneten Verbrechen begangen wurden.
>
> Es gibt ein anderes Prinzip des internationalen Rechts, über das wir, wie ich glaube, übereinstimmen werden : es ist das Prinzip der Unparteilichkeit. Bisher hat es niemand unternommen, sich mit den von totalitären Mächten begangenen Kriegsverbrechen zu befassen, und unter den Richtern befinden sich keine Vertreter der neutralen Länder.“
>
> (Vgl. „Sonntagsblatt“ vom 8. August 1948.)

Es ließen sich hier zahlreiche entsprechende Äußerungen ausländischer Politiker, Juristen, Kirchenvertreter usw. anführen, die alle unter Hinweis auf das in der Verfassung der Vereinigten Staaten niedergelegte Verbot von ex post facto-Gesetzen die Gültigkeit der für die Kriegsverbrecher maßgebenden rechtlichen Bestimmungen anzweifeln und vielfach auch hervorheben, die Unparteilichkeit und die Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit aller vor dem Gesetz seien in den Prozessen nicht gewährleistet gewesen.

Die Gerichte in Nürnberg haben sich mit diesen Angriffen auf die Rechtsgrundlagen auseinandergesetzt und sie zurückgewiesen. Zur Behauptung, das auf der Moskauer Deklaration, dem Londoner Abkommen und dem Statut für den Internationalen Militärgerichtshof beruhende Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG Nr. 10) verstoße gegen das ex post facto-Verbot und sei daher nichtig, haben sie gesagt, dieses Gesetz stelle lediglich eine Kodifizierung von Völkerrechtsgrundsätzen dar, die schon seit langem unbestritten und allgemein anerkannt, mithin keineswegs erst nachträglich geschaffenes Recht seien. Dem anderen Einwand, der vielfach in die Formel des „tu quoque“ gekleidet wird, haben sie entgegengehalten, die Berufung auf Unrecht, das andere begangen haben sollen, schließe den Unrechtscharakter der eigenen Missetaten nicht aus.

Diese Gegenargumente der Nürnberger Gerichte vermögen die gegen die Rechtsgrundlagen der Prozesse erhobenen Bedenken jedoch nicht zu entkräften.

Mit der Behauptung, das KRG Nr. 10 habe im wesentlichen nur bis dahin ungeschriebene, aber allgemein anerkannte Völkerrechtsgrundsätze kodifiziert, wird die Tatsache eingestanden, daß es geschriebene Rechtsregeln für die in diesem Gesetz normierten Straftaten nur teilweise gab. Die Nürnberger Gerichte berufen sich auf andere Rechtsquellen, vor allem auf das Völkergewohnheitsrecht, aber auch auf die „einschlägige Literatur“. Das Urteil im Falle XI sagt beispielsweise an einer Stelle :

> „Bei der Prüfung der Frage, ob die Handlung eines Staates dem Völkerrecht entspricht oder nicht, darf man sich nicht auf die Prüfung der genannten Verträge und Abkommen beschränken; man muß vielmehr die einschlägige Literatur berücksichtigen und die Grundsätze untersuchen, die sich aus diesen Verträgen und Abkommen und aus dem Schrifttum ableiten lassen; wenn man diese Grundsätze in ihrem Wesen erkannt hat, kann man sie ohne Zögern auch auf neue, anders gelagerte Fälle anwenden.“
>
> (a. a. O. S. 8)

Um im strengen Sinne von Recht sprechen zu können, müßte aber dieses Gewohnheitsrecht und müßten die aus dem Schrifttum abzuleitenden Grundsätze mit der „tatsächlichen Übung als Kundgebung des Rechtsbewußtseins“ (v. Liszt) übereinstimmen. Das Kriterium in dieser Hinsicht wird also stets sein, ob mit einer gemeinsamen Rechtsüberzeugung auch deren tatsächliche Übung zusammenfällt. Zumindest die gemeinsame Rechtsüberzeugung setzen auch die Nürnberger Gerichte bei der Bestimmung dessen voraus, was als Völkergewohnheitsrecht anzusehen ist. Militärgerichtshof V erklärt :

> „Wo es keine Übereinstimmung in den Meinungen der Völker der Erde über eine Einschränkung der Souveränität oder über die Pflichten des Individuums gegenüber seinem Staat gibt, da gibt es auch kein Völkergewohnheitsrecht.“
>
> (Urteil Fall XII gegen Leeb u. a., S. 37)

Von einer solchen Übereinstimmung in den Meinungen der Völker der Erde gehen nun die Nürnberger Gerichte in allen Fragen aus, die im Hinblick auf die Strafbarkeit der Angeklagten umstritten waren. Sie behaupten, bereits aus Völkergewohnheitsrecht sei die Strafbarkeit eines Verbrechens gegen den Frieden, der Menschlichkeitsverbrechen, des Organisationsverbrechens, des Handelns auf völkerrechtswidrigen höheren Befehl abzuleiten. Ja, darüber hinaus legen sie ihren

Entscheidungen insgesamt einen Zustand des Völkerrechts zugrunde, bei dem vorausgesetzt und als gegeben angesehen wird, daß sich die Völkergemeinschaft nicht mehr aus einzelnen souveränen Staaten zusammensetzt, sondern daß bereits jetzt die einzelnen Staaten sich der Kontrolle einer internationalen Autorität unterworfen hätten, die über die Regierungen der einzelnen Staaten wache, die den Mißbrauch ihrer Rechte zu verhindern berechtigt sei und die schließlich auch über die Rechte und Pflichten der einzelnen Staatsbürger gegenüber der Völkergemeinschaft entscheiden könne, und zwar ohne Berücksichtigung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Staat, dem sie angehören.

Es bedarf keiner näheren Begründung, daß es sich hierbei noch immer bloß um ein Wunschbild, nicht jedoch um eine völkerrechtliche Realität handelt. Bei näherer Prüfung ergibt sich zwingend, daß die Bezugnahme auf Völkergewohnheitsrecht in allen den Fällen, in denen behauptet wird, das KRG Nr. 10 verstoße gegen das ex post facto-Verbot, sich wirklich überzeugend nicht begründen läßt.

Es sei auch dafür wieder auf eine ausländische Stimme verwiesen. Der Lordbischof von Chichester erklärte am 5. Mai 1949 im englischen Oberhaus gelegentlich einer Debatte über die deutschen Kriegsverbrecherprozesse folgendes :

> „Der zweite Punkt der Kritik ist, daß die Charta den Angriffskrieg zu einem Verbrechen gegen den Frieden macht. Als Nichtfachmann kann ich wenigstens so viel mit Sicherheit sagen, daß diese Frage unter Völkerrechtlern sehr umstritten ist; und die soeben veröffentlichte Geschichte der Kriegsverbrechenkommission der Vereinten Nationen gibt einen sehr interessanten umfassenden Bericht über dieses Umstrittensein — nicht auf moralischem Gebiet, sondern im Völkerrecht. Sie legt dar, daß die Mehrheit des besonderen Unterausschusses und des Rechtsausschusses der Kriegsverbrechenkommission als das weitaus wichtigste Ergebnis der wesentlichen Gesetzgebung der vorausgehenden Zeit den Standpunkt ansah, daß der Angriffskrieg, so verwerflich er auch sein mag, kein Verbrechen nach dem Völkerrecht darstellte und daß diese Haltung durch den Kellogg-Pakt nicht geändert wurde . . . Alles, was ich sagen wollte, ist, daß die Frage sehr umstritten ist und daß Nürnberg ein neues Gesetz schuf.
>
> Der dritte Punkt der Kritik betrifft die Regelung bezüglich höheren Befehls. Artikel 8 der Nürnberger Charta lautet :
>
> > Die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, gilt nicht als Strafausschließungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden, wenn dies nach Ansicht des Gerichtshofes gerechtfertigt erscheint.
>
> Der Grundsatz : respondeat superior — der Vorgesetzte ist verantwortlich — muß als vor dem Gesetz bedeutsam anerkannt werden. — Dies um so mehr, wenn wir daran denken, daß Deutschland ein Militär-, ja, ein Polizeistaat war. Und daß ein Mann bei Ungehorsam alle Aussicht hatte, erschossen zu werden. Wiederum, soweit eigentliche Kriegsverbrechen in Betracht kommen, geht dieser Artikel in der Charta viel weiter als die Handbücher des Militärrechts, das in Geltung war, als der Krieg ausbrach. Ich habe einige Originaltexte studiert, und ich finde, daß die deutschen, französischen, russischen, amerikanischen und britischen Handbücher alle höheren Befehle als gültigen Verteidigungsgrund bei einer Anklage wegen Kriegsverbrechen zulassen. Das britische Handbuch war bis April 1944 das klarste von allen. § 443 des britischen Militärgesetzbuchs schließt folgenden Wortlaut ein :
>
> > „Es ist jedoch von Wichtigkeit, festzustellen, daß Glieder der Streitkräfte, die solche Verletzungen der anerkannten Regeln der Kriegsführung begehen, die von ihrer Regierung oder ihrem Befehlshaber befohlen werden, keine Kriegsverbrecher sind und deswegen nicht vom Feind bestraft werden können.“
>
> Dieser Paragraph und ein ähnlicher Paragraph im amerikanischen Handbuch wurde im April 1944 gründlich geändert. Doch war dies die geltende Bestimmung von 1914 bis 1944. Es war die geltende Bestimmung zur Zeit der Moskauer Erklärung über Greuel vom Oktober 1943.“

Sowohl nach dem Rechtsbewußtsein als auch nach der tatsächlichen Übung der einzelnen Völker der Erde erweist sich mithin in den Punkten Verbrechen gegen den Frieden und Handeln auf völkerrechtswidrigen höheren Befehl *als Völkergewohnheitsrecht gerade das Gegenteil* von dem, was die Nürnberger Gerichte als solches bestimmt haben. Zu keinem anderen Ergebnis kommt auch eine Prüfung der hier behandelten Fragestellung, soweit sie sich auf die rechtliche Normierung der Menschlichkeitsverbrechen bezieht. Mit einer Bezugnahme auf das Völkergewohnheitsrecht läßt sich auch deren *nachträglicher* Charakter nicht leugnen. *Moralisch* sind die unter dem Begriff des Menschlichkeitsverbrechens zusammengefaßten Handlungen schon seit jeher als verdammenswert empfunden worden, und der

Wunsch, sie unter Strafe gestellt zu sehen, entspricht sicher der übereinstimmenden Meinung der Völker der Erde. Das ändert aber nichts daran, daß sie rechtlich z. Z. ihrer Begehung die Eigenschaft von Straftaten nicht besaßen.

Nichts beweist das deutlicher als Verlauf und Ziel der Diplomatischen Rotkreuz-Konferenz in Genf, die sich in den Monaten April bis August dieses Jahres gerade auch dieser Materie mit besonderem Nachdruck angenommen hatte. Der Einwurf einer der vier Konventionen, die in Genf beraten worden sind, befaßt sich mit dem Schutz von Zivilpersonen zu Kriegszeiten. Verfolgt man die Konferenzberichte, so tritt immer wieder sehr klar hervor, daß man sich hier einem *völlig neuartigen* Gebiet des Völkerrechts gegenüber gesehen hat. Es wird in den Kommentaren hervorgehoben, dieser Konventionsentwurf versuche, „*völlig neue* völkerrechtliche Wege zu bahnen“ und einen „*Schutz zu schaffen, der während des zweiten Weltkrieges so bitter vermißt* wurde“. Im gleichen Zusammenhang wird auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die „Forderungen der Humanität“ mit den „unbarmherzigen Gesetzen der Staatsraison“ zu vereinbaren, „die den totalen Krieg als die zweckmäßigste Form der Auseinandersetzung“ ansehe.

Es wird damit angedeutet, daß die schreckenerregenden Vorgänge, die in Nürnberg unter dem Gesichtspunkt des Menschlichkeitsverbrechens in Strafurteile gegen einzelne dafür mehr oder weniger willkürlich verantwortlich gemachte Deutsche ihre Sühne finden sollten, nicht das Ergebnis einer grausam-sadistischen Gesinnung dieser Angeklagten waren, die die Bezeichnung „verbrecherisch“ mit vollem Recht verdienen würde. Vielmehr waren diese Vorgänge das Ergebnis eines historischen Faktums, dem sich zu entziehen den in Nürnberg Angeklagten und Verurteilten genau so wenig möglich war wie in entsprechender Situation Angehörigen anderer am Krieg beteiligter Nationen. Sie waren das Ergebnis einer *allgemeinen* Hinwendung zu den unbarmherzigen Gesetzen des totalen Krieges, die letztlich sogar das Mittel des „Völkermords“ zu „legalisieren“ vermochten, gleichviel wie der einzelne und die gesamte Menschheit sich sittlich darüber entsetzten.

Der amerikanische Gelehrte Lewis Mumford hat jüngst in einem Artikel in der „New York Herald Tribune“ (vgl. Anlage 1) auf diese Zusammenhänge hingewiesen und ausgesprochen, daß der Entschluß zu den Methoden des Völkermords überzugehen, unter dem Druck des Krieges gefaßt worden und daß er nicht nur für die deutsche Kriegsführung kennzeichnend sei.

In diesem Punkte wird nun bereits die zweite Frage berührt, die anfangs gestellt wurde, ob nämlich die Unparteilichkeit und die Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz in den Nürnberger Prozessen gewährleistet sei. Es ist in diesem Zusammenhange sehr viel über den Grundsatz des „tu quoque“ diskutiert, dabei aber wohl nicht immer scharf genug auseinandergehalten worden, daß hiermit gar nicht, wie es die Gerichte regelmäßig verstanden haben, von der eigenen auf fremde Schuld abgelenkt werden sollte. Der Hinweis darauf, daß sich auch unter der Flagge anderer Nationen Kriegshandlungen vollzogen hätten, die den auf deutscher Seite begangenen und dort als Verbrechen gebrandmarkten entsprächen, sollte in erster Linie die völkerrechtlichen Konsequenzen dieser Tatsache bewußt machen. Gewiß kann die Berufung auf von anderen begangenes Unrecht die eigene Schuld nicht tilgen. Die Frage ist aber hier, ob bestimmte Handlungen, die in Nürnberg strafrechtlich verfolgt wurden, z. Z. ihrer Begehung als Unrecht *im Sinne des Völkerrechts* zu betrachten waren. Das würde wiederum voraussetzen, daß ein allgemein herrschendes Rechtsbewußtsein sich in einer tatsächlichen Übung der Völker der Erde geäußert hätte. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn nachweislich *auf beiden Seiten* Handlungen begangen wurden, die sich in Zielsetzung und im Ergebnis gleichen, mögen sie auch moralisch schärfstens verurteilt werden.

Es ist diesem Gesichtspunkt in den Urteilen der Nürnberger Gerichte nur in äußerst geringem Maße Rechnung getragen worden. Im Urteil zum Fall XII findet er an einer Stelle Ausdruck (S. 108) :

> „Nach der Ansicht des erkennenden Gerichts kann die Behauptung, daß der Gegner Verstöße gegen das Völkerrecht begangen habe, nicht als Entschuldigung gelten; dieses Material ist aber als *Beitrag zur Auslegung der zu jener Zeit anerkannten Völkerrechtsgrundsätze* über die Verwendung von Kriegsgefangenen von Bedeutung. Jedenfalls war die *Rechtswidrigkeit* einer solchen Verwendung *offensichtlich durchaus nicht unbestritten.*“
>
> (*Sperrdruck* hinzugefügt.)

Wären die Gerichte diesem Rechtsgedanken konsequent gefolgt, so hätten sie es weit schwerer gehabt, ihre zahlreichen strafenden Urteile zu begründen. Sie haben ihn jedoch nicht beachtet und daher den Eindruck der

Parteilichkeit verstärkt, den die Nürnberger Prozesse daneben schon durch die ausschließliche Besetzung der Gerichte mit Angehörigen einer Siegermacht hervorgerufen hatten.

Es ist bei alledem nicht übersehen worden und an einigen Stellen auch bereits zum Ausdruck gekommen, daß hier von rechtlichen Vorstellungen ausgegangen wird, die juristisch strafbares Verhalten nicht moralisch verwerflichem Verhalten gleichsetzen. Diese Rechtsauffassung sieht es als Vorbedingung einer wirklich gerechten Strafrechtspflege an, daß das anzuwendende Recht einen sehr hohen Grad von Gewißheit und Bestimmtheit erreicht hat und sich nicht nur aus sittlichen Forderungen herleitet, deren Realisierung auch durch das Recht zwar wünschenswert ist, die aber trotzdem nicht ohne weiteres als Recht anerkannt werden können, solange sie nicht ihren Niederschlag in einem geschriebenen Rechtssatz oder in der „tatsächlichen Übung als Kundgebung des Rechtsbewußtseins" gefunden haben. Das Recht kann sonst nicht als fest gesichert angesehen werden.

Die Nürnberger Gerichte machen keinen klaren Unterschied zwischen Recht und Sittlichkeit. Sie gehen zum Teil sogar noch weiter und sagen, wie beispielsweise Militärgerichtshof IV im Falle XI (S. 338) :

> „Unsere Aufgabe ist, Grundregeln für das Verhalten in verantwortlichen Stellungen festzulegen, die nicht nur für die Deutschen als die im Kriege Besiegten gelten und nicht nur für die Vergangenheit und Gegenwart, sondern auch in Zukunft ohne irgendwelche Bedenken auf die Bürger und Amtspersonen eines jeden Staates und eines jeden Volkes angewandt werden können, mögen sie zu den Siegern gehören oder zu den Besiegten."

Der in diesen Sätzen sich ausdrückenden Vorstellung des Gerichts, die Funktion einer gesetzgebenden Körperschaft zu besitzen, tritt ein Mitglied dieses Gerichts selbst sehr eindeutig entgegen. Richter Powers sagt in seiner abweichenden Urteilsbegründung (S. 10) :

> „Ich distanziere mich auf das schärfste von der Auffassung (des Gerichts), daß wir die Aufgabe hätten, dem nicht kodifizierten Völkerrecht Geltung zu verschaffen, und daß wir verpflichtet seien, für die Zukunft Verhaltungsmaßregeln für die Staatsführung niederzulegen. Eine derartige Auffassung stellt eine völlig falsche Auslegung unserer Funktion und unserer Vollmacht dar und muß unvermeidlich zu gröbsten Irrtümern führen. Es obliegt uns nicht, festzustellen, was als Verbrechen verurteilt werden sollte und was nicht.
>
> Das ist alles bereits durch die gesetzgebenden Behörden geschehen. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 beschränkt unsere Zuständigkeit auf drei Kategorien von Straftaten, die dort beschrieben werden, nämlich :
>
> (1) Verbrechen gegen den Frieden,
>
> (2) Kriegsverbrechen und
>
> (3) Verbrechen gegen die Menschlichkeit."

Als „Recht" war danach auch in Nürnberg nur anzusprechen, was seinen Niederschlag in einem geschriebenen Rechtssatz gefunden hatte :

> „Wir sind nicht ermächtigt, über diesen Rahmen hinaus all das zu verurteilen, was wir etwa für Unrecht halten. Wenn die Taten eines Angeklagten nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes oder der Rechtsregel ein Verbrechen darstellen, dann haben wir keine Befugnis, sie zum Verbrechen zu erklären."
>
> (Powers, a. a. O. S. 11.)

Hieran wird noch einmal deutlich, daß es überhaupt nicht entscheidend auf die Frage ankommen kann, ob das KRG Nr. 10 nur angeblich längst anerkannte Völkerrechtsgrundsätze kodifiziert hat. Selbst wenn diese Frage zu bejahen wäre, bliebe ausschlaggebend allein, wann dies geschehen ist. Als Strafgesetz würde das KRG Nr. 10 seinen ex post facto-Charakter auch nicht durch eine bloße Kodifizierung solcher Völkerrechtsgrundsätze verlieren; denn im Strafrecht gilt nun einmal der in allen zivilisierten Rechtsordnungen verankerte Grundsatz, daß jemand nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Die Mehrzahl der in Nürnberg abgeurteilten Straftaten ist erst nach deren Begehung durch das KRG Nr. 10 gesetzlich bestimmt worden. Das läßt sich genau so wenig bestreiten wie die Tatsache, daß sich dieses Gesetz nur gegen die Angehörigen eines besiegten Volkes richtet und damit einen zweiten ebenso allgemeingültigen und fundamentalen Rechtsgrundsatz verletzt, nämlich den, daß vor dem Gesetz alle gleich sind und ohne jeden Unterschied Anspruch auf gleichmäßigen Rechtsschutz haben.

Diesen Gedanken hat, zwar mit anderen Worten, aber nicht minder eindeutig, auch der Lordbischof von Chichester am 5. Mai 1949 im Oberhaus ausgesprochen, als er seine schon 1948 abgegebene Erklärung (siehe oben Seite 2) noch einmal mit folgenden Worten unterstrich :

> „Erstlich hat die Charta bloß mit den Verbrechen der Besiegten zu tun. Es ist

> jedoch sehr schwer für einen besiegten Feind, die Gerechtigkeit der Bestrafung solcher Verbrechen, wie der Deportation von Zivilbevölkerungen im besetzten Gebiet, der Plünderung, des Mordes an Kriegsgefangenen und der nicht durch militärische Notwendigkeiten gerechtfertigten Verheerung zu würdigen, wenn ähnliche Anklagen gegen einen oder wietere Verbündete erhoben werden könnten, jedoch nicht erhoben werden."

Nach allem steht fest, daß die Richter das Ziel, das sie sich nach dem an den Anfang dieser Darlegungen gestellten Zitat gesteckt hatten, nicht erreicht haben. Sie konnten es trotz ihrer Bemühungen, ihre Aufgabe im Einklang mit den Forderungen der Gerechtigkeit zu erfüllen, auch gar nicht erreichen, weil bereits die Grundlagen, auf die sie ihre Urteile stützten, diesen Forderungen eindeutig widersprachen.

Eine rechtliche Würdigung der Nürnberger Prozesse, die Anspruch auf Vollständigkeit erheben wollte, müßte natürlich noch zahlreiche andere Rechtsfragen erörtern, die in diesen Prozessen umstritten waren. Diese Darlegungen haben sich jedoch bewußt auf die Behandlung zweier grundlegender Fragen beschränkt, mit denen die Rechtlichkeit der Kriegsverbrecherprozesse steht und fällt. Es muß Untersuchungen der einzelnen Fälle, die in Nürnberg verhandelt worden sind, vorbehalten bleiben, zu zeigen, wie sich die fehlerhaften Rechtsgrundlagen zwangsläufig auf die Urteilsfindung ausgewirkt und in großer Zahl Bestrafungen herbeigeführt haben, die mit den Forderungen d e s R e c h t s nicht im Einklang stehen.

Verfahrensmethoden

Auch über die Grundsätze, die das V e r f a h r e n vor den Nürnberger Gerichtshöfen bestimmen sollten, haben sich die Richter vielfach in ihren Urteilen ausgesprochen und etwa gesagt :

> „Nach dem Völkerrecht haben die Angeklagten Anrecht auf ein gerechtes und unparteiisches Verfahren . . . Der Grundsatz, daß jeder Mensch für unschuldig gilt, bis seine Schuld nachgewiesen ist, gilt für jeden einzelnen Angeklagten . . ."
>
> (vgl. Urteil Fall IX, S. 6917 des Sitzungsprotokolls in dt. Sprache)

Eine zusammenfassende Betrachtung der in den Nürnberger Prozessen tatsächlich beobachteten Verfahrensmethoden ergibt jedoch, daß auch in diesem Punkte die von den Richtern aufgestellten idealen Forderungen sich nicht mit den praktischen Erfahrungen decken. Es soll auf die in dieser Beziehung festzustellenden Mängel hier ebenfalls nur insoweit eingegangen werden, als es sich um allen Verfahren gemeinsame oder zumindest um solche Verstöße gegen Fairneß und Rechtlichkeit handelt, die sich nicht nur vereinzelt gezeigt haben.

Bereits d a s v o r g e r i c h t l i c h e V e r f a h r e n litt unter Beeinträchtigungen der Rechte, die den Beschuldigten dem Grundsatz nach zu jedem Zeitpunkt garantiert waren. Es ist im Zusammenhang mit den Nürnberger Prozessen zwar nicht in demselben Umfange von Eingriffen in die körperliche Integrität der Beschuldigten oder Zeugen zu berichten, wie das im nächsten Kapitel dieser Schrift zu geschehen hat. Im Gegensatz zu den Gerichtsverhandlungen in Dachau sind in Nürnberg körperliche Mißhandlungen nur vereinzelt zur Sprache gekommen, etwa bei der Zeugenvernehmung des im Falle IV zum Tode verurteilten Pohl in eigener Sache und für Puhl im Wilhelmstraßenprozeß.

Dieser Einzelfall hat insofern besondere Bedeutung, als er sich im Falle des früheren Reichswirtschaftsministers Funk auch auf das Urteil des Internationalen Militärgerichtshofes gegen die sog. Hauptkriegsverbrecher ausgewirkt hat und dieses als auf fehlerhaften Beweisunterlagen beruhend erscheinen läßt. Die Verurteilung von Funk stützt sich außer auf einen Filmstreifen, der angeblich von der US Army nach der Besetzung Frankfurts im Frühjahr 1945 in den Gewölben der Reichsbankhauptstelle Frankfurt aufgenommen worden sein soll und der neben zahlreichen anderen Säcken mit der Aufschrift „Deutsche Reichsbank" einen geöffneten Sack mit Goldzähnen, Brücken usw. zeigt, sehr wesentlich auf eine belastende eidesstattliche Erklärung Pohls. Der Filmstreifen ist inzwischen selbst von der amerikanischen Presse als Fälschung bezeichnet worden, und Pohl hat in eigener Sache und in der Sache Puhl zu seinen, Funk belastenden Aussagen erklärt, sie seien von ihm unter dem Eindruck und unter den Nachwirkungen schwerer körperlicher Mißhandlungen in dem britischen Vernehmungslager Bad Nenndorf gemacht worden.

Sind, wie bereits gesagt wurde, körperliche Mißhandlungen im Zusammenhang mit den Nürnberger Prozessen als Ausnahmeerscheinungen anzusehen, so muß andererseits bedacht werden, daß sehr viele der Männer, die später in Nürnberg als Angeklagte oder Zeugen vor Gericht auftraten, nicht selten unter schwerem psychischem Druck standen, als sie ihre Aussagen bei der Voruntersuchung machten. Dazu trugen schon die Begleitumstände der Haft nicht unwesentlich bei. Die völlige Abschließung von der Außenwelt, die Tatsache, daß sie von den Vernehmern darüber im unklaren gelassen wurden, ob sie als Beschuldigte oder als Zeugen auszusagen hatten, die häufige Bedrohung mit der Auslieferung

an östliche Staaten, das Verwirrung und Täuschung bezweckende Gegeneinanderausspielen verschiedener Belasteter aus ein und demselben Untersuchungskomplex, diese und manche andere Umstände minderten die Wahrscheinlichkeit des Zustandekommens einer wirklich unbeeinflußten und freiwilligen Aussage sehr wesentlich herab. Vor allem aber fanden zahlreiche Vernehmungen in einer Atmosphäre statt, die durch Vorkommnisse wie die in Oberursel (vgl. Anlage 2) geschaffen worden war und die nicht ohne Einfluß auf den Beweiswert der dort gemachten Aussagen bleiben konnte.

Die „Strafprozeßordnung für die Gerichte der amerikanischen Militärregierung in Deutschland“ (MRVO Nr. 32) sieht vor, daß der Angeklagte bei seiner Vernehmung zur Sache die Aussage verweigern kann. Er ist über dieses Recht zu belehren sowie auch darüber, daß er einen Verteidiger bestellen und sich mit diesem beraten kann, bevor er weitere Erklärungen abgibt. Aus der Aussageverweigerung des Angeklagten dürfen keine für ihn ungünstigen Schlüsse gezogen werden.

Es wird nicht verkannt, daß es sich bei den Nürnberger Militärgerichtshöfen um Sondergerichte mit einem auf den besonderen Zweck der Kriegsverbrecherprozesse zugeschnittenen Verfahren gehandelt hat. Die wenigen Hinweise auf die strafprozessualen Grundsätze der MRVO Nr. 32 zeigen aber, wie wenig der primitivste Rechtsschutz — um mehr handelt es sich auch dabei nicht — der als Kriegsverbrecher angeklagten Deutschen bereits im Vorverfahren gewährleistet war und wie ihr „Anrecht auf ein gerechtes und unparteiisches Verfahren“ in Wirklichkeit aussah.

Die später in Nürnberg Angeklagten sind jedenfalls nicht über ihr Zeugnisverweigerungsrecht belehrt worden. Sie wußten nicht einmal, daß sie als Beschuldigte vernommen wurden. Erst recht nicht gestand man ihnen zu, einen Verteidiger zu Rate zu ziehen. Ein Verteidiger wurde ihnen erst nach Anklageerhebung bestellt.

Unverhältnismäßig schwere Nachteile erwuchsen vor allem den Offizieren unter ihnen dadurch, daß man sie durch Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft des Schutzes der Genfer Konvention von 1929 beraubte. Nach Art. 63 dieser Konvention können Kriegsgefangene wegen einer Straftat nur von einem Gericht verurteilt werden, das auch für die Verurteilung von Angehörigen entsprechenden Ranges des Gewahrsamsstaates zuständig wäre. Im Falle der angeklagten deutschen Generale beispielsweise hätte sich das Kriegsgericht aus fünf Generalen je nach dem Dienstrang der Angeklagten zusammensetzen müssen.

In den Fällen Milch und Yamashita hat der Oberste Bundesgerichtshof der Vereinigten Staaten die Streitfrage zuungunsten der deutschen und japanischen Generale entschieden und damit die Voraussetzung dafür gebilligt, daß ihre Handlungen nicht, wie es dem Sinne der Genfer Konvention entspricht, von militärischen Fachleuten, sondern von zivilen Richtern beurteilt wurden, die den Erfordernissen des Krieges fremd gegenüberstanden. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß diese in den Kriegsverbrecherprozessen geübte und vom Obersten Bundesgerichtshof ausdrücklich gebilligte Praxis inzwischen in ein sehr bezeichnendes Licht gerückt worden ist. Bei der Diplomatischen Rotkreuz-Konferenz in Genf, die im August dieses Jahres zu Ende ging, haben sich nämlich die westlichen Mächte sehr nachdrücklich für die Aufnahme einer Klausel in die maßgebende Genfer Konvention eingesetzt, die auch Kriegsverbrechern den Behandlungsstatus von Kriegsgefangenen zubilligen will, wenn sie in Feindeshand fallen. Mag auch der gesamte Ostblock diese Klausel abgelehnt haben, so haben zumindest die westlichen Staaten den Wunsch geäußert, für ihre Soldaten selbst im Status des Kriegsverbrechers den Schutz der Kriegsgefangenen-Konvention gesichert zu wissen.

Mit der Fassung der Anklageschrift setzte sich die Benachteiligung der Angeklagten fort. Auch amerikanischer Rechtsauffassung entspricht es, daß die Anklageschrift eine klare und genaue Feststellung über die Tatsachen enthalten soll, von denen behauptet wird, sie stellten eine strafbare Handlung dar. Über Ort und Zeit der Verübung ist nach dieser Auffassung der Angeklagte ebenfalls in angemessener Weise in Kenntnis zu setzen, damit er seine Verteidigung entsprechend vorbereiten kann. Art. IV der Verordnung Nr. 7 der amerikanischen Militärregierung schreibt ausdrücklich vor :

> „Die Anklageschrift soll die Klagepunkte einfach, deutlich und mit genügenden Einzelheiten bezeichnen, um den Angeklagten über die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung zu unterrichten.“

Allen diesen Voraussetzungen entsprachen die in Nürnberg üblichen Anklageschriften nicht. Sie beschränkten sich vielmehr auf summarische Anschuldigungen gegen bestimmte Gruppen von Angeklagten und überließen es dann den einzelnen Angeklagten selbst, sich herauszusuchen, welche der einzelnen angeführten Anklagepunkte er auf sich beziehen wolle.

So heißt es beispielsweise in der Anklageschrift, die im Falle IX den Angehörigen der Einsatzgruppen überreicht wurde :

„Alle Angeklagten begingen als Offiziere oder Angehörige des Stabes einer oder mehrerer Einsatzgruppen oder ihrer Untereinheiten Morde, Greueltaten und andere unmenschliche Handlungen, die im einzelnen im Absatz 6 bis 9 einschließlich dieser Anklageschrift aufgeführt sind.“

In den Absätzen 6 bis 9 werden alsdann auf insgesamt 9 Seiten 86 Einzeltatbestände aufgezählt, ohne auch nur ein einziges Mal einen bestimmten Sachverhalt einem bestimmten Angeklagten zur Last zu legen.

Hierdurch wurde den Angeklagten ihre Verteidigung in einschneidender Weise erschwert, vielfach überhaupt unmöglich gemacht. Sie konnten gar nicht erkennen, welcher Handlungen sie im einzelnen konkret beschuldigt wurden und waren somit auch nicht in der Lage, einschlägiges Entlastungsmaterial zu beschaffen.

In dem erwähnten Fall IX werden in der Anklageschrift darüber hinaus noch mindestens 20 Einzeltatbestände aufgeführt, die sich nachweislich auf überhaupt keinen der 23 Angeklagten beziehen. Alle diese Tatbestände sind aber ebenfalls mit zur Grundlage des Urteils gemacht worden. In einem Einzelfall (Biberstein) hat das Gericht gänzlich ohne Rücksicht auf die zeitliche Begrenzung der Tatbestände in der Anklageschrift auf die Monate Juni 1941 bis April 1942 auch einen Angeklagten zum Tode(!) verurteilt, der erwiesenermaßen erst im September 1942 zum Einsatz abgeordnet worden war.

Eines der Nürnberger Gerichte (Militärgerichtshof I im Falle I — Ärzte —) spricht selbst aus :

„Wir würden es für eine offensichtliche Ungerechtigkeit dem Angeklagten gegenüber halten, ihn eines Vergehens für schuldig zu befinden, dessen er nicht, wie eindeutig aus der Anklageschrift hervorgeht, beschuldigt war.“

Im Widerspruch dazu antwortet Militärgerichtshof II im Falle IX auf einen entsprechenden Einwand eines Verteidigers (S. 208 des Sitzungsprotokolls in dt. Sprache) :

„Ob nun in der Anklageschrift gewisse Punkte erwähnt sind oder nicht, ist unerheblich. Der Einwand wird zurückgewiesen.“

Den gleichen Standpunkt vertrat offensichtlich Militärgerichtshof IV im Falle XI; denn er verurteilte den Angeklagten Kehrl u. a. wegen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat und Arbeitsausschuß des Aufsichtsrats der Deutschen Umsiedlung-Treuhand, ohne daß eine Anklage in diesem Punkte vorlag.

Um diese oder ähnliche Punkte in ihrer die Rechte der Angeklagten benachteiligenden Wirkung vollkommen deutlich zu machen, bedürfte es einer Verarbeitung des gesamten Nürnberger Prozeßmaterials. Es kann in diesem engen Rahmen daher immer nur schlaglichtartig auf einzelne Mängel hingewiesen werden, die als so erheblich angesehen werden müssen, daß sie die Urteilsfindung insgesamt in einem bedenklichen Lichte erscheinen lassen. Die Gefahr, dabei ein sehr einseitiges Bild von den Verfahrensmethoden in Nürnberg zu zeichnen, liegt nahe. Daher sei an dieser Stelle ausdrücklich hervorgehoben, daß die Atmosphäre, in der sich die Gerichtsverhandlungen abspielten, im allgemeinen durchaus den Vorstellungen von Fairneß und richterlicher Bemühung um Erforschung der Wahrheit entsprach. Im Ergebnis ist jedoch nicht vermieden worden, das, was von seiten der Anklage an Voreingenommenheit, mangelnder Objektivität und unfairen Praktiken gegenüber den Angeklagten in die Verfahren hineingetragen worden ist, auch auf die Urteilsfindung Einfluß gewinnen zu lassen.

Es ist beispielsweise eine Tatsache, daß die Anklage im Besitze des gesamten Dokumentenmaterials dieses in aller Regel einseitig nur ihren Zwecken dienstbar gemacht, es teilweise durch Weglassungen oder Zerreißung des Zusammenhangs entstellt oder es sogar zurückgehalten hat, obwohl oder gerade weil es für die Entlastung der Angeklagten von entscheidender Bedeutung gewesen wäre.

Es ist des weiteren eine Tatsache, daß sich die Urteile meist nicht in dem erforderlichen Umfange mit dem Verteidigungsvorbringen der Angeklagten auseinandergesetzt, sondern im Gegenteil manchmal sogar völlig einseitig nur das Vorbringen der Anklage berücksichtigt haben. In einem Falle (Fall VII der Südostgenerale) steht fest, daß das fertige Urteil bereits 6 Tage nach dem letzten der insgesamt 10 Plädoyers der Verteidigung im Gesamtumfang von etwa 1200 Seiten an die Übersetzungsabteilung ging, was die Berücksichtigung dieser Plädoyers im Urteil ausschloß und zugleich deutlich macht, welche Bedeutung man den Argumenten der Verteidigung beilegte. In anderen Fällen (z. B. Krupp) gingen viele Seiten der Anklageschrift beinahe wortwörtlich in das Urteil über.

Es ist schließlich auch eine Tatsache, daß die Anklage manchen Prozessen eine sehr wenig faire Note durch die Einführung von Belastungszeugen gegeben hat, die persönlich selbst schwerstens im Sinne der Anklagepunkte belastet waren. Gewiß mag die Verwendung sog. „Kronzeugen“ im angelsächsischen Strafprozeß nicht von vornherein verpönt, ja sogar rechtlich zulässig

sein. Auch von amerikanischen Juristen wird jedoch die Anwendung dieser Methode in den Kriegsverbrecherprozessen nicht nur zustimmend beurteilt. In einer Debatte des amerikanischen Senats am 26. Juli 1949 wurde sie in anderem Zusammenhang sogar lebhaft angegriffen. Es wurde dort eine schriftliche Anweisung behandelt, die an die Vernehmer im Malmedy-Fall ergangen war und die lautete :

> „Where a prisoner being interrogated in a crime is implicated in that crime, it is permissible to tell him that he will be recommended as a witness, if such statement to the prisoner will cause him to tell a full or more complete story so that he will be of more value to the case as a witness than as a defendant.“

Wenn diese Anweisung sich auch nicht unmittelbar auf die Nürnberger Verfahren bezieht, so ist doch sinngemäß auch hier nach ihr verfahren worden. Die Anklage muß das Recht gehabt haben, jemanden, der selbst der Begehung von Kriegsverbrechen verdächtig war, Straffreiheit anzubieten, wenn er sich zu Aussagen bereit erklärt, die zur Verurteilung anderer wegen dieser Verbrechen ausreichen. Anders läßt sich das Auftreten der Anklagezeugen von dem Bach-Zelewski, Gaus, Felber, Saur usw. nicht erklären. Zumindest im Falle Gaus steht fest, daß er sehr stark mit durch eine Bedrohung mit der Auslieferung an die Sowjetunion dazu veranlaßt worden ist, die ihm angetragene Rolle zu spielen. In anderen Fällen ist die Anwendung ähnlicher Druckmittel ebenso wahrscheinlich. Von der Anwendung *fairer* Methoden wird man unter allen diesen Umständen nur schwerlich noch sprechen können. Für das Ergebnis der Nürnberger Prozesse ist letztlich entscheidend die Einstellung der Richter zur *Frage der individuellen strafrechtlichen Schuld der Angeklagten* geworden. Auch dazu haben sich sämtliche Gerichte sehr klar ausgesprochen und mit gleichen oder ähnlichen Redewendungen wie Militärgerichtshof III im Falle X (gegen Krupp u. a.) es als einen Grundsatz des Strafrechts bezeichnet, daß das Strafgesetz einschränkend ausgelegt werden müsse, daß strafrechtliche Verantwortung nur die Einzelperson treffen könne und daß strafrechtliche Schuld eine persönliche sein müsse. In Wirklichkeit sind die Gerichte jedoch auch diesen Leitgedanken in der Regel nicht gefolgt.

In einer Vielzahl von Fällen hat — vielleicht unbewußt — bereits der Gesichtspunkt die Verurteilung ausschlaggebend bestimmt, daß der Angeklagte in einen Komplex von Handlungen verwickelt war, die als Verbrechen festgelegt waren, und daß bereits diese Verwicklung, sei sie auch noch so lose, ausreiche, um seine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen. Der tiefere Grund dafür liegt freilich auch hier wieder in den Rechtsgrundlagen der Prozesse, d. h. vor allem in den Bestimmungen des KRG Nr. 10, deren in dieser Hinsicht maßgebende (Art. II 2) lautet :

> „Ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit oder die Eigenschaft, in der er handelte, wird eines Verbrechens nach Maßgabe von Ziffer 1 dieses Artikels für schuldig erachtet, wer
>
> a) als Täter oder
>
> b) als Beihelfer bei der Begehung eines solchen Verbrechens mitgewirkt oder befohlen oder angestiftet oder
>
> c) durch seine Zustimmung daran teilgenommen hat oder
>
> d) mit seiner Planung oder Ausführung in Zusammenhang gestanden hat oder
>
> e) einer Organisation oder Vereinigung angehört hat, die mit seiner Ausführung in Zusammenhang stand . . .“

Sehr treffend äußerte sich dazu wiederum der Lordbischof von Chichester in seiner bereits mehrfach erwähnten Oberhausrede vom 17. Mai 1949, als er sagte :

> „Ich sehe nicht ein, wie irgend jemand, der, wenn auch noch so entfernt, damit in Verbindung stand, nach diesen Bestimmungen von Verantwortung freibleiben konnte.“

Richter Powers zitiert folgende Stelle aus einem Anklageschriftsatz :

> „Wenn wir nicht den unsinnigen Lehrsatz unterschreiben, daß ein Verbrechen, wenn es von einem Staate verübt wurde, keine Sühne finden sollte, müssen diejenigen für das Verbrechen einer Nation büßen, die hervorragende Positionen bei den Dienststellen hatten, die in die Planung oder Ausführung des Verbrechens verwickelt waren.“
>
> (Vgl. abweichende Urteilsbegründung im Falle XI, S. 4.)

Er schließt daraus, daß die Anklage „eine Massen- und Kollektivschuld“ vertritt, „unter der ein Mensch eines Verbrechens für schuldig befunden wird, selbst wenn er zur Zeit der Tat nichts von diesem Verbrechen wußte, und selbst wenn es von Personen begangen wurde, für die er keine Verantwortung trug und auf die er keinen Einfluß hatte“ (a. a. O., S. 5). Aber nicht nur die Anklage, auch die Richter haben sich *diesen* Vorstellungen bei der Festlegung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und bei der Begründung der persönlichen strafrechtlichen Schuld der einzelnen Angeklagten in vielen Fällen nicht entziehen können. Es sei an einem Beispiel

kurz veranschaulicht, worum es hierbei im Kern geht. Dieses Beispiel ist zwar nicht den Nürnberger Fällen entnommen, sondern betrifft einen Dachauer Kriegsverbrecherfall. Es ist aber besonders aufschlußreich, weil daraus ein entscheidender Mangel der meisten Kriegsverbrecherurteile abgelesen werden kann, soweit man die Frage untersucht, ob die kriminelle Schuld des einzelnen Angeklagten unter hinreichender Berücksichtigung des vom Internationalen Militärgerichtshof aufgestellten Grundsatzes bestimmt worden ist, daß eine „verbrecherische Schuld eine persönliche Angelegenheit ist“.

In dem Beispielsfall, von dem hier gesprochen wird, befürworten zwei Mitglieder eines Dachauer Gerichts die Umwandlung eines im Buchenwaldprozeß gefällten Todesurteils in eine zehnjährige Zuchthausstrafe mit folgender Begründung :

> „Die überwiegende Mehrzahl der gegen E. vorliegenden Aussagen gründet sich auf Hörensagen über die Tötung von Konzentrationslagerinsassen durch Todesspritzen, aber keine zeigt oder beweist schlüssig, daß er irgendeinen Häftling vorsätzlich getötet hat. Überdies besteht beträchtlicher Zweifel daran, daß E. in heimtückischer Weise handelte.
>
> Er war jedoch ein Glied des Konzentrationslagersystems. Es ist anzunehmen, daß er den Häftlingen hätte mehr helfen können, als er es getan hat, und in dieser Beziehung war er in verbrecherischer Weise nachlässig.“
>
> (Vgl. Anlage 3.)

Hier wird einmal von Richtern selbst klar ausgesprochen, von welchen Vorstellungen sie sich bei der Schuldfeststellung leiten ließen, und auch in vielen Nürnberger Fällen kann nachgewiesen werden, daß in Wirklichkeit bereits die Gliedstellung des Angeklagten innerhalb eines als verbrecherisch bezeichneten Systems als ausreichend für seine Verurteilung angesehen wurde. Damit aber wurde dem Grunderfordernis einer gerechten Strafrechtspflege von vorneherein nicht genügt, zu dem sich — allerdings nur mit Worten — auch die Nürnberger Richter bekannt haben, wenn sie sagten, „daß strafrechtliche Verantwortlichkeit eine individuelle Angelegenheit ist und daß strafrechtliche Schuld persönlich sein muß.“

Aus allen diesen Gründen hinterließen die Nürnberger Prozesse, gemessen sowohl an den Rechtsgrundlagen als auch an der Verfahrensweise, nicht den Eindruck einer Gerechtigkeitsübung, deren ausschließliches Ziel die Sühne von Straftaten streng nach den allgemein anerkannten Regeln des Rechts gewesen wäre, und die Frage, die Justice Douglas vom Obersten Bundesgerichtshof der Vereinigten Staaten kürzlich erhoben hat, wird daher allgemein gestellt werden müssen :

> „. . . solely an instrument of political power?“

Dachau

> (Wenn in diesem Kapitel nur von den Dachauer Prozessen gesprochen wird, so sollen damit Kriegsverbrecherprozesse, die an anderen Orten des amerikanischen Besatzungsgebietes, z. B. in Ludwigsburg, Darmstadt, stattfanden, nicht ausgeschlossen werden. Für sie gelten diese Ausführungen entsprechend.)

In einem Memorandum vom 12. August 1948 an Colonel Gordon Simpson, den Leiter der Untersuchungskommission, die im Sommer 1948 im Auftrage des amerikanischen Heeresministers der Dachauer Kriegsverbrecherprozesse zu überprüfen hatte, schilderte Colonel Howard E. Bresee als einer der unmittelbar Verantwortlichen für die Durchführung des sog. Kriegsverbrecherprogramms die nachdrücklichen Bemühungen der daran Beteiligten, jedem Angeklagten einen fairen Prozeß zu sichern. Es heißt in diesem Memorandum u. a. :

> „Zu keiner Zeit während des Zeitraumes meiner Mitarbeit war es gestattet oder wurde es nachgesehen, daß Leute, die im Verdacht standen, Kriegsverbrecher zu sein, mißhandelt wurden. Ich weiß von keinem einzigen Fall in der Zeit, in der ich Chef der Dachauer Dienststelle (Dachau Detachment) war, daß irgendein angeblicher Kriegsverbrecher mißhandelt wurde, um von ihm eine Erklärung zu erhalten.
>
> Es ist meine feste Überzeugung, daß der Geist des fair play sowohl die Gedanken der Anwälte auf seiten der Verteidigung und der Anklage beherrschte und ebenso ihren Mitarbeiterstab.
>
> Verteidiger setzten sich mit aller Kraft für die Interessen ihrer Mandanten ein.
>
> Es wurde alles versucht, die von den Anwälten angeforderten Zeugen und Leute zu beschaffen, die wichtig erschienen, oder

solche, von denen vernünftigerweise angenommen werden konnte, daß sie etwas über die in Rede stehenden Tatsachen wußten."

Fügt man diesen Feststellungen Bresee's noch die weiteren, ebenfalls von ihm getroffenen hinzu, daß nämlich alles darangesetzt worden sei, die Gerichte auf höchstem Niveau zu halten und daß die zuständige Regierungsstelle in Washington die besten juristischen Kräfte für das Kriegsverbrecherprogramm ausgesucht habe, so stellt sich einem Außenstehenden von selbst die Frage, was es unter diesen Voraussetzungen mit der ständigen Kritik an den Methoden der Dachauer Kriegsverbrecherprozesse dann überhaupt für eine Bewandtnis habe. Mehr als das, was nach dem Memorandum Bresee's und darüber hinaus nach den sog. acht Grundrechten (vgl. Anlage 4) den Angeklagten an rechtlichen Garantien zugestanden worden zu sein behauptet wird, könnte schließlich selbst bei Anlegung eines sehr strengen Maßstabes nicht verlangt werden.

Aus der Fülle des Materials, das sich im Laufe des seit der Abfassung des Bresee'schen Gutachtens verstrichenen Jahres angesammelt hat, aus der Vielzahl der Angriffspunkte, die die Dachauer Verfahren danach bieten, das herauszuarbeiten, was wahr und wesentlich ist, ist schwer. Es ist dies um so schwerer, als die Bekundungen der von dem Kriegsverbrecherprogramm Betroffenen in einem ganz außerordentlich schroffen Gegensatz zu der Darstellungsweise der für die Durchführung dieses Programms Verantwortlichen stehen, wie sie hier am Beispiel des Bresee-schen Memorandums gezeigt worden ist. Aber nicht nur durch diesen Umstand lösen jene Bekundungen zunächst erhebliche Zweifel hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit aus. Es liegt auch nahe, sie lediglich als Ausdruck einer Haltung anzusehen, die Verurteilte üblicherweise dazu verleitet, ihre eigene Unschuld zu beteuern und sich als Opfer eines Justizirrtums zu fühlen.

Gegen diese verständlichen Bedenken, als glaubwürdig hinzunehmen, was aus den angeführten Gründen zunächst als unglaubwürdig erscheint, muß sich jeder Versuch einer zusammenfassenden Betrachtung der den Dachauer Verfahren anhaftenden Mängel wappnen, insbesondere auch dagegen, daß man wegen der Eigenart der Kriegsverbrecherprozesse in der Wahrung rein rechtlicher Interessen vielfach nicht mehr als nur einen Vorwand für die Verfolgung eines allgemeinen nationalen Interesses zu sehen geneigt ist, das sich gegen die Strafverfolgung von Angehörigen eines besiegten Volkes durch eine Siegermacht schlechthin richte.

Solche Vorbehalte, so erklärlich sie im Kern sein mögen, verlieren jedoch ihre Berechtigung durch klar erweisbare Tatsachen, und diese liegen hier vor. Sie widerlegen Punkt für Punkt die Behauptungen des Bresee'schen Memorandums. Sie stellen auch in Frage, daß den Angeklagten die ihnen ausdrücklich zugesicherten acht Grundrechte tatsächlich gewährt worden sind. In Wirklichkeit ergeben die Einzelheiten, die über die Vorbereitung und prozessuale Behandlung der Dachauer Verfahren bekannt geworden sind, daß weder von einem fair play auf seiten der amerikanischen Strafverfolgungsbehörden noch von einer Sicherung auch nur der primitivsten Rechte der Angeklagten gesprochen werden kann. Sie waren weitgehend rechtlos.

Es soll hier nicht noch einmal ausführlich auf alle Erscheinungen eingegangen werden, in denen eine Verletzung des Rechtsschutzes zu erblicken ist, der den Angeklagten dem Schein nach garantiert war. Über die Tatsache, daß sie durch eine mangelnde Substantiierung der Anklageschrift, durch Behinderung bei der Beschaffung von entlastendem Beweismaterial, durch die Verwendung zweifelhafter Zeugenaussagen seitens der Anklagebehörde, durch das Fehlen einer schriftlichen Urteilsbegründung usw. schwerwiegend in ihren Verteidigungsmöglichkeiten beschränkt worden sind, ist inzwischen hinreichend diskutiert worden. Es steht auch fest, daß die als Kriegsverbrecher verfolgten Deutschen bei der Vorbereitung ihrer Verfahren vielfach schwersten körperlichen Mißhandlungen und schärfstem seelischem Druck ausgesetzt waren, um von ihnen belastende Aussagen zu erlangen.

Alle diese Tatsachen sind heute weitgehend bekannt. Jedoch tritt dabei noch nicht immer mit hinreichender Deutlichkeit hervor, daß die angedeuteten Eingriffe in garantierte Rechte der Angeklagten keine Einzelerscheinungen oder vielleicht nur menschlich verständliche Reaktionen gegen einen Kreis vermuteter Täter waren, denen die Begehung von nach Art und Umfang kaum je für möglich gehaltenen Grausamkeiten zur Last gelegt wurde. Es sind genügend Anhaltspunkte dafür vorhanden, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß die mannigfachen Mängel der Verfahren, die heute in Einzelheiten klar zutage liegen, nichts anderes als Erscheinungsformen eines wohldurchdachten Systems waren, dazu bestimmt, eine möglichst große Zahl von Verurteilungen, gleichviel mit welchen Mitteln, zu erzielen und damit im Wege eines gerichtlichen Verfahrens eine gewisse kollektive Verantwortlichkeit für unmenschliche Handlungen in Konzentrationslagern oder bei der Behandlung von feindlichen Fliegern und Kriegsgefangenen zu erhärten.

Mit einem ungewöhnlichen Aufwand an Propagandamitteln war vor der Weltöffentlich-

keit die Notwendigkeit einer Bestrafung der deutschen Kriegsverbrecher unterstrichen und durch zum Teil einseitige, zuungunsten der Angeklagten gefärbte, manchmal auch stark übertriebene Nachrichten von vornherein der Eindruck erweckt worden, alle jene, die in Dachau vor Gericht gestellt wurden, hätten ihre Hände mit dem Blut vieler unschuldiger Opfer befleckt. Stimmungsmäßig war daher von allem Anfang an gegen jeden, zu dessen Ungunsten die Würfel der Anklagebehörde fielen und der damit in den Stand des Angeklagten versetzt wurde, als einen Schuldigen entschieden.

Das war das Ziel! Wie wurde es im einzelnen verfolgt?

Der Anklagebehörde lag es ob, aus dem nach vielen, vielen Hunderten zählenden Reservoir vermuteter Kriegsverbrecher, die aus den verschiedenen Internierungslagern nach und nach herausgeholt und in Speziallager verbracht worden waren, eine genügend große Anzahl auszuwählen und zwischen ihnen und den vorliegenden Straftaten die zu einer Strafverfolgung ausreichenden Beziehungen zu konstruieren.

Schon in diesem ersten Stadium wurde sehr summarisch vorgegangen. Die Frage nach der kriminellen Schuld des vermuteten Täters, die Frage also, ob ihm eine juristisch bestimmbare Verantwortlichkeit für ein strafbares Handeln nachzuweisen sein werde, war dabei zweitrangig. Solche Erwägungen traten zurück hinter rein äußerliche Merkmale, wie z. B. die Angehörigkeit zu einer bestimmten Formation, die rein tatsächliche Zugehörigkeit zu einer Konzentrationslagerverwaltung usw. Infolgedessen kam es bei der späteren gerichtlichen Behandlung der einzelnen Fälle teilweise auch vor, daß an Stelle eigentlich Verantwortlicher, die sich dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörde hatten entziehen können, gänzlich untergeordnete, nach juristischen Maßstäben nicht verantwortlich zu machende Personen verurteilt wurden, wie z. B. im Mauthausen-Prozeß der Heizer des Krematoriums der Irrenanstalt Hartheim bei Linz (Todesurteil!) als Ersatz für den abwesenden Leiter dieser Anstalt.

Umgekehrt zog man die Verantwortlichkeit auch im Verhältnis zu höheren Rangstufen möglichst weit, um auch diese außer den als eigentliche Täter Beschuldigten mit verurteilen zu können. Man entsprach damit einer ausdrücklichen Anweisung an die mit der Vorbereitung von Kriegsverbrecherprozessen betrauten amerikanischen Behörden, denen man vorschrieb, „to collect evidence which when properly correlated with evidence from other sources, may enable the fixing of responsibility at levels above that of the immediate perpetrator".

So erklärt es sich, daß in den ersten Dachauer Prozessen, die als Monstre- und Schauprozesse unter stärkstem Einsatz von Presse, Rundfunk und Film aufgezogen waren, jeweils auch sog. „big shots", wie Sepp Dietrich (Malmedy-Prozeß), Fürst Josias zu Waldeck (Buchenwald-Prozeß) usw. mit vor Gericht standen, Personen, die nach rein rechtlichen Gesichtspunkten keine Verantwortung für die Taten trugen, die Gegenstand dieser Prozesse waren. So erklärt es sich auch, daß bei den Vernehmungen im Malmedy-Fall einzelne Beschuldigte von Vernehmern immer wieder aufgefordert wurden, ihren Oberkommandierenden zu belasten, da man an ihnen gar kein Interesse habe: „What could happen to you? You are just a little Obersturmfuehrer. We don't want you. We don't even want Peiper. We want Sepp Dietrich and we'll have a trial for him about which the world will gaze with wonder".

Das alles sind jedoch mehr oder weniger Erscheinungen am Rande, die das hier zu schildernde System der Strafverfolgung noch nicht in seinem Kern erfassen. Für dieses ist kennzeichnend folgendes:

Angesichts des gesteckten Zieles, möglichst zahlreiche Verurteilungen zu erreichen, und wegen der Schwierigkeit, die propagandistisch von vornherein als Massenverbrechen größten Stiles charakterisierten Grausamkeiten zumindest insofern durch wirklich einwandfreie Beweise zu erhärten, als man vorgab, die in Dachau Angeklagten seien die tatsächlich Schuldigen, mußten besondere Methoden zur Erlangung von Beweismitteln angewandt werden, die wenigstens dem Schein nach die Wahrheit der erhobenen Anschuldigungen zu erbringen vermochten. Eine sehr große Zahl der Dachauer Schuldsprüche beruht daher auf Beweismaterial, das den an eine wirklich objektive Wahrheitserforschung zu stellenden Anforderungen nicht entspricht. Dieses Beweismaterial setzt sich in weitem Umfange aus Geständnissen der Angeklagten, die im vorgerichtlichen Verfahren erzwungen worden waren, und aus belastenden Aussagen von unglaubwürdigen Zeugen zusammen.

Die zur Erlangung dieses Beweismaterials angewandten Mittel sind an den Maßstäben der deutschen Strafrechtspflege gemessen unbekannt und einmalig, so daß sie etwas eingehender geschildert werden müssen.

Erpressung von Geständnissen

Mag nun die schon erwähnte summarische Auswahl, die nicht nach dem Gesichtspunkt einer mit großer Wahrscheinlichkeit erweisbaren individuellen Schuld, die vielmehr nach kollektiven Schuldvermutungen vorgenommen wurde, von vornherein beabsichtigt ge-

wesen sein oder mag sich dieser Umstand in seinen hemmenden Auswirkungen auf die Beweisführung erst nachträglich herausgestellt haben, so oder so sah sich dadurch die Anklagebehörde bei der Überführung der Beschuldigten vor eine sehr schwierige Aufgabe gestellt: Freiwillige Geständnisse der Angeklagten waren in den seltensten Fällen zu bekommen; hier vielfach nicht nur, weil im allgemeinen niemand geneigt ist, begangene Straftaten bedingungslos zuzugeben. Zahlreiche Beschuldigte konnten sich wahrheitsgemäß auf ihre mangelnde strafrechtliche Verantwortlichkeit für die ihnen vorgeworfenen Taten berufen.

Dieses Hemmnis war zu beseitigen, und die dazu angewandten Mittel stehen in krassem Widerspruch zu einem von Colonel Bresee und anderen behaupteten fair play gegenüber den Angeklagten. Die Behauptung Bresee's, daß es zu keiner Zeit während seiner Mitarbeit, die sich auf die Zeit vom 1. November 1945 über die ganze Dauer der Prozesse hinweg erstreckte, gestattet gewesen sei, Kriegsverbrecher zu mißhandeln, steht die Tatsache gegenüber, daß die gesamte Untersuchungsführung gegen die Kriegsverbrecher unter der Anwendung sämtlicher nur möglichen Spielarten von Zwang stand. Die Vorgänge in einzelnen Internierungslagern, in der Strafanstalt Schwäbisch-Hall, in Oberursel, in Dachau selbst schufen eine Atmosphäre der Furcht und des Schreckens, die auf keinen der sich in den Status des Kriegsverbrechers versetzt sah, seine Wirkung verfehlen konnte. Bis zu welchen Exzessen sich dabei die Gewaltanwendung steigern konnte, geht aus einem Bericht über die Folterungen in den Hitzezellen des amerikanischen Vernehmungslagers Oberursel (Anlage 2) hervor.

Auch dort, wo auf unmittelbare Eingriffe in die körperliche Integrität des einzelnen verzichtet wurde, war die Behandlung der Inhaftierten planmäßig darauf abgestellt, sie durch Einschüchterung und ständige Demütigung zu zermürben und sie so dem Willen der Vernehmer gefügig zu machen. Eine ganze Kette von Handlungen diente diesem Zweck. Sie begann beim Empfang im Lager mit Anschreien und Wegnahme persönlichen Eigentums, setzte sich im Lager durch menschenunwürdige Unterbringung, Schikane und Hunger fort und endete schließlich im Zimmer des Vernehmers selbst, der den letzten Rest von Widerstandskraft und Selbstbewußtsein mit Beschimpfungen, Drohungen und Demütigungen zu brechen bemüht war.

In Dachau kam hierzu noch die sog. „Bühnenschau" als Form der Masseneinschüchterung. Sie diente zunächst dazu, durch Gegenüberstellung von Verhafteten mit ehemaligen Häftlingen der Konzentrationslager, die wirklich Schuldigen festzustellen. Zugleich erfüllte sie aber auch den Zweck, die dabei als schuldig Erkannten durch die ehemaligen Häftlinge so bedrohen und beschimpfen zu lassen, daß die Erlangung von Geständnissen keine Schwierigkeiten mehr bereitete.

Ebenso wie das deutsche wird auch das amerikanische Strafverfahrensrecht von dem Grundsatz der absoluten Aussagefreiheit eines Beschuldigten beherrscht. Zwangsmaßnahmen, die die Freiheit des Ob und Wie seiner Aussagen einschränken könnten, sind unzulässig. Dabei sind unter „Zwang" nach deutschen strafprozessualen Grundsätzen nicht nur grobe physische Folterungen zu verstehen. Als Zwang gilt jede Beeinträchtigung der Willensentschließungsfreiheit.

Die Verfassung der USA enthält in ihrem fünften Abänderungsartikel das ausdrückliche Verbot „Niemand darf in einem Strafverfahren zur Aussage gegen sich selbst gezwungen . . . werden." Aus dem Wortlaut dieses Verfassungssatzes kann nicht auf eine vom deutschen Rechtsstandpunkt abweichende Auffassung geschlossen werden.

Unter diesen Voraussetzungen kommt der Tatsache, daß in den Dachauer Prozessen die Anwendung von Zwang zur Aussage gegen sich selbst und damit die Beeinträchtigung der Willensentschließungsfreiheit die Regel war, besonderes rechtliches Gewicht zu.

Belastungszeugen

Es dürfte kein Zufall sein, daß das Mittel der Geständniserpressung am nachhaltigsten und planmäßigsten im Malmedy-Fall angewandt worden ist. In diesem Fall stand nämlich der Anklagebehörde ein anderes Beweismittel, der Belastungszeuge, nur in weit geringerem Umfang als beispielsweise in den KZ-Fällen zur Verfügung. Das Problem der Belastungszeugen gewinnt daher seine besondere Bedeutung vornehmlich im Zusammenhang mit der Behandlung dieser Fälle.

Auch in diesem Punkte läßt sich aus den zahlreichen bekannten Einzelerscheinungen wiederum ein wohldurchdachtes System entwickeln. Die Erwartungen der Anklagebehörde, daß die als Belastungszeugen in erster Linie benutzten ehemaligen KZ-Häftlinge ihren Haß- und Vergeltungsinstinkten gegenüber ihren früheren Bewachern keine Zügel anlegen würden, sind nur in seltenen Fällen enttäuscht worden. In großer Zahl waren diese Zeugen bereit, sich nach den Wünschen der Anklagebehörde zu richten und sich von dieser notfalls auch „belehren" zu lassen. Mancherlei materielle Anreize dienten außerdem dazu, sie „bei der Stange" zu halten.

In der ersten Zeit, bis November 1946, waren die Zeugen gut untergebracht. Sie erhielten

die gleiche Verpflegung wie amerikanische Offiziere und wurden überdies reichlich mit amerikanischen Waren, vor allem mit Zigaretten, Seife, Rasierklingen usw. versorgt. Es war daher nicht weiter verwunderlich, daß bei der damaligen Versorgungslage in Deutschland der Besitz der roten Zeugenkarte sehr begehrt war und daß diese auch auf dem Schwarzen Markt in München gehandelt zu werden pflegte. Gelegentliche Kontrollen konnten diesen Mißbrauch zwar etwas eindämmen. Ihn völlig zu unterbinden, gelang jedoch nicht, weil die Ausstellung und Verlängerung der Zeugenkarten für manchen Ankläger ein wirksames Mittel war, die Zeugen für ihre Willfährigkeit zu belohnen oder sie zu neuen Aussagen zu veranlassen. Später, während des ganzen Jahres 1947, wurden Unterbringung und Versorgung der Zeugen wesentlich schlechter, insbesondere wurde Essen nur noch gegen Marken verabreicht. Allerdings sprang hier der Staatskommissar für die politisch und rassisch Verfolgten ein, der den Belastungszeugen Zusatzkarten zur Aufbesserung ihrer Verpflegung verabreichen ließ.

Manche Zeugen hielten sich viele Monate lang im Lager auf. Sie wurden „Berufszeugen“ genannt, weil ihre einzige Tätigkeit darin bestand, im vorbereitenden Verfahren oder vor Gericht belastende Aussagen zu machen und weil sie ganz oder überwiegend von dieser Tätigkeit lebten. Sie wurden besonders in den Prozessen benötigt, die den ersten großen Prozessen folgten und sich gegen das übrige Personal der Lager richteten, über deren Zustände bereits verhandelt worden war. Die Anklagebehörde hatte sich mit diesen Berufszeugen einen Stamm gut eingearbeiteter Zeugen herangezogen, die mit den amerikanischen Vernehmungsmethoden vertraut waren und wußten, worauf es den Anklägern ankam.

Der Mangel an tatsächlichem Wissen schuf bei diesen Zeugen kein Hindernis für ihr Auftreten in der Verhandlung. Zeitweise traten Zeugen auf, die niemals in dem KZ, über das sie aussagten, waren, dennoch aber genaue Angaben über Vorfälle in dem Lager machten. Diese Zeugen wurden „Scheinzeugen“ genannt nach einem Zeugen namens Heinrich Schajn, der im ersten Mauthausen-Prozeß schwer belastende Aussagen machte, obwohl er die von ihm bekundeten Wahrnehmungen gar nicht gemacht haben konnte, weil er zu der angegebenen Zeit nicht im KZ. war. Es wird behauptet, daß ähnliche Zeugen, meist Ausländer, auch in anderen Prozessen aufgetreten seien.

Es sind ferner Fälle bekannt geworden, in denen Berufszeugen, die nur über ein ganz beschränktes oder über gar kein Wissen verfügten, das, was sie bei der Vorbereitung der Prozesse zufällig gehört hatten, als eigenes Wissen ausgaben und dieses Wissen an andere Zeugen, deren Wissen ebenso beschränkt war, gegen Geld oder Waren feilboten.

Dabei war es möglich, daß die Berufszeugen vor den verschiedenen Gerichten die widersprechendsten Aussagen machen konnten, ohne aufzufallen. Einige von ihnen waren amtsbekannte Verbrecher. Die sog. prominenten Zeugen waren es in der Regel. Geiger beispielsweise, der gegen über 80 Angeklagte als Belastungszeuge aufgetreten ist, hatte sich im Außenlager Gusen des KZ. Mauthausen schwerste Übergriffe gegen Häftlinge zuschulden kommen lassen. Auch Magnus Keller, der in den Konzentrationslagern Dachau und Mauthausen als Lagerältester eingesetzt war, hatte zahlreiche Menschenleben auf dem Gewissen. Sie und manche andere blieben straffrei, weil sie sich durch ihre belastenden Aussagen die Gunst der Anklagebehörde zu verschaffen gewußt haben. In gleicher Weise trifft dies auch auf Belastungszeugen zu, die, wie Poprawka, David Zimmet und Kanduth, nach 1945 sich kriminell vergangen hatten und aus der Straf- oder Untersuchungshaft entlassen wurden, weil sie sich durch belastende Aussagen „besondere Verdienste“ erwerben konnten.

Den Angeklagten wurde es unmöglich gemacht, die geschlossene Front der Berufszeugen zu durchbrechen, die eisern zusammenhielten, ihre Aussagen aufeinander abstimmten oder durch die Ankläger abstimmen ließen und die sich gegenseitig deckten. Die Beiziehung der Straflisten oder polizeilichen Akten wurde unter irgendwelchen Vorwänden abgelehnt. Gelang es im einzelnen Fall, solche Beweisstücke zu bekommen, wurden gegen ihre Einführung in den Prozeß formale Bedenken erhoben, so daß die Verteidigung vielfach gezwungen war, darauf zu verzichten. Auch die kriminellen Belastungszeugen galten daher während der Hauptverhandlungen als vollwertige Zeugen.

Erst nach Abschluß der Prozesse sind, worauf Colonel Bresee in seinem mehrfach erwähnten Memorandum hinweist, gewisse Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Berufszeugen Kramer und Geiger auch bei den amerikanischen Dienststellen aufgekommen. Die Überprüfungsbehörde (Post Trial Branch) wurde angewiesen, die Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen in den Reviews und Recommendations zum Ausdruck zu bringen. Das ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß in einer Vielzahl von Fällen die belastenden Aussagen gleich wenig glaubwürdiger Zeugen nach wie vor den Schuldspruch und das Strafmaß tragen.

In der Ausnutzung einer weiteren Möglichkeit sich gegen die vielfach wahrheitswidrigen Aussagen der Belastungszeugen zu wehren, nämlich in der Beibringung von Entlastungszeugen, wurden die Angeklagten ebenfalls stark behindert. Die Behauptung Bresee's, es sei alles versucht worden, um die beantragten Entlastungszeugen herbeizuschaffen, trifft allenfalls für die ersten großen Prozesse zu. Etwa seit Herbst 1946 wurde dagegen die Herbeischaffung von Entlastungszeugen durch alle möglichen Einwirkungen seitens der Anklagebehörde wesentlich eingeschränkt. Anträge der Verteidigung auf Herbeischaffung von Zeugen gingen verloren oder wurden nicht mehr aufgefunden und tauchten erst wieder auf, als der Prozeß so weit fortgeschritten war, daß das Erscheinen der Entlastungszeugen nicht mehr möglich war. Die Heranholung anderer, insbesondere ausländischer Zeugen, wurde mit der Begründung verweigert, daß Transportmöglichkeiten nicht zur Verfügung stünden, obwohl vorher und nachher Zeugen der Anklage mittels Flugzeug und Auto aus den entlegensten Teilen Europas herangebracht wurden. Mitunter sind auch Entlastungszeugen durch von der Anklage angelernte oder angereizte Belastungszeugen mit Tätlichkeiten bedroht und zum Verlassen des Lagers veranlaßt worden. Anderen wurde der Entzug der Vergünstigungen in Aussicht gestellt, die ihnen als politisch und religiös Verfolgten vom Staatskommissar für politisch und religiös Verfolgte zugebilligt worden waren, um auch auf diese Weise einen Druck auf sie auszuüben und sie von ihrem Auftreten zugunsten der Angeklagten abzuhalten.

Gelegentlich wurden internierte Zeugen, deren die Verteidigung dringend bedurfte, gerade in diesem Zeitpunkt einer ausländischen Macht, für die sie interniert waren, ausgeliefert, so daß sie der Verteidigung nicht mehr zur Verfügung stehen konnten. Andere Internierte konnten, obwohl ihre Anschrift und ihr Aufenthalt bekannt waren, nicht gefunden werden, weil sie rasch von einem Lager in ein anderes verlegt wurden, das der Verteidigung nicht bekannt war.

Die Verhältnisse besserten sich, als ein eigenes Büro für die Herbeischaffung der Zeugen eingerichtet wurde. Nunmehr hatten die Anträge auf Heranholung von Entlastungszeugen größere Aussicht auf Erfolg. Diese Verbesserung wurde jedoch im Laufe der Zeit wieder eingeschränkt, indem man die Zahl der Zeugen, die zur Entlastung eines Angeklagten geladen werden durften, sehr eng begrenzte. Mehr als drei Entlastungszeugen sollten nicht geladen werden. Bei darüber hinausgehenden Anträgen, die dem Leiter der Rechtsabteilung zur Genehmigung vorzulegen waren, strich dieser oder einer seiner Mitarbeiter ohne Rücksicht auf die Wichtigkeit des einzelnen Entlastungszeugen diejenigen ab, die die vorgeschriebene Zahl überstiegen.

Es ließen sich noch eine Reihe weiterer wesentlicher Beeinträchtigungen der Verteidigungsmöglichkeiten für die Angeklagten anführen. Insbesondere ließe sich nachweisen, daß zwar bei vielen Verteidigern, auch amerikanischer Nationalität, der Wille vorhanden war, sich nachdrücklich für ihre Mandanten einzusetzen, daß jedoch die freie Entfaltung des Willens häufig auf in der Struktur des Verfahrens liegende Hemmnisse stieß. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, vermochte die Anklagebehörde sich gegenüber der Verteidigung ein eindeutiges Übergewicht zu verschaffen, das es ausschloß, die Rechte und Interessen der Angeklagten in dem erforderlichen Umfange geltend zu machen. Die Herstellung eines wirklichen Vertrauensverhältnisses zwischen Angeklagten und Verteidiger wurde überdies dadurch erschwert, daß mehrfach amerikanische Verteidiger auftraten, die in anderen Fällen als Ankläger tätig waren.

Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch, daß sich die Stellung der deutschen Verteidiger von dem Zeitpunkt an laufend verschlechterte, zu dem erkannt wurde, daß sie sich inzwischen mit der amerikanischen Gerichtspraxis vertraut gemacht hatten und daß sie das erforderliche Gegengewicht gegen die Anklage herzustellen versuchten. Sie wurden in der Unterbringung und Verpflegung, vor allem aber in ihren Arbeitsmöglichkeiten sowie durch kleinliche Schikanen so benachteiligt, daß die Absicht der Anklagebehörde, ihnen den Aufenthalt im Lager mehr und mehr zu verleiden, unverkennbar war.

Alle diese Dinge werden hier jedoch nur gestreift, um den Eindruck zu vermeiden, irgendwelche Ressentiments der deutschen Verteidiger hätten auf diese Darstellung eingewirkt. Sie wurden lediglich kurz erwähnt, um deutlich zu machen, daß das von der Anklagebehörde entwickelte System Lücken nicht aufwies. Drohten solche aufzutreten, wurde ihnen mit entsprechenden Maßnahmen entgegengewirkt.

Unter welchem Blickwinkel auch immer man die Dachauer Kriegsverbrecherprozesse betrachten mag, eine objektive, rein rechtliche Maßstäbe zugrunde legende Würdigung ihrer Durchführung wird nicht zu dem Ergebnis kommen, daß die Anwälte der Anklage und ihr Mitarbeiterstab, wie Colonel Bresee meint, vom Geiste des fair play gegenüber

den Angeklagten durchdrungen waren. Dagegen sprechen außer den geschilderten Verfahrensmethoden auch zwei Vorfälle, die sich zwar „hinter den Kulissen“ der Verfahren zutrugen, die aber nichtsdestoweniger sehr bezeichnend für den Geist sein dürften, der die Gedanken der Sachbearbeiter der Anklage in Wirklichkeit beherrschte.

Im Hauptbüro einer Abteilung der Anklagebehörde war eine Tafel angebracht, in die nach Art der „Rennergebnisse“ die von dieser Abteilung erzielten Verurteilungen eingetragen wurden. Diese Tafel enthielt mehrere Zeilen. In der ersten Zeile : „1. Preis Todesstrafe“ wurden die Todesurteile vermerkt. In der nächsten Zeile stand : „2. Preis lebenslänglich“. Dann kamen die Zeilen, die die begrenzten Freiheitsstrafen enthielten, und schließlich eine Zeile : „Ferner liefen“ für die geringfügigen Freiheitsstrafen. Jede Eintragung unter der Rubrik „1. Preis Todesstrafe“ wurde freudig begrüßt, während Eintragungen unter „Ferner liefen“ stets sehr mißmutig aufgenommen wurden.

Der zweite Vorfall ereignete sich im Dezember 1947 zum Abschluß der Prozesse in Dachau. Hier wurde bei einem Abend, der den deutschen Anwälten und Angestellten gegeben wurde, ein Theaterstück aufgeführt, in dem die Dachauer Prozesse lächerlich gemacht wurden. Alle Schauspieler waren Amerikaner. Ein Gericht trat auf, das aus Blinden, Lahmen oder Betrunkenen bestand. Das Verfahren rollte genau so ab wie im richtigen Prozeß. Der „Belastungszeuge“ trat unter dem Namen „Schwarzhandel“ auf und machte zunächst eine unklare und verworrene Aussage. Erst als ihm der „Ankläger“ einige Schachteln Zigaretten in die Tasche steckte, wurden die Aussagen genauer. Als ihm schließlich Geld angeboten und auch ausbezahlt wurde, kam sofort die gewünschte Aussage. Der Einspruch, den der „Verteidiger“ hiergegen erhob, wurde zurückgewiesen. Dann wurde der „Angeklagte“ vernommen. Er antwortete ständig, daß er „nur unter Zwang“ oder „auf höheren Befehl“ gehandelt habe. Schließlich wurde nach kurzer Beratung das „Todesurteil“ gegen ihn verkündet.

Das war der Hintergrund, vor dem in Dachau im Namen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit Recht gesprochen wurde.

TEIL II.

Zur Forderung einer Überprüfung der in den Kriegsverbrecherprozessen gefällten Urteile

Dieser gedrängte Überblick über die den deutschen Kriegsverbrecherprozessen anhaftenden Rechts- und Verfahrensmängel sollte noch einmal das dringende Bedürfnis nach einer unparteilichen Überprüfung aller dieser Mängel deutlich machen. Die Begründung, mit der deutsche Kirchenführer schon seit Anfang des Jahres 1948 auf dieses Bedürfnis hingewiesen haben, dürfte durch den hier gegebenen Überblick wiederum sehr eindringlich bestätigt worden sein. Auch heute noch besitzt beispielsweise eine entsprechende Resolution der Fuldaer Bischofskonferenz aus dem Jahre 1948 das gleiche Gewicht wie damals, als im Hinblick auf die Prozesse in Nürnberg und Dachau gesagt wurde :

> „Um so entscheidender ist es, daß nun wenigstens die Prozesse, die eine Sühne des Unrechts in feierlicher Form darstellen sollen, ohne jeden Makel der Ungerechtigkeit und des machtpolitischen Mißbrauchs dastehen. Wir wissen, daß der Wille zur Gerechtigkeit im amerikanischen Volke heute wie unmittelbar nach dem Kriege lebendig ist und daß es sich seiner Verantwortung bewußt ist. Dies zeigt sich auch in der Tatsache, daß in den Vereinigten Staaten selbst die Kritik an den Rechtsgrundlagen und den Methoden dieser Prozesse immer lauter wird.
>
> Im Vertrauen auf den Ernst dieses Willens zur Gerechtigkeit sprechen wir Bischöfe Deutschlands einen Vorschlag aus, der das bedrohte Rechtsgefühl zu retten und eine demoralisierende Wirkung der Prozesse zu verhüten verspricht. Wir stellen die dringende Bitte : Gebt dem Angeklagten das Recht zur Appellation. Die in den Urteilen zutage getretene Rechtsunsicherheit kann unter anderem durch Einschaltung einer mit höchster Autorität und langer Rechtstradition ausgestatteten obersten Appellationsinstanz überwunden werden, eine Instanz, die an Stelle sondergerichtlicher Ausnahmenormen die Regeln des Straf- und Völkerrechts zur Anwendung bringt, wie sie seit langem Gemeingut aller zivilisierten Völker geworden sind. Es bestrafe die wirklich Schuldigen und gebe dem deutschen Volke wie der ganzen Welt die Überzeugung zurück, daß Sieger und Besiegte dem gleichen Recht unterworfen sind, wie sie einmal vor dem gleichen göttlichen Richter stehen werden.“

Die Tatsache, daß ein Recht zur Appellation gegen die Kriegsverbrecherprozesse bislang nicht besteht, soll in ihren sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen sowie in ihren Auswirkungen im folgenden erörtert werden. Im Zusammenhang damit soll auch auf einige weitere Gesichtspunkte hingewiesen werden, die für die Lösungsbedürftigkeit der durch den derzeitigen Sach- und Rechtsstand aufgeworfenen Problematik sprechen.

1. Versagung der zweiten Instanz

Ein unter der Jurisdiktion der amerikanischen Militärgerichtsbarkeit gefälltes Urteil gegen einen deutschen Kriegsverbrecher ist nicht berufungsfähig. „Es ist endgültig und unanfechtbar“, bestimmt ausdrücklich Art. XV der Verordnung Nr. 7, die Verfassung und Zuständigkeit der Nürnberger Militärgerichtshöfe regelt. Das Recht, die von dem Gericht festgesetzten Strafen zu mildern, zu verkürzen oder anderweitig zu ändern, wobei jedoch eine Erhöhung der Strafe nicht statthaft ist, steht allein dem Militärgouverneur zu (Art. XVII a der Verordnung Nr. 7). Dieser spricht mit der Bestätigung des Urteils das letzte Wort über das Schicksal der Verurteilten.

Verfassung und Zuständigkeit der Dachauer Gerichte richteten sich nicht nach der Verordnung Nr. 7, sondern nach anderen, nicht veröffentlichten Vorschriften. Die von diesen besonderen Militärgerichten durchgeführten Verfahren wandten sich gegen Deutsche wegen der Begehung von Kriegsverbrechen gegen amerikanische Militärpersonen (insbesondere Flieger und Kriegsgefangene) und wegen Greueltaten oder Verbrechen, die in Konzentrationslagern begangen wurden, die sich in den von den amerikanischen Streitkräften eingenommenen oder besetzten Gebieten befinden. Für die Berufungsfähigkeit der in diesen Verfahren gefällten Urteile galten jedoch im Ergebnis die gleichen Grundsätze wie in den Nürnberger Fällen.

Anders als in diesen wurde allerdings den in den Dachauer Fällen Angeklagten ausdrücklich zugestanden, im Falle der Verurteilung ein Gesuch einzureichen, in dem sie in begründeter Form darum bitten konnten, das Urteil im Wege der Überprüfung aufzuheben oder abzuändern. Der Deputy Judge Advocate for War Crimes konnte das Urteil überprüfen und gewisse Empfehlungen hinsichtlich der Berücksichtigung nachträglich eingereichten Beweismaterials machen. Es wurden auch von der Dienststelle des Judge Advocate getrennte Überprüfungsausschüsse (Boards of Review) eingerichtet, die nach der Überprüfung der Urteile an den Judge Advocate zu berichten hatten, ob das Gericht ordnungsgemäß eingesetzt war, ob es die Jurisdiktion über das Verbrechen und den Angeklagten hatte, ob im Gerichtsprotokoll Fehler oder Unregelmäßigkeiten zu finden waren, die eine Benachteiligung des Angeklagten zur Folge gehabt hätten, ob das Urteil, das durch den Deputy Judge Advocate zur Bestätigung vorgeschlagen wurde, dem Gesetz entsprechend fair und gerecht und ob die Überprüfung des Beweismaterials vollständig war und alle wesentlichen Tatsachen vollständig darlegte.

Dem äußeren Anschein nach bestand insofern für die Dachauer Urteile eine ziemlich weitgehende Überprüfungsmöglichkeit. Hier wie in den Nürnberger Fällen, deren endgültiger Bestätigung durch den Militärgouverneur ebenfalls ein gewisses Überprüfungsverfahren vorgeschaltet war, in dem seitens der Angeklagten im Gnadengesuch oder in besonderen Eingaben noch einmal alle zu seinen Gunsten sprechenden Gesichtspunkte gegen das Urteil geltend gemacht werden konnten, darf aber folgendes nicht übersehen werden: Eine solche Überprüfung verbürgt nicht die rechtlichen Garantien für den Angeklagten, wie sie einem richterlichen Berufungsverfahren eigen sind. Bei ihr ist das mündliche Gehör des Angeklagten ausgeschlossen. Sie stützt sich im wesentlichen nur auf die Prozeßakten und macht die endgültige Entscheidung von ihrem Inhalt abhängig.

Prozessual bedeutet dies, daß alle Vorgänge außerhalb der Hauptverhandlung, damit vielfach aber gerade solche Erscheinungen unberücksichtigt bleiben, die, wie z. B. die Methoden der Anklagebehörde bei der Vorbereitung und Durchführung der Prozesse, mit am allerstärksten die Zweifel an der Rechtlichkeit der Prozesse begründen. Die Akten, die der überprüfenden oder bestätigenden Stelle vorliegen, enthalten nichts über das Vorgehen der Anklagebehörde im Ermittlungsverfahren, daher auch nichts darüber, mit welchen Mitteln die Angeklagten oder die Zeugen den Absichten der Anklagebehörde gefügig gemacht worden sind, auf welche Weise diese vielfach die Belastungen der Angeklagten zustande gebracht und wie sie deren Verteidigung erschwert hat. Aus den Akten geht schließlich auch nur in seltenen Fällen etwas über die Angreifbarkeit der Anklagezeugen und der Dokumente hervor.

Es ist an anderer Stelle geschildert worden, in welchem Umfange und in welcher Weise alle diese aus den Akten nicht ersichtlichen Umstände insbesondere die Dachauer Verfahren beherrscht und auf die Urteilsfindung eingewirkt haben. Daher kann von einer den rechtlichen Erfordernissen entsprechenden Überprüfung der Urteile solange nicht gesprochen werden, solange nicht diesen in den üblichen Gerichtsverfahren allenfalls vereinzelt auftretenden und nur begleitenden, hier aber die Regel bildenden und schlechthin entscheidenden Umständen das notwendige Gewicht bei der Überprüfung zugemessen wird.

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind die Mängel der geschilderten „Überprüfung„, die der Urteilsbestätigung vorausgeht, ebenso schwerwiegend. Durch die Beschränkung der Nachprüfungsmöglichkeiten auf sie hängen vor allem in den Nürnberger Fällen zahllose rechtliche Zweifelsfragen von größter Tragweite mehr oder weniger unentschieden in der Luft, Rechtsfragen vielfach, von denen die Schuld der Verurteilten ausschlaggebend abhängt, bei deren Würdigung aber die überprüfende Stelle keinen vom Gericht abweichenden Standpunkt einnehmen kann, weil sie mit einer solchen Autorität nicht ausgestattet ist. Es entspricht sicher auch sehr wenig hochgestellten Anforderungen an die Gerechtigkeit nicht, den Ausnahmecharakter der Kriegsverbrecherprozesse noch dadurch besonders zu betonen, daß die Entscheidung über Fragen aus einem so wenig festumrissenen und den verschiedensten Meinungen zugänglichen Rechtsgebiet wie dem Völkerrecht in erster und zugleich letzter Instanz

Richtern überlassen bleiben soll, die erwiesenermaßen nur in den wenigsten Fällen über mehr als durchschnittliche völkerrechtliche Erfahrungen verfügten.

Hätte es sich in Nürnberg nur darum gehandelt, über Tötungs- oder Eigentumsdelikte im Sinne des normalen zivilen Strafrechts zu entscheiden, ließe sich die Unanfechtbarkeit der gefällten Urteile eher rechtfertigen. Hier ging es aber um die Anwendung neuen Rechts von vielfach umwälzender Bedeutung, um die Anwendung eines Rechts, mit dessen Festlegung — allerdings zunächst noch unter Beschränkung auf die deutschen Kriegsverbrecherprozesse — ein Völkerrechtssystem aus den Angeln gehoben wurde, das eine lange geschichtliche Entwicklung hinter sich hatte und das auch heute noch weitgehend das Handeln der zivilisierten Völker der Erde bestimmt.

Man wird nicht schlechthin sagen können, es seien Fragen von untergeordneter rechtlicher Bedeutung, ob beispielsweise die Strafbarkeit eines Verbrechens gegen den Frieden, die Geltung des Grundsatzes Staatsrecht bricht Völkerrecht, die Beschränkung der völkerrechtlichen Deliktsfähigkeit auf Staaten usw. in den Prozessen gegen die deutschen Kriegsverbrecher so, im übrigen aber weiterhin anders beurteilt werden. Hier tritt das Bedürfnis nach einer Instanz besonders deutlich in Erscheinung, die solche und ähnliche Fragen, auf die an anderer Stelle dieser Schrift näher eingegangen worden ist, noch einmal unter Berücksichtigung aller Gegenargumente und vor allem auch des tatsächlichen Standes des Völkerrechts unparteiisch nachprüft und sie mit wirklicher völkerrechtlicher Autorität ausgestattet entscheidet.

2. Habeas Corpus

Es ist nun eine Folge des bisherigen Fehlens einer solchen Instanz gewesen, daß die in den deutschen Kriegsverbrecherprozessen Verurteilten in offensichtlicher Rechtsnot versucht haben, die Rechtsgültigkeit ihrer Urteile auf einem Wege anzufechten, den die maßgebenden Verfahrensvorschriften für die Kriegsverbrecherprozesse zwar nicht ausdrücklich vorsehen, der ihnen aber nach einem in der Verfassung der Vereinigten Staaten verankerten Grundrecht offenzustehen schien. Die Verurteilten haben sich in vielen Fällen auf die durch die Habeas Corpus-Akte garantierten menschlichen Grundrechte berufen und darauf gestützte Anträge auf Freilassung aus der Haft an Gerichtshöfe der Vereinigten Staaten gestellt.

Die angerufenen Gerichtshöfe, in der Mehrzahl der Fälle der Oberste Bundesgerichtshof der Vereinigten Staaten, haben übereinstimmend ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über Habeas Corpus-Anträge der in Nürnberg verurteilten Deutschen verneint. Sie haben sich auf den Standpunkt gestellt, die amerikanischen Militärgerichtshöfe in Nürnberg seien internationale Gerichte, die der Jurisdiktion nationaler amerikanischer Gerichte nicht unterlägen. Der United States Court of Appeals for the District of Columbia Circuit bestätigte am 11. Mai 1949 das Urteil eines erstinstanzlichen amerikanischen Gerichts, das im Falle des in Nürnberg verurteilten deutschen Industriellen Flick dessen Habeas Corpus-Gesuch wegen Unzuständigkeit abwies. Es kommt mit Bezug auf den Nürnberger Gerichtshof, der Flick verurteilt hat, zu dem Ergebnis: „We think it was, in all essential respects, an international court. Its power arose out of the joint sovereignty of the Four victorious Powers“. Da das Flick verurteilende Gericht kein Gerichtshof der Vereinigten Staaten gewesen sei, habe der District Court nicht die Befugnis gehabt, das Urteil des Nürnberger Gerichts zu überprüfen (Anlage 5).

Der Oberste Bundesgerichtshof hat sich zu einer näheren Darlegung seiner Gründe noch nicht veranlaßt gesehen, weil er über die Frage der Zuständigkeit fundiert nicht entschieden, zur ihr vielmehr nur insoweit in verneinendem Sinne Stellung genommen hat, als er es bereits ablehnte, die Begründung der eingebrachten Habeas-Corpus-Anträge überhaupt nur anzuhören.

Es ist über die Unbilligkeit dieses Verfahrens viel diskutiert worden. Hervorgehoben wurde vor allem, daß die Entscheidung in eine sachliche Prüfung der Zuständigkeitsfrage gar nicht erst einzutreten, bei einem Stimmverhältnis von 4 : 4 nur dadurch möglich gewesen sei, daß der Bundesrichter Jackson, der ehemalige Hauptanklagevertreter der Vereinigten Staaten im Nürnberger Prozeß gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher, sich der Stimme enthalten habe. Auch in den Vereinigten Staaten wurde der Grund heftig kritisiert, den er dafür angab: Er habe vermeiden wollen, daß in Amerika im Hinblick auf seine hervorgehobene Stellung bei der Strafverfolgung der deutschen Hauptkriegsverbrecher Verwirrung entstünde, wenn er seine Stimme für eine Anhörung der Gesuche deutscher Kriegsverbrecher abgebe.

Darauf wird hier lediglich deshalb noch einmal kurz hingewiesen, weil sich an der Hal-

tung des Bundesrichters Jackson in dieser ntscheidenden Frage zeigt, daß Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte politischer Art über rein rechtliche Erwägungen gestellt wurden. Als im Falle der japanischen Hauptkriegsverbrecher der Oberste Bundesgerichtshof vor derselben Frage wie im Falle der deutschen Kriegsverbrecher stand, erkannte Bundesrichter Jackson, daß man die Vereinigten Staaten der Rechtsverweigerung bezichtigen werde, wenn sich das höchste amerikanische Gericht gegen eine Anhörung der von den Japanern eingebrachten Habeas Corpus-Anträge aussprechen sollte. Ausdrücklich mit dieser Begründung gab daher damals Bundesrichter Jackson seine Stimme mit für eine Anhörung der japanischen Gesuche ab. An der späteren Ablehnung dieser Gesuche unter ausschlaggebender Hervorkehrung des internationalen Charakters des Tokioter Gerichts hat diese Haltung Jacksons zwar nichts zu ändern vermocht. Immerhin hat sie im Falle der Japaner aber wenigstens bewirkt, daß sich der Oberste Bundesgerichtshof mit den von den Gesuchstellern vorgetragenen Gründen substantiiert auseinanderzusetzen hatte. Abgesehen von der mangelnden Stichhaltigkeit der Gründe, mit denen diese rechtliche Chance den deutschen Kriegsverbrechern gegenüber im Gegensatz zu den Japanern verweigert worden ist, muß an dieser Stelle nachdrücklich hervorgehoben werden, daß der in den deutschen Fällen pauschal angeführte Grund gegen die behauptete Zuständigkeit nationaler amerikanischer Gerichte, nämlich die Nürnberger Militärgerichtshöfe seien internationale Gerichte, in mehrfacher Hinsicht nicht überzeugend ist.

Konnte hinsichtlich des internationalen Charakters des Tokioter Internationalen Militärgerichtshofes vor allem darauf verwiesen werden, daß neun Länder an seiner Bestellung beteiligt gewesen seien und seine Entscheide insbesondere deshalb nicht an das Oberste Gericht der Vereinigten Staaten als nur eines dieser neun Länder weitergezogen werden könnten, spricht bei den Nürnberger Militärgerichtshöfen alles für ihren rein amerikanischen Charakter: Sie setzten sich ausschließlich aus amerikanischem Personal zusammen, sie sprachen im Namen der amerikanischen Staaten Recht, verfuhren nach amerikanischem Strafprozeßrecht und tagten unter der amerikanischen Flagge.

Die Behauptung, sie seien internationale Gerichte, weil sie ihre Zuständigkeit vom Kontrollrat herleiteten, vermag bereits aus diesen Gründen wenig zu überzeugen. Sie vermag dies erst recht nicht, wenn man bedenkt, daß in keinem Stadium des Verfahrens auch nur die geringste Mitwirkung des Kontrollrats als einer internationalen Instanz vorgesehen war. Die Nürnberger Gerichtshöfe wurden nach der am 18. Oktober 1946 verkündeten Verordnung Nr. 7 von dem Militärgouverneur der amerikanischen Besatzungszone in Deutschland gebildet. Ihre Urteile wurden allein vom amerikanischen Militärgouverneur ohne Beteiligung der übrigen Kontrollratsmitglieder bestätigt. Sie werden in dem rein amerikanischen War Criminal Prison in Landsberg vollstreckt.

Gewiß kann darauf verwiesen werden, zur Verfolgung und Bestrafung der Kriegsverbrecher seien zwischen den Alliierten internationale Abmachungen, insbesondere das Londoner Abkommen vom 8. August 1945 und das Kontrollratsgesetz Nr. 10, getroffen worden und diese internationalen Verträge bildeten die Grundlage ihrer Rechtsprechung. Jedoch stellt sowohl das Londoner Abkommen als auch das KRG Nr. 10 ausdrücklich fest, daß ihre Bestimmungen in keiner Weise die „Zuständigkeit oder Machtvollkommenheit“ (jurisdiction or power) irgendeines von den Zonenbefehlshabern in ihren Zonen bereits errichteten oder in Zukunft zu errichtenden Gerichtshofs beeinträchtigen oder beschränken wolle (vgl. Art. 6 des Londoner Abkommens und Art. III, 2 des KRG Nr. 10). Damit steht zumindest soviel fest, daß die erwähnten internationalen Abmachungen nicht die conditio sine qua non für die Existenz der amerikanischen Militärgerichtshöfe in Nürnberg waren, daß es vielmehr jeder Besatzungsmacht vorbehalten blieb, aus eigener Machtvollkommenheit Gerichte zur Aburteilung und Bestrafung von Kriegsverbrechern einzusetzen, wie dies dann auch geschehen ist.

Im übrigen wird der hier vertretene Standpunkt auch eindeutig durch eine Erklärung des Unterstaatssekretärs im britischen Außenministerium, Lord Henderson, bestätigt, der am 6. Juli 1949 im englischen Oberhaus auf eine entsprechende Anfrage hin klarstellte: „Die Regierung Sr. Majestät hatte keinerlei Verantwortung für die Prozesse, die nach der Auflösung des Internationalen Militärgerichtshofes im Oktober 1946, der gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher verhandelte, in Nürnberg stattfanden“ (vgl. Anlage 6).

Der Hinweis auf den internationalen Charakter der Nürnberger Militärgerichtshöfe stellt auch in anderer Beziehung für sich allein noch keinen hinreichenden Grund dar, den Verurteilten jede Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung ihrer Urteile abzuschneiden.

Schon aus Gründen der Billigkeit müßte beachtet werden, daß die Urteile der französi-

schen, belgischen, dänischen, holländischen, norwegischen Gerichtshöfe, die deutsche Kriegsverbrecher aburteilen, im Gegensatz zu denen der amerikanischen Militärgerichte mit der Berufung angefochten und von einer zweiten richterlichen Instanz auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden können. Sogar Polen gesteht deutschen Kriegsverbrechern ein förmliches Appellationsrecht in einem zweiten Rechtszug zu, das gleiche Land also, dessen Rechtsauffassung von kompetenter amerikanischer Seite erst kürzlich sehr abfällig kritisiert wurde. Der frühere amerikanische Sonderankläger in Nürnberg, Thomas Dodd, lehnte eine hohe Ordensauszeichnung ab, die ihm die polnische Regierung in Anerkennung seiner Verdienste für die Sache der Gerechtigkeit und des Friedens während des großen Nürnberger Prozesses zugedacht hatte. Er schrieb dem polnischen Botschafter, die Regierung, die dieser vertrete, unterscheide sich nur wenig von den Nazis. Sie unterdrücke kirchliche Kreise, terrorisiere politische Gegner und treibe Spott mit den Freiheiten, für die so viele tapfere Männer und Frauen ihr Leben geopfert hätten (vgl. „New York Herald Tribune“ vom 24. Juli 1949).

Um diese Freiheiten geht es auch hier. Der United States Court of Appeals for the District of Columbia Circuit hat das in einem Urteil vom 15. April 1949 sehr deutlich ausgesprochen (Anlage 7). Es handelte sich dabei um die Berufungsentscheidung über einen Habeas Corpus-Antrag in einem deutschen Kriegsverbrecherfall, der besonders liegt. 21 Deutsche waren von einer amerikanischen Militärkommission in China wegen Kriegsverbrechens verurteilt worden, weil sie den Japanern auch noch nach der deutschen Kapitulation Hilfe geleistet hätten. Sie richteten einen gemeinsamen Habeas Corpus-Antrag an ein amerikanisches Gericht erster Instanz, an den District Court of Columbia, und erzielten gegen das abweisende Urteil dieses Gerichts ein für sie günstiges Urteil des zuständigen Berufungsgerichtshofs. Es sei erläuternd bemerkt, daß in diesem Fall anders als in den Nürnberger Fällen der rein amerikanische Charakter des Gerichts, das die Verurteilung der 21 Deutschen wegen Kriegsverbrechens aussprach, auch amerikanischerseits nicht bestritten wird.

Der Court of Appeals hat das Recht der 21 Deutschen zur Einreichung eines Habeas Corpus-Antrags mit einer sehr bedeutsamen Begründung bejaht. Er leitet dieses Recht unmittelbar aus der amerikanischen Verfassung ab und bezeichnet es als das einzige Mittel, eine bestimmte staatliche Handlung auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung zu überprüfen. „To deprive a citizen of his only effective remedy would not only be contrary to the ‚rudimentary demands of justice‘ but destructive of a constitutional guaranty specifically designed to prevent injustice.“ Klar und deutlich spricht dieser Berufungsgerichtshof aus, es sei im Recht der Vereinigten Staaten niedergelegt, daß auch Angehörige von Feindstaaten sich auf das Habeas Corpus-Recht berufen können und daß dieses das geeignete Mittel sei, um die Jurisdiktionsgewalt von Militärgerichtshöfen zu prüfen.

Besonderes Gewicht muß aber dem vom Gericht ausgesprochenen Rechtsgrundsatz zugemessen werden, wonach die durch die Verfassung gezogenen Grenzen absolut sind und die Berufung auf Habeas Corpus überall da wirksam ist, wo eine solche Grenze überschritten worden ist und kein anderes Mittel der Abhilfe zur Verfügung steht. Sind daher die in den deutschen Kriegsverbrecherprozessen Verurteilten in der Lage, die Verletzung verfassungsmäßig garantierter Rechte in ihren Fällen zu behaupten, so dürfte ihnen das Recht, diese Verletzungen im Wege eines Habeas Corpus-Antrags geltend zu machen nicht bestritten werden können.

Unter dieser Voraussetzung gewinnt die Tatsache entscheidende Bedeutung, daß in den deutschen Kriegsverbrecherprozessen durchgängig behauptet worden ist, die in diesen Prozessen angewandten Strafgesetze verstießen gegen das in der Verfassung der Vereinigten Staaten im Artikel 1 Abschn. 9 Abs. 3 niedergelegte Verbot, Gesetze mit rückwirkender Kraft zu erlassen; die Prozeßführung stünde im Widerspruch zur Garantie des „due process of law“ des 5. Abänderungsartikels der Verfassung usw. Damit berufen sich also die Verurteilten unmittelbar auf den Schutz der amerikanischen Verfassung, und es kommt daher vor allem auf die Frage an, ob sie das nicht nur dem Grundsatz nach, sondern auch praktisch können.

Der Bundesrichter Murphy hat zu dieser Frage im Yamashita-Fall (US 1,26,90 L.Ed. 499,66 S.Cd. 340/1946) in sehr bemerkenswerter Weise Stellung genommen, als er seine vom Urteil des Obersten Bundesgerichtshofs abweichende Meinung formulierte: Er sagte, die Garantie des „due process of law“ nach dem 5. Abänderungsartikel der Verfassung wirke für jede Person, die durch die Bundesregierung oder eines ihrer Organe eines Verbrechens angeklagt wurde. Auch für diejenigen, die eines Kriegsverbrechens beschuldigt würden oder die sich im Stand eines feindlichen Kriegführenden befänden, dürfe davon keine Ausnahme gemacht werden. Eine solche Ausnahme würde im Widerspruch zur gesamten Philosophie von den Menschenrechten

stehen, die die Verfassung erst zu dieser großartigen, lebensvollen Urkunde mache. Die unwandelbaren Rechte des Individuums, einschließlich desjenigen, das durch die „due process clause“ des 5. Abänderungsartikels gesichert werde, gehörten nicht allein den Angehörigen jener Nationen, die sich auf dem Schlachtfeld als siegreich erwiesen oder die sich demokratischen Idealen verschworen hätten. Sie stünden jeder Person auf der Welt zu, gleichviel ob sie zu den Siegern oder Besiegten gehöre, gleichviel auch, welche Rasse, Hautfarbe oder Glaubensrichtung sie vertrete. Sie besäßen über jeden Zustand der Kriegsführung und Ächtung hinweg Geltung. Sie überdauerten jede auf den Augenblick beschränkte nationale Leidenschaft oder Gefühlsaufwallung. Keine rechtsprechende, gesetzgebende oder regierende Körperschaft, nicht einmal die stärkste Armee der Welt könnte sie jemals zerstören. „Das ist die allumfassende und unzerstörbare Natur der Rechte, die die ‚due process clause‘ des 5. Abänderungsartikels anerkennt und schützt, wenn Leben und Freiheit kraft der Machtvollkommenheit der Vereinigten Staaten bedroht werden “

Hier hat ein hoher amerikanischer Richter mit außerordentlich eindrucksvollen Worten ein Bekenntnis zu dem Recht abgelegt, das anzurufen die verurteilten deutschen Kriegsverbrecher unternommen hatten, als sie im Wege der Habeas Corpus-Gesuche an amerikanische Gerichte appellierten und sie baten, ihre Urteile auf eine Übereinstimmung mit den von der amerikanischen Verfassung gewährten Garantien hin zu überprüfen. Im Falle der 21 China-Deutschen hat der Court of Appeals for the District of Columbia diese Bitte für berechtigt erklärt, in den vielen Fällen der in Nürnberg Verurteilten ist jedoch auch jetzt noch die bereits gekennzeichnete Rechtsauffassung des Obersten Bundesgerichtshofs maßgebend, der erst am 2. Mai 1949 wieder in über 50 dieser Fälle beschloß, die Begründung der Gesuche nicht anzuhören. Ohne über die Gründe für diesen Standpunkt des Obersten Gerichtshofes im einzelnen Bescheid zu wissen, ist es schwer möglich, ihn wirkungsvoll zu widerlegen. Jedoch kann nach den zitierten Feststellungen des Bundesrichters Murphy kein Zweifel darüber bestehen, daß hier mehr als nur formale Voraussetzungen für eine Gewährung der Habeas Corpus-Garantie auf dem Spiele stehen. Es geht um die Frage, ob die deutschen Kriegsverbrecher tatsächlich außerhalb des Schutzes von Rechten stehen sollen, auf die sich nach Bundesrichter Murphy alle Menschen in gleicher Weise berufen können sollen, und es geht schließlich um die Frage, ob dieser Schutz etwa nur deshalb versagt werden kann, weil es sich bei den Nürnberger Gerichtshöfen um internationale Gerichte handeln soll.

Diese letztere Frage zumindest ist zu verneinen. Nicht zuletzt in der unmißverständlich geäußerten Auffassung eines Nürnberger Gerichtshofes selbst findet der hier vertretene Standpunkt seine Stütze. Im Laufe der mündlichen Verhandlungen im Nürnberger Einsatzgruppenprozeß traf der Vorsitzende des Militärgerichtshofes II die Feststellung :

> „Der Gerichtshof ist nicht Ihrer (des Anklägers) Ansicht, daß die Angeklagten keinen Anspruch auf verfassungsmäßige Rechte haben. Diese Angeklagten haben auf jedes Recht Anspruch, das durch die Verfassung der Vereinigten Staaten garantiert wird, wie dies auch in allen späteren Vereinbarungen mit anderen Nationen festgelegt wurde, die diese Prozesse veranlaßten“ (vgl. amtl. Sitzungsprot. S. 405).

Soll diese Feststellung nicht lediglich symbolische Bedeutung behalten, dann muß den in Nürnberg Verurteilten auch die wirksame Verteidigung dieser ihnen hiermit zugestandenen Rechte möglich sein, ganz gleich, ob nun das Gericht, das sie verurteilte, internationalen oder nationalen Charakter besaß. Das Recht, die Urteile mit einem der üblichen Rechtsmittel anzufechten, wurde den deutschen Kriegsverbrechern verwehrt. Ihnen das Recht, den Schutz der Habeas Corpus-Akte geltend zu machen, auch noch beschneiden zu wollen, hieße, sie rechtlos machen.

Der United States Court of Appeals for the District Columbia Circuit sprach aus :

> „We think that any person who is deprived of his liberty by officials of the United States acting under purported authority of that government, and who can show that his confinement is in violation of a prohibition of the Constitution, has a right to the writ (of habeas corpus) . . . The writ of habeas corpus is the established, time-honored process in our law for testing the authority of one who deprives another of his liberty, — ‚the best and only sufficient defense of personal freedom‘.“

Es bleibt abzuwarten, wie der Oberste Bundesgerichtshof die Frage endgültig entscheiden wird, ob die in Nürnberg verurteilten Deutschen im Wege des Habeas Corpus an amerikanische Gerichte appellieren können. Im Falle Flick ist mit einer solchen Entscheidung in absehbarer Zeit zu rechnen. Das erwähnte Urteil des United States Court of Appeals for the District of Columbia Circuit vom 11. Mai 1949 in diesem Falle wurde angefochten und liegt nun dem Obersten Bundesgerichtshof zur Nachprüfung vor.[1])

[1] Vgl. Nachtrag, S. 32.

3. Untersuchungsausschüsse des amerikanischen Senats

Unter dem Eindruck sehr schwerwiegender Angriffe gegen die Fairneß der in einzelnen Kriegsverbrecherprozessen gegen Deutsche angewandten Methoden haben sich in den letzten Monaten in den Vereinigten Staaten sehr starke Bestrebungen durchzusetzen begonnen, die auf eine amtliche Untersuchung der von der amerikanischen Militärgerichtsbarkeit in Deutschland durchgeführten Verfahren gegen Kriegsverbrecher gerichtet sind. Am nachdrücklichsten wurden diese Bestrebungen vom „National Council for Prevention of War" (NCPW), einer Vereinigung amerikanischer Friedensfreunde, gefördert, mit der sich der Federal Council of Churches, die American Civil Liberties Union und eine große Zahl von Privatpersonen auf das gleiche Ziel hinarbeitend verbanden.

In einem Memorandum vom 18. Dezember 1948 an den Justizausschuß forderte der NCPW, die Hinrichtungen auszusetzen, die Verfahren zu überprüfen und eine Untersuchung gegen die amerikanischen Ankläger einzuleiten. Es wurde in diesem Memorandum davon ausgegangen, den Deutschen sei vom Obersten Bundesgerichtshof die Möglichkeit, ihre Urteile anzufechten, bestritten worden, obwohl zuverlässige Berichte von deutschen Bischöfen und von unparteiischen Amerikanern, die die Verfahren inspiziert hätten, darauf hindeuteten, daß in ihnen den Forderungen der Gerechtigkeit nicht entsprochen worden sei und daß Menschen hingerichtet worden seien, deren Schuld nach amerikanischen Rechtsgrundsätzen nicht einwandfrei feststünde.

Ihren offiziellen Ausdruck fanden diese Bemühungen um eine gerechte Behandlung der Kriegsverbrecherfrage in einer Entschließung, die am 27. Januar 1949 von dem Senator William Langer im amerikanischen Senat eingebracht wurde (Anlage 8). In ihr wurde die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Klärung der Vorwürfe gefordert, die gegen die amerikanische Militärgerichtsbarkeit in Deutschland erhoben worden war. Vom Wehrausschuß des Senats wurde auf Grund dieser Entschließung ein Unterausschuß unter dem Vorsitz des Senators Raymond E. Baldwin mit der Untersuchung des Malmedy-Falles beauftragt.

Dieser Ausschuß hat seine Tätigkeit am 18. April 1949 aufgenommen und will folgende Punkte behandeln :

1. Untersuchung der Methode zur Erlangung von Geständnissen und Beweismaterial;
2. Überprüfung der Vorverfahren;
3. umfassende Untersuchung der im Zusammenhang damit behaupteten Mißhandlungen;
4. Feststellung, ob Beweise dafür vorhanden sind, daß das Gericht selbst die Fälle voreingenommen und unsachlich behandelt hat.

In den Rahmen des Auftrags des Baldwin-Ausschusses fällt nicht die Überprüfung der Urteile selbst. Es bleibt daher zunächst die Frage offen, ob das Ergebnis der Untersuchungen sich unmittelbar auf die Urteilssprüche auswirken wird.

Der Senator McCarthy, der dem Baldwin-Ausschuß bis zum 20. Mai 1949 angehörte, hat im Laufe der Verhandlungen gefordert, die Untersuchungen, die sich zunächst lediglich auf den Malmedy-Fall, also nur auf ein Verfahren von vielen Hunderten, beziehen, auf sämtliche Kriegsverbrecherprozesse, d. h. auch auf die in Nürnberg verhandelten, auszudehnen. Es besteht daher die, wenn zunächst auch noch sehr vage Aussicht, daß das Fehlen jeder Berufungsmöglichkeit in den Kriegsverbrecherprozessen auf diesem Wege noch einen gewissen Ausgleich findet. Einen vollen Ersatz vermag im Vergleich zu einem ordentlichen Berufungsverfahren eine Untersuchung der geschilderten Art jedoch nicht zu bieten, da bei ihr das inneramerikanische Interesse an der Integrität des Justizapparates im Vordergrund steht und eine Klärung verwickelter Rechts- und Verfahrensfragen in den deutschen Kriegsverbrecherprozessen demgegenüber zurückstehen muß. Jedoch könnte das Ergebnis einer solchen Untersuchungsarbeit noch einmal sehr nachdrücklich die unbedingte Notwendigkeit unterstreichen, den Verurteilten einen Weg zu eröffnen, auf dem sie wenigstens nachträglich noch zu ihrem Recht gelangen können.

über den bisherigen Verlauf und den derzeitigen Stand der Untersuchungsarbeit des Baldwin-Ausschusses unterrichtet eine Rede des Senators McCarthy vorm amerikanischen Senat am 26. Juli 1949 (vgl. Anlage 9). [2])

[2] Vgl. Nachtrag, S. 32.

4. Gnadenweg

Ehe versucht werden soll, einen ungefähren Rahmen abzustecken, innerhalb dessen sich Maßnahmen halten müßten, die der Notwendigkeit einer Wiedergutmachung gerecht werden könnten, sei kurz noch eine bedingte Lösungsmöglichkeit des Kriegsverbrecherproblems gestreift, der vor allem Erwägungen der Billigkeit zugrunde zu legen wären.

Die seit dem Kriegsende verstrichene Zeit von über vier Jahren haben das Kriegsverbrecherproblem nach und nach in ein Licht gerückt, das nicht in allem mehr das gleiche ist wie zu jener Zeit, zu der die Durchführung der Prozesse beschlossen und schließlich auch verwirklicht wurde. Nicht nur im deutschen Volk hat sich das Bewußtsein verstärkt, daß es unbillig ist, bestimmte Kriegshandlungen nur dann als Verbrechen zu bestrafen, wenn sie von Angehörigen eines besiegten Volkes begangen worden sind, die gleichen Handlungen aber nicht zu verfolgen, soweit Angehörige der Siegerstaaten an ihnen beteiligt waren. Der Amerikaner William Henry Chamberlin hat in einem Aufsatz „Vengeance, not Justice", den die angesehene amerikanische Zeitschrift „Human Events" in ihrer Ausgabe vom 18. Mai 1949 veröffentlichte (A n l a g e 10), diesen Widerspruch sehr einprägsam mit folgenden Worten gekennzeichnet :

> „Abgesehen von der wahnsinnigen Ausrottung der Juden, ist fast jedes Nazikriegsverbrechen von allen oder einigen Siegermächten auch begangen worden. Das trifft zu auf die gewaltsame Annexion fremden Staatsgebietes, auf die Entfesselung von Angriffskriegen, auf Vergewaltigungen, Plünderungen und andere Ausbreitungen gegen die Zivilbevölkerung, auf Massenvernichtung und -austreibung, auf die beträchtliche Ausbeutung von Kriegsgefangenen für Sklavenarbeit. Solche Handlungen sind entweder verbrecherisch ohne Rücksicht darauf, wer sie begeht oder sie sind es nicht."

Diese Erkenntnis bricht sich allmählich überall Bahn. Die Äußerungen des Lordbischofs von Chichester zu diesem Punkt sind an anderer Stelle schon zitiert worden (s. o. S. 6 und 7). Die von ihm in dieser Hinsicht geäußerten Zweifel an der Rechtlichkeit der Prozesse werden von vielen anderen Ausländern geteilt, deren Stimme bei ihren Völkern etwas gilt.

Es dürfte auch feststehen, daß die Kriegsverbrecherurteile wesentlich anders, vor allem auch milder ausgefallen wären, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt als dem gefällt worden wären, zu dem die vom Krieg entfesselten nationalen Leidenschaften mit ihren Auswirkungen auf den menschlichen Vergeltungstrieb noch nicht besänftigt und die Empörung über das Deutschland vorgeworfene Unrecht noch frisch waren. Der ehemalige amerikanische Heeresminister Royall gestand diese Tatsache freimütig zu, als er in der ersten Sitzung des Baldwin-Ausschusses zu den Malmedy-Urteilen Stellung nahm. Es sei keine Frage, daß die Urteile ganz anders und weniger streng ausgefallen wären, wenn die Verfahren zwei Jahre später stattgefunden hätten, sagte er.

Gerade auf Seiten der Vereinigten Staaten hat der Gedanke die Durchführung der Kriegsverbrecherprozesse sehr wesentlich mit veranlaßt, mit ihnen Präzedenzfälle als Abschreckungsmittel für künftige Angreifer zu schaffen und mit ihnen zugleich die Grundlagen für ein neues Völkerstrafrecht zu legen. Wohl mit aus diesem Grunde hat man in Kauf genommen, daß die Strafgesetze, die Grundlage der Prozesse wurden, sehr wesentliche Angriffspunkte hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den von der amerikanischen Verfassung gezogenen Schranken boten. Der mit den Prozessen verfolgte Zweck wurde auf diese Weise über die sonst gerade im amerikanischen Denken sehr fest verwurzelte Anschauung gestellt, auch dem ärgsten Verbrecher einen fest umrissenen Rechtsschutz zu garantieren, wie er etwa in der Klausel des „due process of law" seinen sichtbaren Ausdruck gefunden hat.

In der erwähnten Debatte des englischen Oberhauses vom 5. Mai 1949 erklärte Viscount Simon, er erinnere sich, daß Präsident Roosevelt gefordert habe, die Anklagen müßten sich auf e i n i g e w e n i g e beschränken, um ein Beispiel zu setzen. Ganz offensichtlich ist dieser Forderung angesichts der nach vielen Hunderten zählenden Kriegsverbrecherurteile nicht entsprochen worden, und hierin liegt eine weitere Ursache für schreiende Ungerechtigkeiten. Mit der Ausweitung des Kreises derjenigen, die wegen der Begehung von Kriegsverbrechen zur Verantwortung gezogen werden sollten, war eine mehr oder weniger willkürliche Auswahl verbunden. Das nach der Erklärung Simons auch Präsident Roosevelt vorschwebende Prinzip, nur einen ganz bestimmten, klar übersehbaren Kreis von Verantwortungsträgern vor Gericht zu stellen, war verlassen worden. Infolgedessen wird immer wieder die Frage gestellt werden müssen : Warum gerade d i e s e Industriellen, Juristen, Generale usw., andere mit gleicher Verantwortung und ähnlicher Belastung aber nicht? Und es dürfte auch ganz natürlich sein, daß schwere und schwerste Urteile gegen sog. kleine Leute nicht als gerecht empfunden werden können, wenn deren Vorgesetzte oder ungleich einflußreichere Verantwortungsträger außerhalb der Verfahren bleiben.

Das alles sind Gesichtspunkte, die zusammen mit dem schon in Teil I dieser Schrift herausgearbeiteten die Forderung nach einer Lösung dieses — am Maßstabe des Rechts gemessen — unerträglichen Zustandes noch dringlicher erscheinen lassen. Der Gedanke,

ihn wenigstens teilweise im Wege der Gnade zu mildern, liegt nahe, zumal sich eine nochmalige unparteiische und auf rechtlich unangreifbaren Grundlagen beruhende Überprüfung sehr lange hinauszögern würde. Infolgedessen wäre eine möglichst baldige, großzügige Gnadenaktion als ein e r s t e r Schritt zur Bereinigung der zahlreichen nach einer Lösung drängenden Fragen sehr zu begrüßen.

Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß damit die Forderung auf Revision der von einer Amnestie nicht erfaßten Urteile nicht verlassen wird. Es muß eine Möglichkeit geschaffen werden, diese Urteile einer Instanz zur Nachprüfung zu unterbreiten, die in der Lage ist, offenkundige Rechts- und Verfahrensverstöße zu revidieren und aus ihnen die Folgerungen zu ziehen, die Forderungen des Rechts allein entsprechen. Der Zustand, daß gegen Urteile, in denen schwere Strafen ausgesprochen worden sind, nichts unternommen werden kann, obwohl jede Voraussetzung für ihre Aufrechterhaltung fehlt, darf nicht verewigt werden.

Senator McCarthy hat in seiner kürzlichen Rede vor dem amerikanischen Senat (vgl. Anlage 9) zwei Beispiele erwähnt, die klarmachen, was hier gemeint ist. Zwei Verurteilte aus dem Malmedy-Fall, die auf Grund erpreßter Geständnisse zum Tode verurteilt waren, sind unter Abänderung der Todesurteile, aber unter Aufrechterhaltung der Verurteilung selbst, zu je 15 Jahren Gefängnis „begnadigt“ worden, obwohl von einer amerikanischen Kommission am angeblichen Tatort einwandfrei geklärt werden konnte, daß der Widerruf ihrer Geständnisse den wahren Tatsachen entsprach und somit j e d e Voraussetzung für ihre Verurteilung weggefallen war.

Solche Fälle ließen sich in großer Zahl anführen. Es sind darunter sehr viele, wenn nicht sogar die meisten, die von einer etwaigen Amnestie voraussichtlich nicht mit erfaßt werden würden; denn in mehreren Fällen, die ähnlich wie die beiden angeführten liegen, hat die „Begnadigung“ in einer Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Freiheitsstrafe bestanden.

Mit der Anführung dieser Beispielsfälle soll die Forderung auf Einrichtung einer Überprüfungsinstanz nicht etwa auf diese besonderen „Härtefälle“ beschränkt werden. Die Rechtsgrundlagen und Verfahrensmethoden waren in den Kriegsverbrecherprozessen, wie gezeigt worden ist, i n s g e s a m t so fragwürdig, daß in jedem einzelnen Fall von vornherein die Vermutung eines fehlerhaften Urteils besteht. Dieser Tatsache muß Rechnung getragen werden; auch dadurch, daß ein mit gewissen Rechtsgarantien ausgestattetes berufungsähnliches Verfahren geschaffen wird, das den Verurteilten gestattet, gehört zu werden und die Gründe für ihre Urteilsrüge darzulegen. Es muß den Verteidigern weiterhin Einsicht in die amerikanischen Akten gewährt werden. Die Beibringung neuen Beweismaterials muß zugelassen werden. Richtunggebend für dieses Verfahren könnten die Vorschriften der MRVOen Nr. 31 und 32 über die Zuständigkeit der Berufungsinstanz und über das Berufungsverfahren sein.

In den Review Boards für die Dachauer Prozesse haben schon bisher Einrichtungen bestanden, deren Aufgabe die Überprüfung der gefällten Urteile und auch die Berücksichtigung neuen Beweismaterials war. Ihre Arbeit hat sich jedoch im wesentlichen hinter verschlossenen Türen abgespielt und sich im übrigen auf die Überprüfung der Prozeßakten beschränkt, aus denen nur zum Teil die schweren Mängel ersichtlich sind, die dem Vorverfahren, der Beweisaufnahme und der Urteilsfindung anhaften.

Alle diese Unzulänglichkeiten ließen sich vermeiden, wenn ein Verfahrensmodus gefunden werden könnte, der den berechtigten Interessen der Verurteilten dadurch Rechnung trägt, daß die amerikanischen Akten offengelegt werden und die Möglichkeit gewährt wird, in einem näher festzulegenden Rahmen über strittige Fragen zu verhandeln. Die großen Unterschiede in der Prozeßmaterie, die zwischen den Nürnberger und den Dachauer Prozessen bestehen, sowie die außerordentliche Bedeutung, die in den Nürnberger Fällen den reinen Rechtsfragen zugemessen werden muß, lassen es allerdings angezeigt erscheinen, für diese Fälle besondere Überprüfungsausschüsse einzusetzen. Diese müßten auch dazu autorisiert sein, in eine Überprüfung dieser Rechtsfragen einzutreten, wobei vermieden werden sollte, noch weiterhin die rechtlichen Maßstäbe anzulegen, die insbesondere durch das KRG Nr. 10 geschaffen worden sind.

Nach dem geltenden allgemeinen Völkerrecht hätten die d e u t s c h e n Angeklagten nur nach dem deutschen Strafrecht beurteilt und bestraft werden können, das für sie während des Krieges 1939—1945 Gültigkeit besaß. Der durch das Verfahren gegen die Kriegsverbrecher geschaffene Zustand, daß Menschen nach einem nachträglich geschaffenen Recht bestraft worden sind, widerspricht zivilisiertem Rechtsdenken. Nach einem Recht, das z. Zt. der Tat für den einzelnen nicht verbindlich war, konnte dieser sich auch nicht richten. Diesem Gesichtspunkt trägt ein anerkannter Grundsatz des internationalen

Rechts Rechnung, den der Richter J. B. Moore vom Ständigen internationalen Gerichtshof in Den Haag im Zusammenhang mit dem Urteil im sog. Lotus-Fall (1927) in einem Sondervotum dahingehend formuliert hat, „daß ein Staat nicht zu Recht in Anspruch nehmen kann, Ausländer wegen angeblicher Verletzungen von Gesetzen zu bestrafen, denen sie z. Z. der angeblichen strafbaren Handlung in keiner Form unterworfen waren".

Wenn sich die als Kriegsverbrecher verurteilten Deutschen gegen das deutsche Strafrecht vergangen haben, so sind sie zu bestrafen. Niemand wird dagegen das Geringste einzuwenden haben. Daher sollte auch bei der etwaigen Überprüfung ihrer Urteile stets von der Frage ausgegangen werden, ob die Verurteilten für die ihnen vorgeworfenen Handlungen nach dem damals für sie allein verbindlichen *deutschen* Strafrecht Strafe verdient haben.

Schlußbemerkungen

Sinn und Zweck der vorausgegangenen Darlegungen wären erfüllt, wenn sie unbeschadet der Möglichkeit, daß durch eine positive Klärung der Habeas Corpus-Frage oder durch eine umfassendere Entwicklung der Untersuchungstätigkeit des amerikanischen Senats andere Wege einer befriedigenden Lösung der Kriegsverbrecherfrage eröffnet werden könnten, die dringende Notwendigkeit nachfolgender Maßnahmen begründet erscheinen ließen :

1. Baldige großzügige Amnestie der von leichten bis mittleren Zeitstrafen betroffenen Verurteilten unter gleichzeitiger völliger Beseitigung sämtlicher entehrenden und die Betätigungsfreiheit einschränkenden Urteilsfolgen; gnadenweise Strafherabsetzung in allen Fällen, auf die sich eine zur Entlassung führende Amnestie nicht erstrecken würde.
2. Ausnahmslose Umwandlung der noch nicht vollstreckten Todesurteile im Hinblick auf die im Grundgesetz der neuen deutschen Bundesrepublik niedergelegte Abschaffung der Todesstrafe und im Hinblick darauf, daß bei der Fragwürdigkeit der Rechts- und Verfahrensgrundlagen, auf denen diese Urteile beruhen, deren Fehlerhaftigkeit im hohen Grade wahrscheinlich erscheinen.
3. Schaffung einer Überprüfungsinstanz für sämtliche Urteile, die von einer Amnestie nicht erfaßt würden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, daß eine Klärung der vielfach sehr komplizierten Rechts- und Verfahrensfragen nur durch die Eröffnung eines mit bestimmten Rechtsgarantien ausgestatteten berufungsähnlichen Verfahrens möglich ist, und unter der Voraussetzung, daß als Beurteilungsmaßstab für die Strafbarkeit der den Verurteilten zur Last gelegten Handlungen das deutsche Strafrecht anerkannt wird, das zur Zeit der Tat galt.

Abschließend sei auf einen Bericht der Schweizer Tageszeitung „Die Tat“ vom 20. 7. 1949 hingewiesen, der die Aufnahme des Berufungsurteils eines dänischen Gerichts im Kriegsverbrecherprozeß gegen Best und andere in Schweden schildert. Dort heißt es :

> „ . . . In Schweden empfindet man — ganz unabhängig von der moralischen Verurteilung der Vergehen — Hochachtung vor dem Mut des dänischen Gerichts, das die Urteile dänischer Kriegsgerichte gegen Best und seine Mitangeklagten gemildert hat. Damit ist wohl zum ersten Male in der Geschichte der Kriegsverbrecherprozesse der Versuch unternommen worden, moralische und juristische Schuld streng voneinander zu trennen . . .
>
> In Schweden sieht man in diesem Urteil einen erfreulichen Schritt zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse im Rechtswesen und zur erneuten Befestigung jener unbedingten Rechtssicherheit, die schon lange eine der stolzesten Traditionen der skandinavischen Länder darstellt . . .“

Es würde auch für das deutsche Volk einen sehr großen Fortschritt auf dem Wege zur Wiederherstellung normaler Rechtsverhältnisse und damit zugleich eine beträchtliche Erstarkung des Rechtsgedankens überhaupt bedeuten, wenn die Kriegsverbrecherfrage unter strenger Scheidung von moralischer und juristischer Schuld entschlossen und unvoreingenommen im Rahmen der geschilderten Notwendigkeiten gelöst werden würde. Dadurch würde sich in besonders eindrucksvoller Weise der Sinn der Absicht erfüllen, die die Militärregierung im Vorspruch zu ihrem Gesetz Nr. 1 proklamiert hat, nämlich :

> „für das deutsche Volk Recht und Gerechtigkeit wiederherzustellen und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz wiedereinzuführen.“

Nachtrag

(Stand : 1. Dezember 1949)

Zu Teil II Nr. 2 am Schluß :

Mitte November hat der Oberste Bundesgerichtshof in Sachen Flick mit einem Stimmverhältnis von 7 : 1 bei Stimmenthaltung von Justice Jackson entschieden, die Angelegenheit nicht zu verhandeln und damit erneut seinen früheren Standpunkt bekräftigt, wonach die Nürnberger Prozesse als sog. internationale Verfahren der Jurisdiction amerikanischer Gerichte nicht unterliegen. Der Verteidigung Flicks ist zwar eingeräumt worden, ihr Vorbringen noch ergänzend zu begründen, so daß die erwähnte Entscheidung noch nicht als endgültig anzusehen ist. Jedoch ist nicht damit zu rechnen, daß der Oberste Bundesgerichtshof zu einem wesentlich anderen Ergebnis kommen wird.

Zur gleichen Zeit wie im Falle Flick hat sich der Oberste Bundesgerichtshof auch mit dem Falle der 21 Deutschen befaßt, die von einer amerikanischen Militärkommission in China wegen Kriegsverbrechen verurteilt worden waren und über deren Habeas Corpus-Antrag der United States Court of Appeals for the District of Columbia Circuit am 15. April 1949 positiv entschieden hatte. Der Oberste Bundesgerichtshof hat beschlossen, diese Sache zu verhandeln, und wird im Laufe der derzeitigen Sitzungsperiode die hier zur Erörterung stehende Frage klären, ob nämlich Ausländer, die von amerikanischen Behörden im Ausland verurteilt und gefangengehalten werden, das Recht haben, die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen durch amerikanische Gerichte zu verlangen.

Zu Teil II Nr. 3 am Schluß :

Der Baldwin-Ausschuß hat am 14. Oktober 1949 dem amerikanischen Senat einen abschließenden Bericht über das Ergebnis der Untersuchungen des Malmedy-Prozesses vorgelegt. Die Feststellungen, die der Baldwin-Ausschuß trifft, stimmen im allgemeinen mit der Tendenz überein, die Senator McCarthy bereits in seiner Rede vom 26. Juli 1949 vorausgesagt hat.

Gegen das Ergebnis der Untersuchungen des Baldwin-Ausschusses haben unmittelbar nach seinem Bekanntwerden hohe Vertreter der beiden Kirchen in Deutschland Stellung genommen, weil es als gänzlich unbefriedigend zu betrachten sei.

Eine ins einzelne gehende Erörterung der Feststellungen des Untersuchungsberichts muß einer besonderen Arbeit vorbehalten bleiben.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1
(zu Seite 8)

Völkermord

„Allgemeine Zeitung“, Mainz
vom 27. Juli 1949

In der „New York Herald Tribune“ ruft der amerikanische Gelehrte Lewis Mumford zur Besinnung auf Menschlichkeit in der Kriegsführung auf :

„Durch unsere Konzentration auf Atom- und ähnliche Waffen haben wir öffentlich kundgetan, daß wir in einem Kriege die Methoden des Krieges beiseite lassen und zur völligen Ausrottung der feindlichen Bevölkerung schreiten würden. Die genaue Bezeichnung dafür ist Völkermord, ist Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die wir in den Vereinten Nationen so fromm zu verabscheuen vorgeben. Der Entschluß, zu den Methoden des Völkermordes überzugehen, wurde unter dem Druck des Krieges ohne öffentliche Debatte irgendwelcher Art gefaßt. Es war das Werk nicht etwa einiger moralischer Kretins, wie Hitlers oder Görings, sondern von so gewissenhaften und aufrechten Männern wie dem Minister Stimson.

Die Wandlung ist der Hoffnung zuzuschreiben, der Winston Churchill öffentlich Ausdruck gegeben hatte, die Massenbombardierung deutscher Städte werde die faschistischen Mächte zum Aufgeben zwingen, ohne daß auch die direkte Berührung mit den feinlichen Truppen erforderlich wäre, eine Hoffnung, die sich als völliger Trugschluß erwies. Die Briten sind wenigstens teilweise gerechtfertigt dadurch, daß sie nur Vergeltung üben wollten für ähnliche Angriffe der Faschisten auf sie. Aber kaum eine Stimme ließ sich in den Vereinigten Staaten hören, als wir von unserer alten Methode des gezielten Bombardements auf militärische Ziele abgingen und versuchten, die gesamte Bevölkerung der feindlichen Städte zu verderben und zu demoralisieren. Selbst heute ist einem großen Teil von uns und auch der Geistlichkeit der ganze Sinn dieses Beschlusses noch nicht aufgegangen.

Wenn wir ehrlich sein sollen, so müssen wir zugeben — wie das auch mehr als ein Pilot getan hat —, daß diese Art von Bombardierung sich vom Mord in einem Nazi-Vernichtungslager nicht in den Ergebnissen, sondern nur dadurch unterscheidet, daß die unter militärischem Befehl Handelnden in Lebensgefahr standen und keinen persönlichen Kontakt mit ihren Opfern hatten, und im allgemeinen keine sadistische Freude an der Vernichtung selbst empfanden. Vielleicht ist einer der Gründe für unsere anormale Apathie in dieser Sache

der, daß eine Prüfung unseres Verhaltens das Gefühl einer fast untragbaren Last von Schuld erwecken würde.

Seitdem der Völkermord unsere Politik geworden ist, haben wir die Möglichkeit wirksamer ziviler Kontrolle selbst in Friedenszeiten verloren, und unser Kongreß bewilligt blindlings ungenannte Summen für die Herstellung ungenannter Waffen für ungenannte Zwecke. Seit 1945 haben unsere Führer davon geträumt, daß wir eine wirksame militärische Kontrolle ausüben könnten durch die Drohung mit dem Völkerbund, ohne große Armeen marschieren zu lassen, ein Traum, in dem sich unsere kurzsichtigen Kongreßmitglieder so völlig fanden, daß sie immer noch einer nicht atomischen, nicht strategischen Luftwaffe widerstreben.

Aber nicht nur vom Gesichtspunkt der weckdienlichkeit aus gesehen erweist sich unsere Haltung als verhängnisvoll irrig. Wie wir aus unseren Erfahrungen mit Deutschland wissen sollten, ist es viel leichter, einen Krieg zu entfesseln als ihn zu beenden. Je völliger wir die stützende Kraft und die physische Struktur der Kultur, die Moral, die Selbstachtung und das menschliche Vertrauen der Überlebenden zerstören, desto schwieriger ist es, einen Krieg zu beenden, und wir ständen vor einer Welt voller Narren, Verbrecher und Leichen, ganz zu schweigen von den Millionen menschlicher Wesen, die unser eigener moralischer Nihilismus und Haß vergifteten. Wenn wir an die Ausrottung des Feindes gehen, werden wir auch alles töten, was menschlich ist in uns selber.“

Anlage 2
(zu Seite 11 u. 17)

Eidesstattliche Erklärung von Dr. med. August Bender

(Dr. med. August Bender wurde im 1. Buchenwald-Prozeß in Dachau am 14. August 1947 zu 10 Jahren Gefängnis verurteilt, nach Abänderung des Urteils jedoch im Juni 1948 aus der Haft entlassen.)

In der Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Erklärung sowie des Umstandes, daß unwahre eidesstattliche Versicherungen gerichtlich verfolgt werden, erkläre ich hiermit an Eides Statt, was folgt :

Am 14. September 1945 wurde ich, zusammen mit Hans Theodor Schmidt, Hans Meerbach, Max Schobert, Albert Schwartz und Otto Barnewald aus dem Kriegsgefangenenlager Bad Aibling (Bayern) zur Dienststelle des C.I.C. Freising zurückgebracht. Am gleichen Tage traf Dr. Gerhard Schiedlauski, aus Dachau, Bunker 1, kommend, dort ein. Wir verblieben bei der uns bereits von früher bekannten C.I.C.-Dienststelle bis zum 17. Sept. 1945 und wurden dann unter Begleitung von Personal des C.I.C. Freising zu einer amerikanischen Dienststelle nach Oberursel bei Frankfurt a. M. gebracht. Am Abend des gleichen Tages trafen wir dort ein. Ich wurde sofort zusammen mit Hans Theodor Schmidt in eine Zelle gesperrt. Ohne Verabreichung einer Verpflegung oder eines Getränkes beließ man uns darin bis zum nächsten Morgen. Nach dem Frühstück mußten wir unser Gepäck, unsere Wertsachen, Dokumente und Geld abgeben. Das wenige Gepäck erhielt ich später zurück. Der größte Teil meiner Habe und Wertsachen war bereits vorher bei Dienststellen des C.I.C. Augsburg und Ludwigsburg abgenommen worden. Mehrfache Meldungen und Reklamationen bei amerikanischen Dienststellen waren bis heute ohne Erfolg. Auf einem Transport von Augsburg nach Freising wurde ich und die soeben benannten Personen am 7. Juni 1945 von vier amerikanischen Soldaten in Anwesenheit eines Oberleutnants durchsucht, und man nahm mehrere Uhren weg. Eine davon schnallte sich der Oberleutnant an den Arm. Einer der Soldaten trug deren vier.

Im Laufe des Vormittags verschloß dann ein Sergeant mit Hilfe eines Spezialschlüssels das Zellenfenster, und die elektrische Heizung wurde in Betrieb gesetzt. Die zunehmende Wärme machte sich allmählich unangenehm bemerkbar. Als wir dann einen Posten darauf aufmerksam machten, erhielten wir als Antwort ein Hohnlachen, die Heizung blieb eingeschaltet.

Am Abend — es mag gegen 20 Uhr gewesen sein — hörte ich großen Lärm und lautes Schreien auf dem Flur. Bald danach holte man mich aus der Zelle. In dem langen Baracken-Korridor standen, in regelmäßigen Abständen an den Wänden verteilt, zahlreiche Amerikaner und bildeten eine Gasse. Durch diese mußte ich bis ans andere Ende der Baracke hindurch laufen, während man mit Gurten, Besen, Stöcken, Eimern und dergleichen aufs heftigste auf mich einschlug. Dazu erhielt ich Fußtritte und Faustschläge, besonders auf Rücken, Gesäß, die Bauchgegend und den Unterleib. Durch Beinstellen und Stöße versuchte man mich zu Fall zu bringen. Zuletzt stieß man mich in eine

Schreibstube. Hier mußte ich mich unter Geschrei und Schlägen in der Anwesenheit eines amerikanischen Hauptmannes und einiger Mannschaften nackt ausziehen. Die schweren Militärschuhe behielt ich jedoch, nachdem die Schnürriemen entfernt worden waren, vorerst noch an.

Dann trieb man mich, nunmehr durch die Stiefel stark behindert, mehrmals innerhalb der Gasse unter denselben Begleitumständen wie vorher hin und her. Wie mir später meine Kameraden sagten, waren besonders auf meinem Rücken und Gesäß und den Oberschenkeln große blaue Hautverfärbungen und breite Striemen zu sehen. Plötzlich stieß man mich dann in einen völlig dunklen Raum, in welchem es ungewöhnlich heiß war.

Wie ich im Laufe der Zeit feststellte, war es eine Zelle von etwa 1,70 m : 2,50 m Bodenfläche und etwa 2,50 m Höhe. Sie hatte kein Fenster, keine Einrichtung für Luftzufuhr oder Luftabzug. Dagegen waren Wände und Decke sorgfältig unter Vermeidung von Ritzen mit Wärme isolierendem Material verkleidet. Der Boden bestand aus Holz, welches ebenfalls möglichst fugendicht verlegt war.

An der der Tür gegenüberliegenden Wand befand sich in etwa 1 Meter Höhe ein allseitig mit Blech verkleideter Heizkörper, der elektrisch betrieben wurde und laut Typenschild eine Leistung von 2000 Watt hatte. Die Schaltung war außerhalb der Zelle neben der Tür angebracht.

Während es mir in der ungeheuren Hitze nach der soeben durchgemachten körperlichen Anstrengung nur schwer gelang, eine regelmäßige Atmung zu erzielen, wurde plötzlich die Tür aufgerissen und jemand unter Faustschlägen und Fußtritten regelrecht in die Zelle hineingeworfen. Sehen konnten wir uns nicht in der absoluten Finsternis, jedoch hörte ich bald, daß es Hans Theodor Schmidt war. Seine Atmung und sein Puls ließen besser als Worte das eben Überstandene erkennen.

Nach einiger Zeit erhielten wir dann in Anwesenheit zahlreicher Mannschaften von einem Sergeanten Verhaltungsmaßregeln : Hinsetzen oder gar Hinlegen sei strengstens verboten! Wir hätten ständig zu stehen. Wehe uns, wenn wir anders als im Stehen in strammer Haltung mit dem Blick zu der der Tür entgegengesetzten Wand angetroffen würden!

Da von diesem Augenblick an durch anscheinend ausgesuchte Posten von brutalster Gesinnung und Handlungsweise nach Ablauf von spätestens 10—15 Minuten regelmäßig die Tür geöffnet oder durch Lärmen mit dem Schlüsselbund ein Öffnen vorgetäuscht wurde, war an eine körperliche oder geistige Entspannung nicht mehr zu denken. Ob ich im Laufe der nun folgenden 12½ Tage geschlafen habe, weiß ich nicht. Jedenfalls hat man mich, und das infolge einer durch Mißhandlung zugezogenen Knieverletzung, nur einmal nicht in der vorgeschriebenen Weise angetroffen.

Während wir nun standen und der Schweiß an uns herunterlief, würden wir plötzlich mit mehreren Eimern k a l t e n W a s s e r s übergossen. Außerdem goß man reichlich Wasser über den elektrischen Heizkörper. Sofort war die Zelle mit Wasserdampf angefüllt. Man verschloß die Tür und schaltete das Licht aus.

Die Hitze wurde nunmehr unerträglich und jeder Atemzug zur Qual. Die bisher schon erheblich vermehrte Herzschlagfolge ging in ein Herzjagen über. Infolge des allmählichen Verdunstens des auf dem Boden stehenden Wassers wurde dieser Zustand nicht nur für Stunden unterhalten, sondern mit der Zeit sogar noch verschlimmert.

Nicht genug damit, fesselte man uns nach einiger Zeit noch aneinander. Zunächst Brust an Brust, dann Rücken an Rücken und später Seite an Seite. Außerdem schob man durch die um einen schmalen Spalt geöffnete Tür einige Rohre und rief : „Gas, Gas!“ Statt Gas blies man jedoch eine derartige Menge eines weißen Pulvers — anscheinend D.D.T.-Pulver — in die Zelle, daß für einige Zeit das Atmen unsägliche Mühe bereitete und die Augen stark schmerzten.

Die Fesseln wurden mehrfach von einem Amerikaner überprüft und jedesmal noch enger in ihrem Schließmechanismus zusammengepreßt. Dieser bestand anscheinend aus mehreren den Arm zirkulär umfassenden scharfkantigen Ringen.

An der Fesselstelle entstanden stärkste Schmerzen, und infolge der Stauung der Blutzirkulation kam es zu Schwellungen der Hände. Diese wurden dann nach einiger Zeit übelster Schmerzen allmählich gefühllos, während der Schmerz an der Fesselungsstelle um so heftigere Formen annahm. Als nach endlos erscheinender Zeit die Fesseln abgenommen wurden, zeigten sich, besonders an meinem linken Unterarm, mehrere messerrückenbreite zirkuläre Einschnitte, aus denen Blut sickerte. Der vierte und fünfte Finger meiner linken Hand war für einige Zeit nicht beweglich, während eine Störung der Berührungsempfindung im Gebiete des Handrückens noch längere Zeit nachher bestand.

Im Laufe der Nacht wurde dann, unter den gleichen Begleitumständen wie vorher Hans Schmidt, Albert Schwartz in die Zelle hinein-

geworfen. Er berichtete, er sei mit unseren vier anderen Kameraden, Hans Meerbach, Otto Barnewald, Max Schobert und Dr. Gerhard Schiedlauski, in einer anderen Zelle ähnlichen Mißhandlungen wie wir unterzogen worden. Er war völlig erschöpft.

Bis zum Morgen wurden wir dann noch von den Posten in den regelmäßigen 10 bis 15 Minutenabständen mit Fußtritten, Faustschlägen, Anspucken usw. mißhandelt.

Vom Morgen des 19. September 1945 an war dann eine Planung und Regelmäßigkeit der Folterungen und eine Diensteinteilung unter dem amerikanischen Personal, welches die Folterungen durchführte, feststellbar. Auch konnte man bald auf den Zweck des sorgfältig geplanten Vorhabens schließen. Letzten Endes hatte man uns ja auch nicht ohne besondere Absicht in Freising versammelt und dann mehrere hundert Kilometer weit transportiert.

Während der Dauer der Folterung — sie wurden 12½ Tage lang ohne eine Minute Unterbrechung durchgeführt — wechselten sich drei Sergeanten in regelmäßigem, anscheinend 8-Stunden-Turnus ab. Sie kamen spätestens alle 1½ Stunden in die Zelle und führten wie nach einem Programm Mißhandlungen durch, regelmäßig, tags und nachts. Sie waren stets in Begleitung mehrerer Personen in amerikanischer Uniform und wurden zudem von Personen, manchmal von dem Hauptmann, aus dem Hintergrund beobachtet. Einer der Sergeanten, offenbar ein Frontsoldat, war mit den Vorgängen nicht einverstanden, sagte mir dies und fügte hinzu, er müsse wohl oder übel auf Befehl des Hauptmanns handeln. Im übrigen stecke eine höhere Dienststelle als Urheberin dahinter.

Der zweite Sergeant war die personifizierte Brutalität und ein Folterknecht ausgesuchtester Art, dem das Foltern überdies sichtlich Vergnügen bereitete.

Der Dritte führte die Folterungen zynisch und mit Überlegung durch und glaubte scheinbar auf psychischem Gebiet gleiche Leistungen erzielen zu können, wie sie unter seiner Behandlung auch körperlich sichtbar wurden.

Diese drei Sergeanten führten die regelrechten Folterungen durch, welche nach einem gewissen System erfolgten, während Mannschaften und Posten wahllos Mißhandlungen aller Art vornahmen.

Während der ersten neun von den 12½ Tagen befand ich mich mit Hans Schmidt und Albert Schwartz zusammen in der vorher beschriebenen Zelle, in absoluter Finsternis, unter der ständigen Einwirkung von Hitze. Vom 10. bis 13. Tag trennte man mich von meinen Kameraden und unterzog mich in einer anderen Zelle unter Einwirkung von Kälte Folterungen ganz besonderer Art.

Als Folterungen und Mißhandlungen kamen unter anderem zur Anwendung :

Schläge mit der Faust, hauptsächlich auf den Kopf, in den Nacken, ins Gesicht, die Herz- und Magengegend und in den Unterleib.

Schläge mit der Handfläche ins Gesicht.

Schläge mit der Handkante auf den Kehlkopf und die seitliche Halsgegend.

Heftige Stöße mit den Spitzen der gespreizten Finger, unter besonderer Verwendung der Fingernägel, in die Zwischenrippenräume.

Schläge mit der Rückseite der Finger, unter besonderer Verwendung der Fingernägel, auf die Augäpfel.

Druck mit dem Daumen auf die Augäpfel. Quetschen und Verdrehen der Ohrmuscheln und der Nase.

Quetschen und Zerren der Brustdrüsen, des Warzenhofes und der Brustwarzen unter besonderer Verwendung der Fingernägel.

Schläge mit Hilfe von Werkzeugen, die geeignet sind, Verletzungen zu verursachen, wie : Gurte, Schnallen an Leibriemen, Stöcke, eigens zu diesem Zwecke durchnäßte Handtücher, Eimer, wahllos über den ganzen Körper.

Fußtritte in den Bauch, den Unterleib, das Gesäß, die Beine.

Tritte mit den Fußsohlen in die seitliche Kniegegend, auf die Füße und Hände, ganz besonders auf die Zehen- und Fingernägel. Wundreiben des Schienbeines.

Zerreißen des Nagelfalzes der Zehennägel mit den Gummisohlen und Absätzen der amerikanischen Dienstschuhe.

Erzeugen von Schmerzen durch büschelweises Ausreißen der Kopfhaare.

Ausreißen der Barthaare, der Augenbrauen, der Achsel- und Schamhaare.

Stiche mit Nadeln, Zerstoßen der Haut mit den harten Borsten eines groben Straßenbesens.

Beibringung von Verbrennungen mit Hilfe des elektrischen Heizkörpers und glimmenden Zigaretten, Erzeugung von Qualen durch Hitze, Kälte, Nässe, Luftmangel, Dunkelheit. Durch Hunger, Durst und Drohungen. Durch Verhinderung der Klosettbenützung, Verhinderung jeglicher Körperpflege oder Reinigung.

Durch Attacken sadistischer Art.

Durch Zwang zum Zigarettenrauchen mit Verschlucken brennender Zigarettenreste.

Durch Erzeugung körperlicher Erschöpfung mit Hilfe von Kniebeugen, Liegestütz mit Armbeugen, Stillauf auf der Stelle.

Unwürdige Behandlung, indem ich als Kriegsgefangener Offizier und Arzt in völliger Nacktheit unter den vorher erwähnten Verhältnissen 12½ Tage zubringen mußte.

Ständiges Angespucktwerden ins Gesicht, und auf den Körper ohne Möglichkeit der Reinigung.

Versuchter Zwang, Auswurf von Amerikanern vom Boden aufzulecken oder ihre Stiefel mit dem Munde zu berühren.

Ausgießen von Mahlzeiten auf den Boden mit versuchtem Zwang, diese aufzulecken.

Ausgießen von Breimahlzeiten auf den Kopf und den Körper oder löffelweises Anspritzen, besonders ins Gesicht.

Während eines äußersten Hunger- und Durstzustandes Vorhalten von Speisen und Getränken mit nachfolgendem sichtbarem Verschütten oder Wegnahme. Oder Verabreichung einer mit Pfeffer und Senf ungenießbar gemachten Mahlzeit.

Reinigung der Zelle mit einer abgenutzten, unbrauchbaren Zahnbürste.

Beschimpfungen unflätigster Art und Verleumdungen.

Besondere Erwähnung bedarf die ständig bis an die obere äußere Grenze des eben Erträglichen gehaltene Hitzeeinwirkung. Sie wurde in dieser Hinsicht sorgfältig dosiert. Bei offensichtlichem Kreislaufversagen — man nahm Pulskontrollen vor —, körperlichem Zusammenbruch oder Ohnmacht, wurde bis zur soeben feststellbaren Erholung des Betreffenden etwas Frischluft zugeführt und die Heizung vermindert, um aber dann anschließend umso heftiger in Betrieb gesetzt zu werden. Wir waren also ständig einem Erstickungsgefühl, verbunden mit heftigsten Beschwerden von seiten des Kreislaufs ausgesetzt. Hinzu kam die Qual der unerträglichen Hitze und der Sauerstoffmangel der Atemluft mit entsprechenden Folgeerscheinungen.

Wurden wir mit Wasser übergossen, so war die Qual infolge des sich bildenden Wasserdampfes besonders groß. Manchmal wurde dieser Zustand tagelang unterhalten. Das Wasser bedeckte den Boden und unterhielt bei ständigem Verdunsten mit steigernder Wirkung den Zustand. Zudem standen wir dabei ständig im Wasser.

Die Finsternis wurde nur während der Mißhandlungen durch Einschaltung der elektrischen Beleuchtung für kurze Zeit unterbrochen. Die Mahlzeiten mußten wir, so gut es eben gehen wollte, versuchen, im Dunkeln einzunehmen.

Während der ersten vier Tage erhielten wir morgens und abends je knapp ¼ Liter Wasser und eine etwa halbtellergroße, knapp fingerdicke Scheibe Weißbrot. Während der nachfolgenden Zeit morgens und abends etwa ¼ Liter Kakao oder Kaffee, eine Scheibe Weißbrot und ½ Liter Suppe oder eine feste Mahlzeit von etwa ½ Liter Volumen.

Infolge der Hitzeeinwirkung und der geringen Flüssigkeitszufuhr war die anfangs in stärkstem Maße vorhandene Schweißsekretion vom vierten Tage ab kaum noch feststellbar. Später war sie praktisch überhaupt nicht mehr vorhanden. Die Lippen wurden borkig, die Zunge schwoll an und wurde wund. Sprechen und Essen verursachten größte Beschwerden. Der Urin nahm eine zunehmend dunklere, braunrote Farbe an und betrug zum Schluß nur wenige Kubikzentimeter täglich, bei Einzelentleerung nur wenige Tropfen. Es lag also praktisch eine Anurie vor. Der Puls war hart und gespannt. Am Herzen machten sich Rhythmusstörungen bemerkbar und es traten Extrasystolen auf. Die Schlagfolge sank auf 35 bis 40 Schläge pro Minute ab.

Bei meinen Kameraden machten sich zunehmend Wahnvorstellungen bemerkbar, die sogar zu gegenseitigen tätlichen Angriffen führten. Zeitweise waren sie nur mit größter Mühe ansprechbar oder zu beruhigen. Dieser Zustand wurde gefördert und unterhalten durch die Mannschaften und Drohungen des sich anscheinend für psychiatrisch befähigt haltenden Sergeanten, der seine für einen Laien nicht auf den ersten Blick als völlig minderwertige Praktiken erkennbaren Beeinflussungsversuche immer wieder durchführte.

Zum Abort wurden wir, während zahlreiche Amerikaner die übliche Gasse bildeten, morgens, mittags und abends getrieben. Im Abortraum selbst wurde jedoch durch Schläge, Fußtritte oder Belästigungen aller Art alles getan, um ein Urinieren oder eine Benutzung des Klosetts zu verhindern. Ein Sergeant und ein Unteroffizier taten sich hierbei besonders hervor. Der Unteroffizier wurde offenbar von sadistisch-sexuellen Motiven getrieben und beherrscht.

Der Wasserkran und die Spülvorrichtung wurden jedesmal ausgiebig in Betrieb gesetzt, vermutlich um das Verlangen nach einem Schluck Wasser noch zu steigern. Da wir im Abort meist keine Gelegenheit fanden, ließen wir den Urin in die Zelle selbst. Der salzige Geschmack des auf dem Boden stehenden Wassers, das wir in höchster Not tranken, mußte wohl davon herrühren.

An einem Abend zwang man uns, den Zellenboden mit etwas Wasser und außergewöhn-

lich viel Seife unter Verwendung von Zahnbürsten zu bearbeiten. Jedoch gab man uns zum Nachspülen und Aufwischen kein Wasser mehr, sondern übergoß statt dessen so ganz nebenbei unsere Beine und Füße mit heißem Wasser. So verblieb die Seife auf dem Boden — wie sich bald zeigte, nicht ohne Grund.

In der Nacht holte man uns aus der Zelle, und dann wurden wir, zusammen mit unseren vier Kameraden, erhitzt wie wir waren, völlig nackt ins Freie getrieben. Hier jagte man uns mit bloßen Füßen auf einen mit grobem Splitt und Asche bedeckten Platz bis zur Erschöpfung umher. Die auf dem Zellenboden befindlichen Seifenreste taten dann später an unseren wunden Fußsohlen die erforderliche Wirkung. Nicht genug damit, pinselte der Hauptmann eigenhändig ausgiebig Jod in die Wunde. Dann mußte jeder einen Schuh anziehen, vermutlich um ein besonders unbequemes Stehen zu erzielen.

Für mich wirkten sich diese Seifenreste ganz besonders übel aus: Etwa am dritten Tag der Folterungen hatte man mich systematisch mit dem Gesäß gegen den glühend heißen Heizkörper gedrängt und auf den Sitzflächen je zwei gut Handteller große Brandwunden beigebracht. Machte mir, wenn ich mich in unbewachten Augenblicken hinsetzte, das Sitzen bisher schon große Beschwerden, so wurde es nun unerträglich. Eine ärztliche Behandlung der Wunde erfolgte natürlich nicht. Statt dessen pinselte man reichlich Jod hinein und später kratzte man mit einem Stück Holz mehrere Male den Wundschorf ab. Außerdem wurde systematisch auf die Wunden geschlagen und getreten.

Am Abend des 8. Tages holte man mich aus der Zelle und ich mußte in einer Ecke des Korridors mit über den Kopf erhobenen Händen niederknien. Da man anscheinend bemerkt hatte, daß ich absoluter Nichtraucher bin — man hatte mich schon mehrfach zum Rauchen gezwungen —, mußte ich nun sechs oder sieben Zigaretten hintereinander rauchen. Der Hauptmann zwang mich, die noch brennenden Zigarettenreste jedesmal zu verschlucken. Während des Rauchens drängten sich mehrere Amerikaner dicht an mich heran und bliesen mir, während man mir meine Nase zupreßte, den Rauch ihrer Zigaretten ins Gesicht. Um ein Inhalieren des Rauches zu erzielen, versuchte man durch Zusammenpressen meines Brustkorbes eine Atemnot mit nachfolgenden tiefen Einatmungen zu erzwingen.

Dann trieb man mich unter Schlägen und Tritten durch die übliche Gasse ans andere Ende der Baracke in eine dort befindliche Zelle. Es war ein Bretterverschlag von knapp 1 qm Bodenfläche und etwa 2,50 Meter Höhe. Es war weder ein Fenster noch eine Heizvorrichtung vorhanden. Zwischen unterer Türkante und Fußboden befand sich eine handbreite Öffnung. Der Raum schien sonst zum Unterbringen von Besen und Putzgerät gedient zu haben und war völlig verschmutzt.

In dieser Zelle war nur ein Stehen oder Hocken möglich. Da sie dicht am Eingang der Baracke lag, deren Tür ständig offen stand, strömte durch die Öffnung unter der Zellentür fortwährend kalte Luft herein und erzeugte infolge der Ritzen in den Bretterwänden starke Zugluft. Ich war völlig nackt, hatte acht Tage unter stärkster Hitzeeinwirkung gestanden, erhielt auf Anordnung des Hauptmannes keine Decke oder dergleichen und litt nun unter diesen Umständen ganz besonders unter der Kälteeinwirkung. Es waren die letzten Tage im September. In der Zelle herrschten praktisch Außentemperaturen, in ihrer unangenehmen Wirkung durch die Zugluft noch erheblich gesteigert. Unter diesen Verhältnissen mußte ich weitere 3½ Tage zubringen.

Aus in englischer Sprache geführten und von mir zufällig mitgehörten Gesprächen hatte ich entnommen, daß man in Hinsicht auf mich mit den bisherigen Ergebnissen nicht zufrieden war. Körperlich wäre ich in einer noch zu guten Verfassung, und mit den bisherigen Methoden sei mir nicht beizukommen, auf psychischem Gebiete scheinbar überhaupt nicht. Dies bestätigte mir dann später fast wörtlich ein Sergeant.

Die dann mit noch geringeren Zwischenpausen als bisher durchgeführten Mißhandlungen und Folterungen übertrafen dann auch an Brutalität und Intensität alles bisher Dagewesene. Entweder waren die dafür Verantwortlichen und die Ausführenden sich scheinbar nicht bewußt, welch schwere Körperschäden mit bleibenden Folgen oder sogar mit tödlichem Ausgang ihre Maßnahmen hätten haben können, oder es bestand tatsächlich die Absicht, mich zu ruinieren. Zum Glück gelang es mir, meistens unter Zuhilfenahme meiner medizinischen Kenntnisse oder durch mit höchster Willensanstrengung durchgeführte Täuschungsmanöver, dem Schlimmsten Einhalt zu gebieten.

An einem Vormittag waren die Wände der Zelle und der Fußboden derartig mit Blut beschmutzt, daß man mir zur Entfernung des Blutes einen ganzen Eimer und ein großes Scheuertuch brachte.

Am Morgen des vierten Tages in dieser Zelle und des dreizehnten insgesamt brachte man mich plötzlich in einen Duschraum. Hier konnte ich mich waschen und rasieren. Ich erhielt Bekleidung und kam in eine normale

Zelle. Die Behandlung war plötzlich korrekt. Am 4. Oktober 1945 setzte man mich und meine sechs Kameraden in aller Eile in einen Kraftwagen und brachte uns nach Ludwigsburg. Gründe für diese plötzliche Wendung glaube ich inzwischen erfahren zu haben.

An objektiv nachweisbaren Körperschäden hatte ich erlitten :

Haarlose Stellen auf dem Kopf infolge büschelweisen Ausreißens der Haare.

Zerreißung des linken Trommelfelles mit nachfolgender mehrere Wochen dauernder Sekretion und üblichen Begleiterscheinungen. Eine mehrere Wochen bestehende Gleichgewichtsstörung und bis heute vorhandene Herabsetzung des Hörvermögens auf dem rechten Ohr. Vermutlich eine Schädigung des Innenohres.

Eine äußerst schmerzhafte Verletzung des rechten Auges infolge wiederholten Schlagens mit den Fingernägeln. Für einige Tage war das Auge völlig geschlossen, eine blutig-seröse Sekretion bestand für einige Zeit, ferner Mückentanzen und Flimmern. Später traten Glaskörpertrübungen auf.

Eine Wunde an der Lippe mit Narbenbildung.

Vorübergehende Lockerung der oberen Schneidezähne.

Auf Rücken, Gesäß, Oberschenkeln blutunterlaufene und verfärbte Hautstellen und Striemen. Beulen am Kopf.

Auf beiden Sitzflächen gut handtellergroße Brandwunden zweiten Grades, die erst später abheilten.

Kleinere Verbrennungen am ganzen Körper, verursacht durch glimmende Zigaretten.

Unzählige Stichverletzungen infolge Stoßens der Haut mit Besenborsten.

Zirkuläre blutige Einschnitte an den Unterarmen, besonders dem linken, infolge Fesselungen.

Schädigung des Innenbandes des linken Knies mit Schwellung und Gehbehinderung infolge Tretens in die seitliche Kniegegend. Verletzung des linken Fußgelenkes mit Erguß.

Schwellungen und Gehbehinderung infolge von Fußtritten.

Verletzung an den Fußsohlen infolge Laufens mit bloßen Füßen über grobe Asche und Splitt.

Hautabschürfungen an den Schienbeinen und Verletzungen am Nagelfalz der Zehen- und Fingernägel.

Eine Arhytmie und Extrasystole des Herzens, die sich noch monatelang bemerkbar machten und zeitweise noch heute auftreten.

Wie ein Hohn mutet es an, daß ich — und auch die Kameraden — regelmäßig einem angeblichen Arzt vorgeführt wurde. Dieser hatte offensichtlich nur die Aufgabe, den noch vorhandenen Grad der Lebensfähigkeit festzustellen. Zur Untersuchung und Behandlung meiner zahlreichen Verletzungen erklärte er sich wegen völligen Mangels an Instrumenten, Medikamenten und Verbandsmaterial für außerstande. Eine Behandlung ist daher auch nicht erfolgt.

Während der Folterungen wurden von dem amerikanischen Hauptmann immer wieder Fragen in einer Form gestellt, wie ich es bereits früher während zahlreicher Vernehmungen beim C.I.C. Freising erlebt hatte. Einige Male führte ein amerikanischer Oberleutnant in Anwesenheit eines Hauptmannes solche Befragungen durch. Der Oberleutnant betrat dabei jedesmal die Zelle. Ein Protokoll wurde nicht geführt.

———

Die eidesstattliche Erklärung, auf fünfzehn Schreibmaschinenseiten geschrieben, dient zur Vorlage bei Gerichten und Behörden.

Kreuzau über Düren (Rhld.), Feldstraße 14,
den 6. November 1948.

Stempel : Dr. med. A. Bender
gez. Dr. Bender
Kreuzau-Düren (Rhld.)

Die eigenhändige Unterschrift des Dr. August Bender wird hiermit amtlich beglaubigt.

Kreuzau, den 8. November 1948.

Der Amtsdirektor :
(Siegel) gez. Küpper.

Anlage 3
(zu Seite 14)

Übersetzung aus der englischen Sprache

DACHAU DETACHMENT
7708 WAR CRIMES GROUP

(Abteilung Dachau
der Gruppe 7708 für Kriegsverbrechen)

APO 407

22. Sept. 1947.

Die unterzeichneten Mitglieder des Gerichtes befürworten Begnadigung des Dr. Hans Eisele, eines Angeklagten im Buchenwald-Prozeß, in dem hier angegebenen Umfang und aus den folgenden Gründen :

E i s e l e — B e f ü r w o r t u n g : Vom Tod durch den Strang zu 10- (zehn) jährigem Zuchthaus unter Anrechnung der erlittenen Haft.

G r ü n d e : Die überwiegende Mehrzahl der gegen Eisele vorliegenden Aussagen gründet sich auf Hörensagen über die Tötung von Konzentrationslager-Insassen durch Todesspritzen, aber keine zeigt oder beweist schlüssig, daß er irgendeinen Häftling vorsätzlich getötet hat. Überdies besteht beträchtlicher Zweifel daran, daß Eisele in heimtückischer Weise handelte.

Er war jedoch ein Glied des Konzentrationslager-Systems. Es ist anzunehmen, daß er den Häftlingen hätte mehr helfen können, als er es getan hat, und in dieser Beziehung war er in verbrecherischer Weise nachlässig.

gez. : William W. Robinson,
Oberst, Inf.
gez. : Harry R. Pierce,
Oberst, CAC.

A n l a g e 4
(zu Seite 15)

Die „acht Grundrechte“.

Auszug aus der Verordnung betreffend die Militärgerichte

Artikel IV

Jedermann, der sich vor einem Militärgerichte zu verantworten hat, ist berechtigt

1. eine Abschrift der gegen ihn erhobenen Beschuldigung vor der Verhandlung zugestellt zu erhalten;
2. bei der Verhandlung anwesend zu sein, selbst für sich auszusagen und an alle Zeugen der Anklagebehörde Fragen zu stellen;
3. sich mit einem Rechtsanwalte vor der Verhandlung zu beraten, bei der Verhandlung sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere von ihm gewählte Person verteidigen zu lassen, mit Ausnahme solcher Rechtsanwälte oder Personen, denen ein alliierter Offizier oder dessen Beauftragter, oder ein Militärgericht das Auftreten vor Gericht untersagt haben;
4. in Fällen, in denen die Todesstrafe für das begangene Verbrechen verhängt werden kann, durch einen alliierten Offizier als Pflichtverteidiger vertreten zu werden, falls er keinen anderen Verteidiger hat;
5. zur Verhandlung alle Augenzeugen zu seiner Verteidigung mitzubringen oder deren Namen dem Gerichte bekanntzugeben, falls er sie gerichtlich vorladen lassen will;
6. das Gericht rechtzeitig um eine Vertagung zu ersuchen, falls dies zur Vorbereitung seiner Verteidigung notwendig ist;
7. einen Dolmetscher für die Verhandlung zu haben, falls er sonst den Vorgängen bei der Verhandlung nicht folgen kann;
8. im Falle der Verurteilung ein Gesuch bei dem Gerichte, vor dem die Strafsache anhängig ist, oder einer anderen dafür bezeichneten öffentlichen Stelle einzureichen. Das Gesuch muß eine Begründung enthalten, warum das Erkenntnis des Gerichtes nach Überprüfung aufgehoben oder abgeändert werden soll.

Anlage 5
(zu Seite 23)

United States Court of Appeals for the District of Columbia Circuit

No. 9883

Friedrich Flick, Appellant

V.

Louis Johnson, Secretary of Defence, et al., Appellees.

Appeal from the District Court of the United States for the District of Columbia (now United States District Court for the District of Columbia).

Argued December 16, 1948

Decided May 11, 1949

Messrs. George T. Davis and Earl J. Carroll of the Bar of the Supreme Court of California, pro hac vice, by special leave of Court, with whom Mr. Fred W. Shields was on the brief, for appellant.

Mr. John D. Lane, Assistant United States Attorney with whom Mr. George Morris Fay, United States Attorney, was on the brief, for appellees.

Before Stephens, C. J., and Wilbur K. Miller and Proctor, JJ.

Proctor, J.: Appellant, a German citizen is in custody in Germany, within the American Zone of Occupation. He is under custody of American Army forces, serving a sentence of imprisonment imposed by a tribunal sitting in said zone. A Petition for writ of habeas corpus was filed in his behalf in the United States District Court for the District of Columbia. The Secretary of Defense, the Secretary of the Army, the Provost Marshal General and the Commanding General, United States Occupied Zone of Germany, were named as respondents. Upon a rule to show cause all answered except the Commanding General, who was not served. After hearing, the court discharged the rule and dismissed the petition „for lack of jurisdiction“, in that petitioner was not confined within the territorial jurisdiction of the court. The decision (76 F. Supp. 979, [1948]), rendered shortly before Ahrens v. Clark, 335 U.S. 188, was based upon McHowan v. Moody, 22 App. D. C. 148, approved in Sanders v. Allan, 69 App. D. C. 307, Sanders v. Bennet, 80 U. S. App. D. C. 32.

In the Ahrens case, the Supreme Court upheld denial of the writ upon the ground that the petitioners' confinement was not within the territorial limits of the federal court to which they applied. Their detention was, in fact, within the jurisdictional area of another district court. It is here argued that the broad language in the text of the majority opinion in that case is qualified by a marginal note (page 192) reserving decision as to a case where confinement was beyond the territorial limits of any district court. The dissenting opinion so interprets the notation. This Court did likewise in an opinion filed April 15, 1949, in Eisentrager, et al., v. Forrestal, et al., No. 10053. There it is held that Germans in military custody in the American zone of occupation in Germany, serving sentences of a United States Military Commission, and thus in custody under or by color of the authority of the United States (28 U. S. C. 2241, formerly 28 U.S.C. 451, 452, 453), may sue for the writ in the District of Columbia, naming as respondents officials at the seat of Government, through whose direction the actual jailer may be required to act. In view of that decision we shall not discuss a basic question, which naturally arises, i. e., whether the writ of habeas corpus is available to an enemy alien on foreign soil.

This case presents an additional question of fundamental character. Was the court which tried and sentenced Flick a tribunal of the United States? If it was not, no court of this country has power or authority to review, affirm, set aside or annul the judgment and sentence imposed on Flick. Hirota, et al., v. General of the Army Douglas MacArthur, et al., Petitions Nos. 239, 240, 248, Misc., October Term, 1948. Supreme Court of the United States, decided December 20, 1948. We must, therefore, inquire into the origin of the Flick tribunal and the source of its power and jurisdiction to determine whether it was a court of the United States.

Upon the surrender of Germany, the Four victorious Powers, the United States, Great Britain, France and Russia, completed mili-

tary control of the conquered land. Agreeably to plan, the armies of each occupied a separate zone. It was agreed that supreme authority over Germany would be exercised, on instructions from their Governments, by the Commanders in Chief, „each in his own zone of occupation, and also jointly, in matters affecting Germany as a whole“. At the same time a „Control Council“ was constituted, composed of the four Commanders in Chief, as the supreme governing body of Germany. This plan of operation was expressly limited to the period of occupation „while Germany is carrying out the basic requirements of unconditional surrender.“ (That period has continued since, and still prevails.) Arrangements for the subsequent period were to be „the subject of a separate agreement.“ (Declaration of Berlin, June 5, 1945, 12 U. S. Dep. of State Bull. 1054.)

In support of the foregoing arrangement for the temporary government of Germany, the President of the United States, acting through his Joint Chiefs of Staff, directed the Commander in Chief of the American Forces in Germany, in his capacity as Military Governor of the American Zone of Occupation, to carry out and support, in that Zone, the policies agreed upon in the Control Council, whose authority „to formulate policy and procedures and administrative relationships with respect to matters affecting Germany as a whole will be paramount throughout Germany.“ This document confirms and reinforces the supreme authority with which the American Military Governor, in his capacity as Zone Commander, was clothed by the Council. (13 U.S. Dept. of State Bull. 596, October 17, 1945.)

In order to give effect to the terms of the Moscow Declaration of October 30, 1943, (9 U.S. Dept. of State Bull. 310) and the London Agreement of August 8, 1945, and the Charter issued pursuant thereto, (13 U.S. Dept. of State Bull, 222) and „in order to establish a uniform legal basis in Germany for the prosecution of war criminals and other similar offenders, other than those dealt with by the International Military Tribunal, . . .“ the Control Council enacted „Law No. 10,“ December 20, 1945 (15 U.S. Dept. of State Bull. 862 [1946]). This act recognizes many crimes, which are classified and defined in broad terms. It prescribes punishment for those found guilty, and provides that, „The tribunal by which persons charged with offenses hereunder shall be tried and the rules and procedure thereof shall be determined or designated by each Zone Commander for his respective Zone.“ (Sec. 2, Art. III C.C. Law No. 10, supra.)

The Moscow Declaration and the London Agreement, referred to above, proclaimed the intention of the United Nations to bring war criminals to justice. To that end the London Agreement provided for establishment after consultation with the Control Council for Germany of an International Military Tribunal for the trial of war criminals whose offenses had no particular geographical location. It was this court which tried Goering and other high Nazi leaders. The Agreement expressly provided that it should not prejudice the jurisdiction or the powers of any national or occupation court established in any Allied territory or in Germany for the trial of war criminals. The annexed Charter dealt, inter alia, with the constitution of said International Military Tribunal; the crimes cognizable thereby; the rights of persons accused, and procedural methods in prosecution and trial of such persons before that Tribunal. This Charter became a pattern for Control Council Law No. 10, referred to above, under which was constituted the tribunal that tried and sentenced Flick.

Ordinance No. 7, Military Government-Germany, was promulgated October 18, 1946, pursuant to the powers of the Military Governor for the United States Zone of Occupation and „pursuant to the powers conferred upon the Zone Commander by Control Council Law Nr. 10 . . .“ Its declared purpose was „to provide for the establishment of military tribunals which shall have power to try and punish persons charged with offenses recognized as crimes in Article II of Control Council Law No. 10 . . .“ (Mil. Gov. Gazette — Germany — U.S. Zone, Issue B., 1 Dec. 1946, pg. 11.) Accordingly, it was provided that each such tribunal should consist of three or more members to be designated by the Military Governor, and laid down rules for the prosecution and trial of cases corning before those tribunals. Pursuant to the ordinance, General Clay, then Military Governor and Zone Commander, on April 12, 1947, constituted „Military Tribunal IV“, designated the members thereof, and directed them to convene at Nuremberg, Germany, to hear such cases as might be filed by the Chief of Counsel for War Crimes. (General Orders No. 21, Headquarters, European Command. April 12, 1947). This was the tribunal before which Flick war tried, convicted and sentenced upon an indictment filed by said Counsel. The same persons, designated by the Military Governor as members of Military Tribunal IV, were later named by the President to be members „of one of the several military tribunals established by the Military Governor for the United States Zone of Occupation within Germany pursuant to the quadripartite agreement of the Control Council

for Germany, enacted December 20, 1945, as Control Council Law No. 10 . . ." (Executive Order 9858, May 31, 1947, 12 Fed. Reg. 3555). We should, perhaps, advert to the fact that the Commander in Chief of the American Forces, who by virtue of that position served as a member of the Control Council and Zone Commander in the American Zone of Occupation, and the Military Governor of said Zone acting as such by virtue of his rank as the Commanding General, were combined in the person of a single general of the United States Army. This accounts for the fact that in some of the documents referred to we may find these official titles, as they are used, confusing in relation to the subjects covered thereby. In these circumstances the nature of the act itself, rather than the title indicated by the document, will best serve to show the true capacity in which the officer was acting.

The foregoing summary brings out the salient facts bearing upon the status of Military Tribunal IV, which tried and sentenced Flick. He contends that it was not an international court, but an illegally constituted body, wrongfully exercising power as a military tribunal. The argument in support of this contention overlooks important facts. It pursues the form, rather than the substance of things. If the court was not a tribunal of the United States, its actions cannot be reviewed by any court of this country. (Hirota v. MacArthur, supra.) If it was an international tribunal, that ends the matter. We think it was, in all essential respects, an international court. Its power and jurisdiction arose out of the joint sovereignty of the Four victorious Powers. The exercise of their supreme authority became vested in the Control Council. That body enacted Law No. 10, for the prosecution of war crimes. It vested in the Commander for the American Zone the authority to determine and designate, for his zone, the tribunal by which accused persons should be tried and the rules and procedure to govern in such cases. Pursuant to that power, and agreeably to rules duly promulgated by Ordinance No. 7, the Zone Commander constituted Military Tribunal IV, under whose judgment Flick is now confined. Thus the power and jurisdiction of that Tribunal stemmed directly from the Control Council, the supreme governing body of Germany, exercising its authority in behalf of the Four Allied Powers.

It follows that we cannot accept the argument that the sole authority for establishment of international courts for the trial of Axis war criminals was the London Agreement. That Agreement only provided for a tribunal (and, if necessary, other identical tribunals), to be established, after „consultation" with the Control Council, for the trial of a special class of war criminals. (Art. 1.) The Agreement was without prejudice to „the jurisdiction or the powers of any national or occupation court established or to be established in any Allied territory or in Germany for the trial of war criminals." (Art. 6.) No similar tribunal was ever established under the London Agreement. We know that the only one which was established tried but the single case of Goering, et al.

Control Council Law No. 10, the basic authority for Military Tribunal IV, was enacted after the London Agreement. As heret of ore shown, that law, in addition to defining war crimes, empowered each Zone Commander, for his zone, to designate the tribunals to try such cases and to determine the rules and procedure for such tribunals. It also provided that nothing therein should impair the jurisdiction of the International Military Tribunal established under the London Agreement. In connection with this proviso we should note that the declared purpose of Control Council Law No. 10 was to give effect to the London Agreement and „to establish an uniform legal basis in Germany for the prosecution of war criminals other than those dealt with by the International Military Tribunal, . . ." So we think there is no conflict between the two enactments. Rather do they complement each other. If, perchance, there be any point of conflict, it would seen that the terms of Law No. 10 should prevail, not only because it was enacted later, but by reason of these supporting circumstances : First the President's Directive of October 17, 1945 (supra), issued through his Joint Chiefs of Staff to the Commanding General of the American Forces, recognizing the Control Council as the „supreme organ of control over Germany", and the American Commanding General as „clothed with supreme legislative, executive, and judicial authority", in the area occupied by his command, and Second, the President's nomination of the jurists who were designated by the Commanding General as members of Military Tribunal IV. (Executive Order, May 31, 1947 supra.) Those acts of the Executive, in the exercise of his war powers furnish strong support to the series of events culminating in the establishment of Military Tribunal IV.

Concededly, the International Military Tribunal, established under the London Agreement, was a court of international character. How, then, can it be said that Military Tribunal IV was not of the same character, with its existence and jurisdiction rooted in the sovereignty of the Four Powers, exercised

jointly through the supreme governing authority of the Control Council? We think, therefore, that the tribunals established under ist authority were legitimate and appropriate instruments, of judicial power for the trial of war criminals. (See 39 Am. J. Int'l. Law. 1945, at pg. 525.)

Accordingly, we are led to the final conclusion that the tribunal which tried and sentenced Flick was not a tribunal of the United States. Hence the District Court was without power to review its judgment and sentence. (Hirota case supra.) Therefore, the order of the District Court dismissing the petition for the writ is Affirmed.

Anlage 6
(zu Seite 24)

Parliamentary Debates
(Hansard)

House of Lords
Official Report

Vol. 163 Wednesday
No. 93 6 July 1949

Nuremberg Trials

The Lordbishop of Chichester: My Lords, I beg to ask the Question which stands in my name on the Order Paper

(The Question was as follows :

To ask his Majesty's Government whether the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland have had any responsibility for the proceedings for the trial of German war criminals at Nuremberg subsequent to the conclusion in October 1946, of the International Military Tribunal for the trial of German major war criminals; and whether the statement contained in an article published by the New York Herald Tribune on May 23, 1949 that „the Nuremberg trials were conducted by Great Britain and USA" is correct.)

The Parliamentary Undersecretary of State for Foreign affairs (Lord Henderson): My Lords, His Majesty's Government have always approved of the Policy that Germans alleged to have committed war crimes should be brought to trial. His Majesty's Government have, however, had no responsibility whatsoever for the trials which have been taking place at Nuremberg since the conclusion in October 1946, of the International Military Tribunal which tried the German major war criminals.

The Lordbishop of Chichester: I thank the noble Lord for his answer.

Anlage 7
(zu Seite 25)

United States Court of Appeals for the District of Columbia Circuit

No. 10053

Lothar Eisentrager, alias Ludwig Ehrhardt, on his own behalf and as next friend of Franz Siebert, et al., Appellants

V

James A. Forrestal, Secretary of Defense of the United States, et al., Appellees

Appeal from the United States District Court for the District of Columbia.

Argued February 8, 1949.

Decided April 15, 1949.

Mr. A. Frank Reel of the Bar of the Supreme Judicial Court of Massachusetts, pro hac vice, by special leave of Court, with whom Mr. Wallace M. Cohen was on the brief, for appellant.

Mr. Ross O'Donoghue, Assistant United States Attorney, with whom Mr. George Morris Fay, United States Attorney, and Mr. John D. Lane, Assistant United States Attorney, were on the brief, for appellees.

Before EDGERTON, PRETTYMAN and PROCTOR, JJ.

PRETTYMAN, J.: Appellant is a German national confined in Landsberg Prison, Germany, in the custody of the United States Army. He was a petitioner, on behalf of himself and twenty others in the same situation[1], for writs of habeas corpus in the District Court of the United States for the District of Columbia. Appellees are the Secretary of Defense, the Secretary of the Army, the Chief of Staff of the Army, and the Joint Chiefs of Staff of the United States. They were respondents in the action below. The District Court dismissed the action for want of jurisdiction, upon the authority of

[1] Collins v. Traeger, 27 F.2d 842 (C.C.A. 9th 1928). Throughout this opinion we shall refer to all these persons as appellants.

Ahrens v. Clark[2]. The statute (Rev. Stat. 752, 28 U.S.C.A. 452 [now 28 U. S. C. A. § 2241] is that „the several judges . . . of the district courts, within their respective jurisdictions, shall have power to grant writs of habeas corpus . . .“

Prior to May 8, 1945, appellants were civilian employees of the German government in China[3]. On that date Germany surrendered. Thereafter, and until August 15, 1945, the cities in which appellants were located were under control of the military Forces of the Japanese Empire, which continued to wage war against the United States until that date. In August, 1946, appellants were served with charges of violation of the laws of war, in that they had engaged in military activity against the United States after the surrender of Germany. They were tried and convicted by a military commission.

This commission was a United States military commission, constituted by the Commanding General, Nanking, Headquarters Command, by delegation from the Commanding General, United States Forces, China Theater pursuant to authority specifically granted by the Joint Chiefs of Staff of the United States. No question of international action or authority is presented[4].

The immediate jailer of appellants is the Commandant of Landsberg Prison, an American Army officer, who derives his authority from the Commanding General, Third United States Army, and the Commanding General, United States Forces, European Theater (now designated Commanding General, European Command). The petition alleges that the Commandant of the Prison „is subject to the direction of the respondents“. The reply of respondents to the rule to show cause says that the Commandant is subject to the supervision of the Commanding Generals of the United States Army in Europe „and not to that of respondents“. This conflict in the pleadings seems merely to relate to the immediate physical custody of appellants, and not to concern the supervisory directive power of the Joint Chiefs of Staff or the Chief of Staff of the United States Army over the Commanding Generals. Such is the purport of the brief of respondents. For purpose of this appeal, we assume this to be the situation[5]. Appellants alleged and respondents admitted that appellants are confined in the custody of the United States Army.

Appellants alleged in their petition that their confinement is in violation of Articles I and III of the Constitution of the United States, of the Fifth Amendment thereto, and of other provisions of the Constitution and laws of the United States and of the Geneva Convention of July 27, 1929. They alleged that the military commission was without jurisdiction to try them or the offenses with which they were charged or in the manner in which the proceeding was had.

The question is whether the District Court has power to entertain appellants' petition. This is the question reserved in Ahrens v. Clark[6] and in Ex parte Endo[7]. In fact, the question was not involved in the decision of those cases.

We must answer these questions : (1) Are these petitioners entitled to the writ[8] as a matter of substantive right? (2) If they are so entitled, could an omission in a federal jurisdictional statute deprive them of the privilege? (3) If they are entitled to the writ and cannot be deprived of the privilege, in what court does their petition lie, they and their immediate jailer being outside the territorial jurisdiction of any district court? The answers stem directly from fundamentals. They cannot befound by casual reference to statutes or cases.

We shall not elaborate our discussion but merely state the principles from which we derive our conclusion.

1. We think that any person who is deprived of his liberty by officials of the United States, acting under purported authority of that Government, and who can show that his confinement is in violation of a prohibition of the Constitution, has a right to the writ. This conclusion necessarily follows from the following premises. First. The Fifth Amendment, by its terms, applies to „any person“ [9]. Second.

---

[2] 335 U.S. 188, 92 L.Ed. —, 68 S.Ct. 1443 (1948).

[3] Whether they were employed in civilian agencies or by the armed forces is a disputed fact.

[4] Cf. Hirota v. MacArthur, 17 U.S.L. WEEK 4076 (U.S. Dec. 20, 1948).

[5] As to the Chief of Staff, see 32 STAT, 831 (1903), as amended, 10 U.S.C.A. § 38a.

[6] Supra at 335 U.S. 192, n. 4.

[7] 323 U.S. 283, 305, 89 L.Ed. 243, 65 S.Ct. 208 (1944).

[8] We are dealing with the writ of habeas corpus ad subjiciendum only.

[9] Mr. Justice Murphy, dissenting in In Re Yamashita, 327 U.S. 1, 26, 90 L.Ed. 499, 66 S.Ct. 340 (1946), strikingly phrased the matter thus : „The Fifth Amendment guarantee of due process of law applies to ‚any person‘ who is accused of a crime by the Federal Government or any of its agencies. No exception is made as to those who are accused of war crimes or as to those who possess the status of an enemy belligerent. Indeed, such an exception would be contrary to the whole philosophy of human rights which makes the Constitution the great living document that it is. The immutable rights of the individual, including those secured by the due process clause of the Fifth Amendment, belong not alone to the members of those nations that excel on the battlefield or that subscribe to the democratic ideology. They belong to every person in the world, victor or vanquished, whatever may be his race, color or beliefs. They rise above any status of belligerency or outlawry. They survive any popular passion or frenzy of the moment. No court or legislature or executive, not even the mightiest army in the world, can ever destroy them. Such is the universal and indestructible nature of the rights which the due process

Action of Government officials in violation of the Constitution is void[10]. This is the ultimate essence of the present controversy. Third. A basic and inherent function of the judicial branch of a government built upon a constitution is to set aside void action by government officials[11], and so to restrict executive action to the confines of the constitution. In our jurisprudence, no Government action which is void under the Constitution is exempt from judicial power. Fourth. The writ of habeas corpus is the established, time-honored process in our law for testing the authority of one who deprives another of his liberty[12], — „the best and only sufficient defense of personal freedom“[13]. The writ is the indispensable implementation of constitutional guarantees in respect to personal liberty.

At common law the writ issued to test the validity of confinement under English authority beyond the seas, although the decided cases dealt with British subjects[14].

It is established in our law[15] that enemy aliens may resort to habeas corpus, and that habeas corpus is the proper proceeding by which to test the jurisdictional authority of military tribunals[16].

If it be held that no court has jurisdiction to issue a writ of habeas corpus upon petition of a person confined outside the territorial United States, the ruling would deny the protection of the Constitution to citizens of the United States confined abroad by action of and in custody of officials of the United States. The only escape from that conclusion would be to distinguish between citizens and aliens[17].

---

clause of the Fifth Amendment recognizes and protects when life or liberty is threatened by virtue of the authority of the United States.“

10 Johnson v. Zerbst, 304 U.S. 458, 82 L.Ed. 1461, 58 S.Ct. 1019 (1938) STORY, CONSTITUTION OF THE UNITED STATES § 1842 (5th ed. 1891).

11 THE FEDERALIST, No. 78; STORY, op. cit. supra note 10, §§ 1573 et seq., 1621, 1645.

12 Many histories of the writ have been written, and in them may be found the development of its distinctive characteristics. CHURCH, HABEAS CORPUS (2d ed. 1893); HURD, HABEAS CORPUS (2d. ed. 1876); 9 HOLDSWORTH, HISTORY OF ENGLISH LAW 108 et seq. (1938); 9 HALSBURY LAWS OF ENGLAND 701 et seq. (2d ed. 1933); Note, 61 HARY.L.REV. 657 (1948); Cohen, Some Considerations on the Origins of Habeas Corpus, 16 CANADIAN B. REV. 92 (1938). Halsbury's Laws of England, op. cit. supra, states the English law to be: „The writ is applicable as a remedy in all cases of wrongful deprivation of personal liberty. (p. 702) . . . The judges owe a duty to safeguard the liberty of the subject not only to the subjects of the Crown, but also to all persons within the realm who are under the protection of the Crown and entitled to resort to the Courts to secure any rights which they may have, and this whether they are alien friends or alien enemies. (p. 703.) . . . The writ . . . is a prerogative writ . . . It is also a writ of right . . . (p. 704). The right to the writ is a right which exists at common law independently of any statute, though the right has been confirmed and regulated by statute. (p. 706).“

13 In re Rosier, 76 U.S.App.D.C. 214, 221, 133 F. 2 d 316, 323 (1942).

14 Carus Wilson's Case, 7 Q.B. 984, 115 Eng. Rep. 759 (1845); Ex parte Anderson, 3 El. & El. 487, 121 Eng. Rep. 525 (1861). Rex v. Crewe, 102 Law Times Rep. 760 (Ct. of App. 1910), is cited upon the English view of jurisdiction to issue the writ. Petitioner was in the Bechuanaland Protectorate, South Africa, confined under authority of a proclamation of the High Commissioner, which rested upon the authority of an Order in Council, which in turn rested upon the authority of the Foreign Jurisdiction Act of 1890 (53 & 54 Vict. c. 37). The respondent was the Secretary of State for the Colonies. The King's Bench Division (Lord Alverstone, C.J., Ridley and Darling, JJ.) dismissed the petition upon the grounds that the writ could not issue to the Protectorate and could not issue to the Secretary of State. Upon appeal, the Court of Appeal, Supreme Court of Judicature (Vaughan Williams, Farwell and Kennedy, L.JJ.) affirmed, but principally upon the ground that a provision in the Proclamation that no writ calling in question the legality of the arrest or detention of this petitioner should have any effect, was valid. In the course of the opinion, the judges made clear their opinions that the writ could issue at the petition of persons beyond the seas and that the writ could be addressed to an official having authority over the jailer, although they thought that the High Commissioner and not the Secretary would be the proper respondent, since the Secretary had only advisory power. The lengthy discussions of the meaning and effect of the Foreign Jurisdiction Act and of the validity of the Order in Council and of the Proclamation, under British law, are not pertinent here. Parliament and the Crown together could, and did upon occasion, suspend the privilege of the writ, a power which Congress does not have.

The British Habeas Corpus Act of 1862 (25 & 26 Vict. c. 20) provided :

> „Sect. 1. No writ of habeas corpus shall issue out of England by authority of any judge or court of justice therein, into any colony or foreign dominion of the Crown where Her Majesty has a lawfully established court or courts of justice having authority to grant and issue the said writ, and to ensure the due execution thereof throughout such colony or dominion.“

This enactment seems to establish that prior to that time the writ did issue to dominions where there were courts of competent jurisdiction and also that after that date the writ might issue to any place, within British jurisdiction, where there are no courts competent to issue and execute the writ.

There is an English case, in 1939, in which Mr. Justice Cassels, in Vacation Court, held that although the writ would issue on behalf of aliens, it would not apply to an alien in a foreign country. The learned justice relied upon an expression of view by Lord Kennedy in Rex v. Crewe, supra. In re Ning Yi-Ching and others, 56 Times Law Rp. 3. See 6 Solicitor 196 (1939).

15 Ex parte, Quirin, 317 U.S. 1, 25, 87 L.Ed. 3, 63 S. Ct. 1 (1942); In re Yamashita, 327 U.S. 1, 90 L.Ed 499, 66 S.Ct. 340 (1946).

16 Cases cited supra note 15, and Ex parte Milligan, 4 Wall, 2, 18 L.Ed. 281 (1866), and Duncan v. Kahanamoku, 327 U.S. 304, 90 L.Ed. 688, 66 S.Ct. 606 (1946).

17 Wolfson, Americans Abroad and Habeas Corpus; The Trap Begins to Close, 10 FED. BAR J. 69 (1948).

We think that constitutional prohibitions apply directly to acts of Government, or Government officials, and are not conditioned upon persons territory. That is the nub of this whole matter. If the action of Government officials be beyond their constitutional power, it is for that reason a nullity. No more need be proven to establish its invalidity. Absent constitutional power neither the objective nor the subject matter of an act is material. Whether given circumstances place a given action outside an apparent constitutional prohibition and so within constitutional power, is a different question, to be established by proof and not to be considered unless raised and supported. That is a matter of decision and not of judicial jurisdiction. For these reasons, we think that a distinction between citizens and aliens cannot be made in respect to the applicability of constitutional restrictions upon the power of Government.

There is a vast difference between the delegated power of our Federal Government and the unrestricted power of the British Crown and Parliament[18]. Whatever may be the concept of restrictions upon governmental power in that country, and so of the applicability of the writ there, in this country constitutional restrictions are absolute, and the writ must apply wherever such a restriction is transgressed and no other remedy is available.

Upon the foregoing considerations, we see no scape from the conclusion we have stated, that any person deprived of his liberty by an official of the United States Government in violation of constitutional prohibitions, has a substantive right to a writ of habeas corpus.

2. We think that if a person has a right to a writ of habeas corpus, he cannot be deprived of the privilege by an omission in a federal jurisdictional statute. This conclusion follows from these premises. First. The right to habeas corpus, is an inherent common law right[19]. Second. The Federal Government cannot suspend the privilege, except when, in cases of rebellion or invasion, the public safety may so require[20]. This prohibition is in the First Article of the Constitution itself, its importance, gauged by the fact that the Constitutional Convention did not leave the possibility of misunderstanding upon the topic to later determination, as they did the several prohibitions later incorporated in the first Ten Amendments. Third. Congress could not effectuate by omission that which it could not accomplish by affirmative action. So, if the existing jurisdictional act be construed to deny the writ to a person entitled to it as a substantive right, the act would be unconstitutional. It should be construed, if possible, to avoid that result.

It may be reasoned that „courts which are created by written law, and whose jurisdiction is defined by written law, cannot transcend that jurisdiction“[21] and that, therefore, a federal court has no jurisdiction outside that which is conferred by congressional enactment, a written law[22]. It might be, theoretically at least, that in ordaining and establishing and conferring jurisdiction upon the inferior courts, Congress might omit mention of some case or cases arising under the Constitution or laws of the United States. In such event, the argument from the above-stated premise might be that the contestants in that controversy were deprived of a forum for the adjudication of their dispute. We doubt that the affirmative conclusion do that proposition would be valid if the case concerned the authority of officials of the United States to act. It is established that a state court cannot inquire, upon petition for habeas corpus, into the validity of the confinement of a person held under the authority of the United States[23]. Therefore, unless the federal jurisdiction statute be construed as coextensive with governmental action by United States officials, such action outside the specifications of the statute would be wholly immune from judicial power; in other words, outside the necessity for compliance with the Constitution. To state the proposition would seem to refute it.

Moreover, the constitutional grant of judicial power to the Federal Government extends „to all Cases, in Law and Equity, arising under“ the Constitution and laws of the United States and under the treaties made under its authority[24]. And the Constitution further provides that the judicial power of the United States „shall be vested“ in the Supreme Court and in such inferior courts as Congress may establish[25]. It was held early in our history that these provisions were compulsory upon Congress to confer the whole of the federal judicial power upon some federal court[26]. The

[18] 1 BL. COMM. 9; STORY, CONSTITUTION OF THE UNITED STATES § 1614 (5th ed. 1891).

[19] 3 Bl. COMM. 131, 133.

[20] U.S.CONST. Art. I, § 9, cl. 2.

[21] Marshall, Ch. J., in Ex parte Bollman and Ex parte Swartout, 4 Cranch 75, 93, 2 L.Ed. 554, 561 (1807).

[22] See Dobie, Habeas Corpus in the Federal Courts, 13 VA.L.REV. 433, 441 (1927).

[23] Ableman V. Booth, 21 How. 506, 523, 16 L.Ed. 169, 176 (1859); Robb v. Conolly, 111 U.S. 624, 28 L.Ed. 542, 4 S.Ct. 544 (1884).

[24] US.CONST. Art. III, § 2, cl. 1.

[25] US.CONST. Art. III, § 1.

[26] Martin v. Hunter's Lessee, 1 Wheat. 304, 4 L.Ed. 97 (1816); STORY, CONSTITUTION OF THE UNITED STATES §§ 1590-1597, 1702 (5th ed. 1891).

Supreme Court has denied that it has jurisdiction to issue a writ upon petition of a person confined outside the United States[27]. It follows that if the case presented by these appellants arises under the Constitution, laws or treaties of the United States, as it clearly does, jurisdiction to entertain it is in some district court by compulsion of the Constitution itself[28].

In this connection, it is interesting to note that the constitutional prohibitions upon federal action contain no such proviso as Section 5 of the Fourteenth Amendment.

Upon the precise problem before us, we conclude that whatever may be the lack of forum in other cases, the Constitution specifically prohibits that result in respect to habeas corpus. Congress cannot suspend that privilege, unless there be invasion or rebellion.

3. We think, upon the basis of the foregoing conclusions, that when a person is deprived of his liberty by the act of an official of the United States outside the territorial jurisdiction of any District Court of the United States, that person's petition for a writ of habeas corpus will lie in the District Court which has territorial jurisdiction over the officials who have directive power over the immediate jailer.

The question here is not whether a court, either state of federal, can exercise its judicial power within the jurisdiction of another and independent government[29]. The question is whether it can exercise that power upon those Government officials within its territorial jurisdiction who have directive power over the immediate jailer outside the United States but acting solely upon authority of this Government[30]. We think that it can, if that be the only means of applying the Constitution to a given governmental action.

We perceive nothing singular in the application of judicial authority to those who have directive power, if such application is the only means of enforcing the prohibitive clauses of the Constitution[31]. „Of the contention that the law provides no effective remedy for such a deprivation of rights affecting life and liberty, it may well be said — as in Mooney v. Holohan. 294 U.S. 103, 113 — that it ‚falls with the premise'. To deprive a citizen of his only effective remedy would not only be contrary to the ‚rudimentary demands of justice' but destructive of a constitutional guaranty specifically designed to prevent injustice"[32].

The statute lends itself to a construction that it is coextensive with executive power, at least in so far as prisoners in jail are concerned. While it states the matter in the negative, it says : „The writ of habeas corpus shall in no case extend to a prisoner in jail unless where he is in custody under or by color of the authority of the United States . . . or is in custody in violation of the Constitution or of a law or treaty of the United States; . . ."[33] The statute also says that the writ shall be directed to the person „in whose custody" the party is detained[34]. It is not too violent an interpretation of „custody" to construe it as including those who have directive custody, as well as those who have immediate custody, where such interpretation is necessary to comply with constitutional requirements. Such an interpretation need not affect the doctrine that if the immediate custodian be within the jurisdiction of a federal court the writ must be directed to him. The Supreme Court said in Ex parte McCardle[35] that the jurisdictional act covers „every possible case of privation of liberty contrary to the National Constitution, treaties, or laws". The statute must be so construed, lest it be invalid as constituting a suspension of the writ violation of the constitutional provision.

There are expressions in opinions of courts to the effect that the writ runs not only to the jailer but to those who have Power over him[36]. But we do not rest our decision upon

---

27 Ex parte Betz, 329 U.S. 672, 91 L.Ed. 593, 67 S. Ct. 39 (1946).

28 If it were to be held that Congress failed to confer upon the inferior federal courts the full judicial power vested in those courts by the Constitution, and that the residuum not so conferred remains in the common law courts until its exercise by federal courts is authorized by the Congress (reasoning similar to that employed with reference to constitutional grants of legislative power), the United States District Court for the District of Columbia could issue the writ in cases falling within that classification. That court is not only a federal court but also has the full common law powers originally held by the courts of Maryland Organic Act of 1801, §§ 3, 5, 2 STAT. 103, D.C.CODE p. XXXIII (1940).

29 United States v. Tarble, 13 Wall. 397, 20 L.Ed. 597 (1872). There are numerous other cases involving that problem.

30 Discussion of this topic usually goes back to the concurring opinion of Judge Cooley in In re Jackson, 15 Mich. 417, 433 (1867).

31 McGowan v. Moody, 22 App.D.C. 148 (1903), rested upon the view that the Secretary of the Navy was not the proper party respondent, because he had advisory power only, much the same as the view of the Judges as to the Secretary of State in Rex v. Crewe, supra note 14. See Sanders V. Allen, 69 App. D.C. 307, 100 F. 2d 717 (1938).

32 Johnson v. Zerbst, 304 U.S. 458, 467, 82 L.Ed. 1461, 58 S.Ct. 1019 (1938).

33 REV.STAT. § 753, 28 U.S.C.A. § 453 before revision; now 28 U.S.C.A. § 2241.

34 REV.STAT. § 755, 28 U.S.C.A. § 455 before revision; now 28 U.S.C.A. § 2243.

35 6 Wall. 318, 325—326, 18 L.Ed. 818, 817 (1868).

36 See Vaughan Williams, L.J., In Rex v. Crewe, supra note 14; Rivers v. Mitchell, 57 Iowa 193, 10 N.W. 626 (1881) (although this case related to the problem of custody of minor children); Ex parte Emerson, 107 Colo. 83, 108 P. 2d 866 (1940); People v. New York Juvenile Asylum, 57 App.

those authorities. We rest it, as we have pointed out, directly upon the fundamental principles involved.

It is suggested that the foregoing result presents a practical problem of some difficulty. There are twenty-one of these appellants, and they are in Germany. To issue the writ would be to require that they be transported to this country for the hearing. But the Supreme Court made clear in Walker v. Johnston[37] and again in Ex parte Quirin[38] that this personal presence is not required as a first step. The District Court issued in this case a rule to show cause. Reply was made to the rule, and affidavits have been filed by the parties. Upon those papers, the controlling issues of law may be framed and presented in complete and satisfactory fashion. Upon the disposition of those issues, there may or may not remain other issues to be disposed of requiring the presence of the petitioners. But until that eventuality develops, the steps necessary to protect the rights of petitioners may be taken seriatim.

Upon its further consideration of the case the District Court may find that one or more of respondents have no directive power, by line of authority, over the jailer of these appellants. That determination would depend upon statutes, executive orders, and War Department regulations. If such be found, the court will dismiss the action as to that or those respondents.

The judgment of the District Court dismissing the petition for lack of jurisdiction is reversed and the case remanded for further proceedings in accordance with this opinion.

Reversed and remanded.

Div. 383, 68 N.Y.S. 279 (1901); Sanders v. Allen, 69 App.D.C. 307, 100 F. 2d 717 (1938); Ex parte Fong Yim, 134 Fed. 938 (S.D.N.Y. 1905); Fielder v. Sadler, 193 Ga. 268, 18 S.E. 2d 486 (1942).

[37] 312 U.S. 275, 284, 85 L.Ed. 830, 61 S.Ct. 574 (1941).

[38] 317 U.S. 1, 24, 87 L.Ed. 3, 63 S.Ct. 1 (1942).

Anlage 8
(zu Seite 27)

Congressional Record-Senate

Proceedings and Debates of the 81st Congress, first session.

American Justice Administered by the Military—Disgrace to United States

Remarks
of
Hon. William Langer
of North Dakota
in the Senate of the United States

Thursday, January 27, 1949

Mr. Langer. Mr. President, I submit a resolution authorizing and directing the Committee on the Judiciary, or any duly authorized subcommittee thereof, to make a full and complete study of the administration of Military justice by courts under the jurisdiction of the armed forces of the United States; and I ask unanimous consent to have printed in the Record a statement describing the resolution. The Vice President. The resolution will be received and appropriately referred, and, without objection, the statement will be printed in the Record.

The resolution (S. Res. 39), was referred to the Committee on the Judiciary, as follows: Resolved, that the Committee on the Judiciary, or any duly authorized subcommittee thereof, is authorized and directed to make a full and complete study and investigation with respect to the administration of military justice by courts under jurisdiction of the armed forces of the United States in occupied areas, with a view to ascertaining (1) whether the conduct of trials and the treatment of prisoners in cases involving civilians (both citizen and noncitizen) as well as cases involving military personnel have been in accordance with American concepts of justice, and (2) whether any legislation is necessary or desirable for the purpose of improving the operations of such courts. The committee shall report to the Senate at the earliest practicable date the results of its study and investigation, together with its recommendations.

Sec. 2. For the purposes of this resolution, the committee, or any duly authorized subcommittee thereof, is authorized to employ upon a temporary basis such technical, clerical, and other assistants as it deems advisable. The expenses of the committee under this resolution, which shall not exceed . . ., shall be paid from the contingent fund of the Senate upon vouchers approved by the chairman of the committee.

The statement presented by Mr. Langer was ordered to be printed in the record, as follows :

Statement by Senator Langer

The purpose of this resolution is to provide for an inquiry into the type of justice which is being administered by our forces overseas. There are now more than 100,000,000 people outside the United States and its territories

who are liable to some sort of prosecution, trial and punishment under the American flag.

These people may be tried and are tried on charges of war crimes, crimes against humanity and crimes against the occupation forces. All of these charges, in case of conviction incur heavy penalties.

Yet these courts and courts systems are not subordinate, or have not been so far subordinate, to any regularly established court of the United States. The theater commander in practice has the last word.

As one might expect, in a system so far removed from popular constitution and control, many abuses have crept in. These abuses have been compounded by the hybrid rules of procedure. They combine American, Continental, and Russian rules. As a result their rulings are a far cry from what would be demanded by American standards.

One of the most glaring abuses now exists in Germany. At the American military government court, at Dachau, 1,672 persons were tried as of August 12, 1948; at the time of the latest figures reported by the Department of the Army, 1,416 had been convicted. Two hundred and ninety-seven death sentences were approved. Of these, according to subsequent newspaper reports, 217 have been executed. There remain 39 defendants still under death sentences.

(The Department of the Army reports only 29 and this number has been reduced to 14 by various commutations.)

This sounds like a record of justice done to the criminal members of a criminal conspiracy. But in fact it may well turn out to be, upon investigation, one of the most deplorable miscarriages of justice in history.

A two-man civilian board which made a survey of the trials at the request of Secretary Royall came back to the United States recently and reported.

They said the following methods were used to force confessions :

Beatings and brutal kickings.
Knocking out teeth and breaking jaws.
Mock trials.
Solitary confinement.
Torture with burning splinters.
Posturing as priests.
Very limited rations.
Spiritual deprivation.
Promises of acquittal.

Judge E. LeRoy van Roden, of Media, Pa., and Justice Gordon Simpson, of the Supreme Court of Texas, who composed the Board, recommended to Secretary Royall, after making these shocking discoveries, that a permanent clemency program be started for most of those convicted. They further recommended that 29 of those under death sentences be spared.

With what could be described as blindness or vengeance, but which we will attribute to callousness or negligence, the Army went ahead and hanged six of those for whom mercy had been recommended. Church leaders in Germany and in the United States are aroused about this.

Josef Cardinal Frings, of Cologne; Bishop Neuhaeusler, of Munich; and Bishop Wurm, of Stuttgart, led the protest. Cardinal Frings said the hangings would set back reconciliation between the nations for years.

The Federal Council of Churches of Christ in America has pleaded for justice for these people. Their delegation to Attorney General Tom Clark was told that the Department of Justice has no authority in this matter. The American Civil Liberties Union, which is concerned about the case, learned that the charge of using third-degree methods is evidently true and is seeking a way to do something about it.

The Christian Century says the evidence reported so far indicates that American justice as administered by the military is „a disgrace to the United States.“

This resolution has been so framed that it could include within its scope cases like that of Mrs. Wilma Ybarbo. She was told by one of our judges in Germany, „When an American leaves the continental United States he leaves the United States Constitution behind.“ It could also include the case of the GI whose legs were frozen and then amputated after being detained in an Army prison. His case was reported in yester-day’s newspapers.

We cannot have a double standard of justice, one brand for us at home and another for export. We must get to the bottom of this shocking deviation from American principle in American occupied areas and we must correct the situation.

Anlage 9
(zu Seite 27)

Congressional Record-Senate

Nr. 134
vom 26. VII. 1949, S. 10 397 ff
(Auszug)

Rede des Senators McCarthy im Rahmen einer Debatte über „War Crimes Trials in American-Occupied Europe“

(Stellungnahme zu Vorgeschichte und Stand der Untersuchungsarbeiten der sog. Malmedy-Kommission — „Special Armed Services Subcommittee to investigate the Dachau trials of those accused of war crimes during the Battle of the Bulge“)

Mr. McCarthy. Mr. President, I should like to discuss in detail today a matter which I certainly do not enjoy discussing. I think it is a subject, however, which must be gone into in detail and brought to the attention of the Senate. It appears to me that it is especially appropriate to bring the matter up at this time while we are discussing the subject of giving financial aid to Europe. The subject I wish to discuss hat to do with the conduct of the American forces in meting out justice, or alleged justice, in the American occupied zones of Europe. It has to do with the investigation, or alleged investigation, by Army committees, and by one of our own Senate subcommittees.

Within the last 10 years this country has been involved in two major conflicts, both centering around the all-important issue of human rights — one, a fighting war with the totalitarian government of Hitler; the other, a cold war with the totalitarian government of Stalin.

The Senator from Connecticut (Mr. Baldwin) I know will wish to take exception to some of the things I am going to say, and for his convenience I give him a copy of my statement.

The first was the most expensive fighting war — in terms of the number of lives lost and the billions of dollars spent — that this country has ever fought. The second is the most expensive single project — in terms of dollars spent — that this country has ever embarked upon. Both of these conflicts have been concerned with stopping the spread of principles exactly opposite to ours. We have embarked upon both largely for the purpose of bringing to the people of the world the same standards of human rights that have been developed in this country. We have felt that it was a dangerous threat to our way of life to allow either of those governments, with their disregard for human rights, to move forward unchecked and force their set of standards on other people.

If then we feel it is this important to keep alive in the world the principle of the dignity of man, and our standards of justice and right; if we think it important enough to sacrifice the lives of hundreds of thousands of young men, and jeopardize the economy of our country by giving away billions of dollars, then it is of utmost importance that we demonstrate at all times to the people of the world that our form of government actually is what we say it is — that it is more fair, more honest, more decent than the governments they have known under Hitler or Stalin, and that our form of government stands for the rights of the individual over and above those of the state. In the face of what it has cost us to date to halt the spread of dictator-ships and totalitarian governments, it is our duty to demonstrate by our actions the purpose behind these two great conflicts — our firm belief in the importance of the rights of the individual.

A very serious question has been raised as to whether a few incompetent and irresponsible men representing this country in western Europe today are not going a long way toward defeating this purpose.

The manner in which some of the war crimes trials in Europe have been conducted does not in any way reflect the principles of fair play, decency, and honesty for which we Americans profess to stand. To look at the record of those trials it would appear that we have forgotten why we fought a war with Hitler and why we are spending billions of dollars abroad in an attempt to sell the democratic way of life over communism.

Regardless of the fact that the Nazis committed horrible acts of cruelty before and during the war, and regardless of the fact those guilty of war crimes are entitled to no sympathy, the fact is that representatives of the American people and of the United States Army are guilty of sacrificing the basic principles of American justice, guilty of failing completely to protect the rights of the innocent and convict only the guilty, and guilty of adopting many of the very same tactics of which we accuse Hitler and Stalin. The cost of their ignorance, bungling, and incompetence has been to almost completely nullify any moral value which the war crimes trials might have had.

The account which I am giving today will be an account of the manner in which members

and hirelings of the United States Army conducted war crimes trials and of the subsequent investigations of the conduct of these trials by two civilian judges, by an Army board, and by a subcommittee of the Senate Armed Services Committee. It is not a picture of which the American people can be proud. As Bishop Theophilus Wurm of Stuttgart, the aged leader of German Protestantism, said in a blistering statement issued to the press on the onesidedness and the problematic character of the methods used in the war crimes trials :

> Never will the people of the town of Schwabisch Hall, who in the nights heard the cries of pain of the tortured beyond the prison walls, be made to believe that these investigators were servants of justice and not servants of revenge.

In order to give a clear picture of this situation, it is necessary first to recall some recent history with which most of us are acquainted.

On the 16th day of December 1944 the German Army started its final all-out attempt to destroy the Allied armies in Europe. The first target was our main supply port of Antwerp. In a period of several weeks, they destroyed and captured a vast amount of American equipment and killed and wounded hundreds of thousands of Americans. This entire operation, in which the Germans penetrated the Allied lines approximately 70 miles, is known as the Battle of the Bulge.

A combat team under Lieutenant Colonel Peiper was one of the German units involved in this final push. Combat Group Peiper was assigned the task of reaching the Mass River within a period of 2 days. This meant breaking through the Allied lines and traveling many miles in Allied-held territory.

During the Battle of the Bulge many war crimes were charged against various units of the German Army. Thirteen major incidents, besides a sizable number of minor incidents. One of the Major incidents was the massacre of between 40 and 80 Americans at the Malmedy Crossroads. All of the trials for war crimes perpetrated during the Battle of the Bulge, however, have come to be classed in a group known as the Malmedy cases. These war crimes trials were held at Dachau. In referring to the Malmedy cases, the reference is not only to the actual Malmedy Crossroads massacre, but also to a great number of alleged war crimes that occurred during the entire Battle of the Bulge — some of them at great distance from the Malmedy Crossroads.

It seems to be definitely established that part of Peiper's group was responsible for the crossroads massacre. Apparently there is no question about it. Most of this group were killed by Allied soldiers as they pushed forward into the Allied lines. The few survivors of the Peiper group who were at the crossroads as well as the balance of the Peiper units were rounded up from various prison camps at the end of the war and charged with most of the atrocities that occurred during the Battle of the Bulge, such as the shooting of Belgian civilians as well as American prisoners of war. After extended interrogation by members of the United States Army, practically all of the accused either signed confessions or signed statements implicating their coaccused. Seventy-four of the group were tried at Dachau and all convicted except one, who committed suicide during his questioning.

After the convictions, members of both the prosecution and defense teams who returned to this country made public statements to the effect that the methods used in getting convictions neither protected the rights of the innocent nor convicted the guilty, and that from the trial records there was no way of knowing whether guilty men or innocent men were being hanged.

One of the returning prosecuting attorneys, for example, stated that the deputy judge advocate in the European theater told the trial staff to „give the accused a fair trial and then hang them„, and that the law member of the court ordered all members of the trial staff at Dachau in December 1946 to „pay less attention to the principles of American justice and jurisprudence in the trials of war criminals, and forget any knowledge of the spirit upon which our form of government was founded and fostered."

The claims of improper conduct on the part of American Army officers and civilians employed by the Army to obtain statements and confessions from the accused were so startling in nature that the then Secretary of the Army, Kenneth Royall, appointed two outstanding judges — Judge Edward van Roden of Pennsylvania and Judge Gordon Simpson of Texas — to go to Europe and make a complete investigation of the vast welter of charges and countercharges and give him a report thereon.

After an investigation, the Van Roden-Simpson committee made a report, which perhaps can best be summarized in the words of Judge Van Roden who said :

> From the conduct of these trials, it is impossible to know whether the men being hanged are guilty or innocent.

The two civilian judges who were chosen to head this committee because it was felt they could and would approach the problem in an objective and disinterested manner, brought back a sordid story — a story to the

effect that the American interrogation team tortured the defendants by means of beatings, kickings, and other physical abuse, that they conducted mock trials and threatened harm to families of the accused in order to get the accused to sign confessions dictated by members of the interrogation team.

Some of the statements and confessions — The report states —

were obtained by the use of mock trials in which one or more persons attired as Army officers pretended to preside as judges and others attired in Army officers' uniforms pretended to be the prosecutor and, defender of the accused.

The report and the statements of other disinterested witnesses describe in detail the weird proceedings which took place during a mock trial and which were designed to intimidate the accused and lead him to believe it was his last chance to talk and that he was actually on trial for his life.

If I may describe the mock trial — and on this there is practically no dispute between the defence and the prosecution — one of the members of the prosecution team would go to the cell where the accused, who might or might not be guilty, was being kept in solitary confinement. In the middle of the night, the accused, his head covered with a black hood, would be led into a small dark room. In the center of the room a table covered with a black cloth on which stood a crucifix and lighted candles. On the interrogation team were phony judges.

Many members of the interrogation team were American citizens of very recent origin — German political refugees from Hitlerian Germany — employed by the Army because of their hatred for the defendants for the purpose of getting confessions from the accused, would then proceed to „try" the case — one pretending to be the defense counsel of the accused, another acting as the prosecuting attorney, others masquerading as judges and others as witnesses testifying against the accused. As one of them said, he would get a confession from any of the defendants that he murdered Abraham Lincoln, if such a confession were wanted.

The man would be brought up to the room where phony judges sat behind the table. There was a phony prosecution attorney, and there were phony witnesses. Then the defendant would be assigned a phony defense counsel.

Up to this point there is no dispute whatsoever in the testimony. After the trial was completed — and from this point on there is a difference of opinion — many of the witnesses give the remainder of the picture as follows : When the trial was completed, and after the defendant was sentenced to be hanged, the phony defense counsel who, during the trial, had won the confidence of the defendant, would go back to his cell and say, „If you will sign this confession which we have prepared, instead of hanging at sunrise we will get you off with 5 or 10 years."

There is evidence that at times phony priests and phony ministers were used. If those methods did not work, then the final set-up which was bragged about by Mr. Steiner — incidentally, he bragged so much about the confessions he obtained that an investigation which was made, indicated so bad a situation that finally he was discharged. Mr. Steiner was one of the interrogation teams.

I do not condemn men like Steiner so much, because he had every reason to hate and dislike members of the German Army. But I do condemn those who hired him to get confessions. He bragged about how he would take a man out, after a phony or mock trial, put a black hood over his head, lead him up three or four steps, put a rope around his neck and tighten it until he was unable to breathe, then loosen the rope and tell him that if he would sign a confession, he would get off with only 5 or 10 years imprisonment, instead of being executed. Of course it is not too difficult to get confessions under such circumstances.

. . . .

Beatings, kickings in the testicles, and other types of physical abuse of prisoners were also a part of the softening-up process employed by our questioners to get confessions from the accused despite the fact that it is one of the oldest established rules of Anglo-Saxon law that confessions secured by means of torture are absolutely worthless.

Obviously this system was effective in producing whatever type of confession or statement the questioner desired. It is an unquestioned fact that an innocent man will scream just as loudly as a guilty man when being tortured, and likewise that an innocent man will sign a confession the same as a guilty man if tortured enough.

The system was 100 percent productive in these cases. The trial records of this group of Dachau cases show that 74 of the accused were tried; 73 were convicted on the basis of confessions signed by the accused or statements by coaccused. The seventy-fourth man, incidentally, committed suicide during his questioning. If it had not been for that, so the chief prosecutor said, he would have had a perfect record and would have convicted all 74.

The Van Roden-Simpson Report, written by two civilian judges who had no personal interest whatsoever in the trials, was made public in January 1949.

Three months later, in March 1949, an Army

board headed by Col. John Raymond concluded another investigation into the conduct of war crimes trials of these cases and submitted its report thereon. This Army board was appointed to further investigate the charges, confirmed by the Van Roden-Simpson Committee, that physical torture, mock trials, mock hangings, and so forth, were employed to secure confessions with which to convict the accused.

The Raymond Board substantially confirmed the findings of the Van Roden-Simpson Committee. In fact, it added the findings that members of the Army's prosecution staff, under the guise of „taking care" of the husband's case, „fraternized" — for want of a better word — with wives of the accused who moved into the town of Dachau during the trials. The Raymond Army Report also stated that „representatives of the prosecution threatened harm to relatives of the accused if they would not confess." In fairness, however, it should be stated that several of the prosecution team who took the wives of some of the accused to the officers' club and got them liquored up, and so forth, were discharged, and were sent back to the United States.

As to charges of physical violence, the Raymond Board cited from an affidavit signed by Dr. Knorr, the dentist at Schwabisch Hall, which showed that he „treated 15 or 20 of the suspects for injuries to the mouth and jaw, apparently inflicted by blows."

After confirming the charges that convictions were secured by means of confessions and statements gotten from the accused as a result of torture, the Raymond Board concluded :

> The methods employed in interrogation, however, had a definite psychological effect on the defendants and resulted in their being more amenable to giving statements.

This statement in the Army report, as much as the charges of misconduct against the Army prosecution staff, greatly disturbed our Special Senate Investigating Committee and convinced our members that the matter should be investigated thoroughly and completely by a fair and impartial committee.

It was decided by a unanimous vote of our Special Senate Investigating Committee that we investigate the conduct of the war crimes trials in American occupied Europe for the purpose of (1) recommending any changes we consider desirable or necessary in the judicial system under which these trials were conducted, and (2) determining the facts in regard to the alleged torture and duress used in obtaining confessions from accused and statements from witnesses, and to determine whether it was possible to know whether we were hanging the guilty or the innocent.

I very strongly felt that because of the actions of a group of vengeance-minded, irresponsible, and completely incompetent men representing this country in western Europe our Government had been placed in the position of condoning a brand of brutalitarianism worse than that practiced by the most morally degenerate in either Hitler's or Stalin's camp — as though morality and right could be determined by national tags.

I felt that if we in the United States Senate were to sit idly by and not raise a voice against the use of Hitlerian and communistic tactics by a group which is certainly not representative of the American Army or the American people, it could mean only one thing to the world. It could only mean that their ways were our ways and that the democratic way of life, which we are spending billions of dollars to sell to the people of the world, sanctioned a brand of justice that compares unfavorably with the worst in history.

If the criminal phase of a judicial system protects the rights of the innocent and convicts and properly punishes the guilty, then it is a good system; otherwise, it is bad. If what the Van Roden-Simpson Committee and the Raymond Board said is true, then the American system of meting out justice in western Europe was neither effective in protecting the right of the innocent nor in convicting the guilty.

If the tactics used by our Army could be justified because they „created the right psychological atmosphere in which to secure confessions," then by the same rule either a Hitler or a Stalin could justify his actions in like manner.

After unanimously agreeing to conduct an investigation into the conduct of war crimes trials in western Europe, it was decided by our Special Senate Investigation Committee to invite the Judiciary and Armed Services Committees to participate.

The chairman of the Armed Services Committee vigorously protested against such an investigation by our committee on the ground that the Armed Services Committee alone had jurisdiction to conduct the investigation. He, thereupon, appointed the Senator from Connecticut (Mr. Baldwin) chairman of a Special Armed Services Subcommittee to „investigate" the Dachau trials of those accused of war crimes during the Battle of the Bulge. Other members were the Senator from Tennessee (Mr. Kefauver) and the Senator from Wyoming (Mr. Hunt).

The selection of members to this Armed Services Subcommittee greatly disturbed those of us who were concerned with getting a fair and unbiased investigation. It was, of course, extremely unusual that a Republican Senator should have been appointed chairman of a

committee which was controlled by the Democrats. The reason for this departure from the usual Senate rules was, however, rather easy to see. The selection of the Senator from Connecticut (Mr. Baldwin) was even more unusual and questionable in view of the fact that he had previously indicated on the Senate floor on January 27, 1949, that he believed the charges of misconduct were groundless. He did request an investigation, however, so as to give a certain young man from Connecticut an opportunity to answer these groundless charges.

It later developed that the young man from Connecticut, whom the chairman of this subcommittee defended on the Senate floor, was Dwight Fanton, his law partner.

Major Fanton was in command of the team that got the confessions and statements from the accused. He was in complete charge of those who both the Raymond Army Board and the judges' committee reported had used physical force, mock trials, and so forth, to get confessions. Whether these charges against Major Fanton were true or false — whether he was completely competent, as he claims, or shamefully incompetent as the above report and the testimony of some of the witnesses would indicate — was one of the very important matters upon which the committee would have to make a decision.

I felt that another investigation of this matter would be a complete waste of time and effort if it were not conducted in a completely fair and impartial manner. I felt that the Senator from Connecticut (Mr. Baldwin), because of his close personal connection and his partnership with Major Fanton, one of the men whose actions were to be investigated, and because of his previous statement on the Senate floor, labeling as groundless the charges found to be true by both the Van Roden-Simpson committee and the Raymond Army Board, was most assuredly not the man to head up an investigation which, if it were to be worthwhile, had to be impartial and unbiased.

When it was called to the attention of the Senator from Connecticut (Mr. Baldwin) that an investigation of his own law partner by him would be a farce since he had already in a speech on the Senate floor, in effect labeled Fanton simon-pure, Baldwin did not step aside to let a disinterested Senator take over the chairmanship.

. . . .

While I do not doubt that the Senator from Connecticut honestly felt that it was necessary for him to head this subcommittee so as to bring out what he considered to be the truth, it has long been the practice of judges and chairmen of committees to step aside under similar circumstances — not because they themselves felt they could not be fair, but because conditions were such that in the eyes of the public a fair hearing would be impossible.

. . . .

Mr. President, let me make it clear that I am not asking the Senate to discharge the Senator from Connecticut as chairman of the subcommittee. If the Senator from Connecticut thinks it is proper for him to sit in judgment on his own law partner, and do something which I think is completely shameful, I do not believe that it is incumbent upon the Senate to discharge him. I think, however, we should recognize that fact that the work of the committee and its report will be completely useless and worth nothing at all.

I wish to repeat what I have already said : I do not doubt that the Senator from Connecticut honestly felt that it was necessary for him to head this subcommittee so as to bring out what he considered to be the truth. However, it has long been the practice of judges and chairmen of committees to step aside under similar circumstances, not because they themselves felt that they could not be fair, but because conditions were such that in the eyes of the public a fair hearing would be impossible.

I understand that the Senator from Connecticut is very shortly to go on the bench. I sincerely hope that when he sits on the bench, if ever a situation like this arises, in which he is called upon to pass upon the rights of someone as close to him as Mr. Fanton is, he will have learned a lesson, and will disqualify himself.

The Senator from Connecticut has said that no one is on trial today. I submit that someone is on trial. The entire United States Senate is on trial. The American system of justice — if we can call it that — in our occupied area is on trial. We should be engaged in the most soulsearching investigation to find out whether or not all the charges and countercharges which have been made by two disinterested judges who went to Europe are true. In their report they say, in effect that the Senator's law partner was criminally incompetent in the way he conducted the investigation. The Senator's job was to determine whether or not that report was true.

Prior to being appointed chairman of the subcommittee the Senator from Connecticut rose on the floor of the Senate on January 17 and asked for an investigation not to determine whether or not the charges of the Van Roden-Simpson committee and the Raymond board were true or false. He himself had previously decided that they were false. He said those charges were groundless. He asked for an investigation so as to give „a young man from Connecticut“ an opportunity to come before

the committee and prove that the charges were groundless. At that time the Senator did not notify the Senate that this young man from Connecticut was his former law partner. I cannot believe that the Senator went before the Armed Services Committee and told the Armed Services Committee that Maj. Dwight Fanton was his law partner, and that Maj. Dwight Fanton was in charge of all the medieval torture methods, and that, having that information in mind, the committee said, „Senator Baldwin, we want you in charge of the subcommittee“.

It is not a question of whether the Senator from Connecticut can fairly conduct the subcommittee. It is a question of what the people of the Nation will think about the United States Senate. It is a question of what the people of the world will think about this country if we appoint a man to conduct an investigation and make a report on his own law partner, who is now bragging that he himself is writing the report.

. . . .

He has so bragged an dozen times. The Senator knows that. I went to the office of the Senator from Connecticut and asked him, for his own good, not to take the chairmanship of this subcommittee. The Senator knows that I have a high regard for him. I explained to the Senator how improper I thought it was, and what the people of the Nation would think about it. The Senator from Connecticut said, „No; I will take it up with the committee, and if they are willing to have me sit, I will continue.“

It is a reflection upon the integrity of the entire Senate that a chairman should have been appointed to a subcommittee whose job it was to investigate his own law partner, a man whom he had already defended. Furthermore, in maintaining this position, the Senator from Connecticut aggravated the feeling that a deliberate whitewash was being conducted by the United States Senate.

Ralph Shumacker, the former law partner of the Senator from Tennessee (Mr. Kefauver), the second member of the subcommittee, was a member of the interrogation team at the time of the alleged brutalities, and later assistant trial judge advocate in the trials being investigated.

The third member of the subcommittee, the Senator from Wyoming (Mr. Hunt) did not, to my knowledge, have any personal connection with the case. The Senator from Tennessee has appeared on the floor and stated that Ralph Shumacker was not his law partner, but a young lawyer employed, by his law firm for 2 years, so the statement is corrected to that extent.

. . . .

Mr. President, I may say in connection with the young man Shumacker, the former employee of one of the members of the subcommittee — and I say this to give the Senate some conception of how these young men regarded their duties and what they felt their duties were toward the defendants and toward the court — that when Mr. Shumacker was on the stand and I was questioning him, after Colonel Ellis had left the stand, I said to him, „Mr. Shumacker, do you feel that it was Colonel Ellis’s duty, when he found that a confession was false, when the chief of the prosecution found that a confession he had presented to the court was false, then to so notify the court?“

Mr. Shumacker came up with the unusual answer. „Not if it would hurt his case“.

Of course, Mr. President, it would hurt his case. If for example, someone, had extracted from John Jones a false confession to the effect that he had murdered someone, and if the prosecution introduced that confession in the trial, and thereafter learned that the confession was false, and so stated in court, and so notified the court it would lessen the chance of a conviction. Yet, according to that witness, the prosecuting officer should have taken the position that it was not his duty to tell the court that the confession was false, if it would hurt his case.

Mr. President, I was designated by the Senate Special Investigating Committee to sit in with the Armed Services Subcommittee as an observer, because of our committee’s interest in the matter.

. . . .

As the hearings progressed, I became more and more convinced that the subcommittee was interested almost solely in a complete whitewash of those involved.

Under my cross-examination of the committee’s witnesses, however, rather fantastic concepts of the rights of the accused and the method of administering justice were developed. For example — and I ask any members of the Senate who ever were lawyers to listen to this — for example, Major Fanton issued an order, „SOP No. 4“, which gave the interrogators, some of whom were not American citizens, the right — Mr. President, listen to this, if you will — the right to offer immunity to any of those charged with being war criminals if they would tell a story of sufficient value to convict other alleged war criminals.

. . . .

This, of course, placed a premium upon lying and, in my opinion, was responsible for freeing some of the worst of the war criminals. If, for example, Defendant Jones were accused, of killing four American prisoners of war during the Battle of the Bulge, he could

be offered his freedom by one of the interrogators, after having first obtained Fanton's permission, if he would sign a statement which would effectively convict other war criminals.

. . . .

„SOP Nr. 4" also proceeded that „any ruse or deception may be used in the course of the interrogation." In this connection it should be noted that the Army board found that one of the ruses used was mock trials, and another one was telling the accused that his family would be deprived of ration cards if he did not sign a confession.

The above orders issued by Major Fanton, who was in charge, become doubly important when viewed in connection with what Colonel Ellis, the chief of the prosecution staff, felt were his duties to the court and to the defendants.

To give an idea of the background of the man whom the Army selected to handle one of our most important criminal cases, Colonel Ellis, on the stand, testified he had graduated from law school, I believe, roughly 10 years previously, or thereabouts, or, I think he had been in private practice for 10 years. I think that was it. Upon being asked whether he had tried any criminals cases, he replied they were not exactly criminal cases, but he had tried about 10 cases. Upon further questioning it was developed that the 10 cases he tried during the 10 years he had been in private practice, the 10 times he had been in court, were default divorce cases. That is the background of the lawyer whom the Army selected to try this most important criminal case.

I hope the Senate will understand I am not criticising Colonel Ellis. I think the young man just did not have the ability. He did not have the legal ability to perform the work that was assigned to him. That was not his field. It was the fault of whoever selected him for that work. His conception of his duties as chief prosecutor can perhaps best be shown by a very brief excerpt from his testimony under my cross-examination at the hearing. He was being questioned in regard to a confession — which had been obtained, according to the defendant, after medieval torture methods were used on him — a detailed confession of the deliberate murder of a Belgian woman in the town of Bullingen, a confession which the Army Frankfort board found to be false.

> Question by Senator McCarthy : Did you not think it was your duty to tell the court that your investigator went over to this town of Bullingen and that your investigator reported back to you that it appeared that the confession was false and that this woman was not shot?
>
> Colonel Ellis. I do not think my duty went to that extent . . .

Later, Mr. Shumacker, one of the interrogation team and also one of the prosecuting attorneys, in referring to this testimony on the part of Ellis and in an apparent attempt to justify Ellis's position, had this to say :

> I do not believe, Sir, that it is the duty of an attorney on either side of the case to point out the weaknesses of his case.

The question and answer immediately following this comment on the part of Shumacker shed some further light on the qualifications of the prosecution staff.

> Question by Senator McCarthy : You said you did not think any attorney should present any weaknesses in his case. Now I, myself, have been in a number of court martial proceedings, both as prosecutor and as defense attorney. I have always understood that a prosecutor in a court-martial case had a duty to present not necessarily what you or I would consider a strong case, but rather all of the facts, and if there are any facts which would help the court, not to find a man guilty, but do determine whether he should be found guilty or not, that then it is the duty of the prosecuting attorney and the defense attorney, to present all those facts to the court? Is that not the clear duty you have?

This is a question being asked the prosecuting attorney, and here is his answer :

> I think I tried one court martial case in my experience.

Before the hearings commenced, I was informed by the staff that the first witness to be called was an alleged survivor of the Malmedy crossroads massacre.

I informed the subcommittee at that time that if this were done, it would immediately justify the fears of those of us who felt that the subcommittee was interested in clouding the issue and whitewashing those involved.

. . . .

It was called to the subcommittee's attention that everyone agreed that the Malmedy massacre occurred, that it was an atrocious and unexcusable war crime, and that those who were guilty of this atrocity should be punished.

I reminded the subcommittee that there was no question about the Malmedy massacre having occurred, and that there was no necessity for proving this. The question which we were to determine was the question of whether or not we had the right men, whether we were hanging the guilty or hanging the innocent.

I informed the subcommittee that in my opinion the only purpose of calling witnesses to rehash the details of this war

crime was to inflame the public mind and attempt to create a blind demand for vengeance on someone in retribution without regard to the question of the guilt or innocence of those being punished.

. . . .

The core of the situation we were investigating was, of course, the truth of the charges that members and employees of our military were guilty of applying torture to the accused in order to secure confessions. The four men principally charged with these alleged brutalities were Mr. Perl, Mr. Kirschbaum, Mr. Steiner, and Mr. Thon, at least three of whom were refugees from Hitlerian Germany. It appeared that two of these interrogators had very ample grounds to thoroughly hate the German race. For example, there was testimony to the effect that Steiner's mother had been killed by the Germans and it also appeared that Perl's wife had been confined in a concentration camp for approximately 1½ years. While it would be difficult to criticize those four men for hating the German soldiers after they had personally suffered so heavily at the hands of Hitlerian Germany, the members of our Army who hired them and gave them such unlimited latitude in handling prisoners, most certainly were guilty of shameful conduct, and the man in the Army who did the hiring, was none other than our friend Maj. Dwight Fanton.

On the one hand those men denied the charges of torturing defendants, to secure confessions, while on the other hand statements of defendants and Army personnel at Schwabisch Hall confirmed the charges. It was obvious, therefore, even before the hearings started that either those who charged the interrogators with brutalities or the interrogators themselves were lying,. It was obvious also that neither group would admit having committed perjury.

If the charges were true, then they were so repugnant to the American sense of fair play and decency that the men guilty should be exposed. If, on the other hand, the charges were not true then the men accused of brutally mistreating the accused in order to get confessions should be cleared in the eyes of the public.

One of the interrogators appeared before the subcommittee and testified that under no circumstances did he ever kick, beat, starve, or mentally torture any of the defendants in order to get a confession. That was Mr. Perl. He had previously testified at the trial at Dachau, both times under oath. When his answers before our subcommittee appeared directly contradictory to those he made at Dachau and when he was questioned as to when he was telling the truth — at Washington or at Dachau — he retorted that he was telling the truth at both times.

By way of explanation he quoted a philosopher's definition of the truth to the effect that, and I call the attention of the Senate particularly to this. Here was a man caught telling contradictory stories under oath, and this was his definition of the truth. He said :

> The truth has many faces each of which when taken alone is a lie, but when taken together constitute the truth.

Let me repeat that. This mans a definition of truth by the interrogator who was caught in deliberate lying, according to the record. He said :

> The truth has many faces each of which when taken alone is a lie, but when taken together constitute the truth.

I thereupon suggested to this interrogator, Perl, that he submit to the Keeler lie detector which has been proven infallible in hundreds of important criminal cases and which has been used extensively in Wisconsin, Michigan, Illinois, and other States with the consent of the defendant. He reluctantly consented to do so.

The chairman of the subcommittee immediately ridiculed the idea and took the position that it was unfair to suggest that anyone wearing the American uniform would be guilty of deliberate lying.

At that time I withdrew from taking part in these proceedings and made the following statement :

> I wish to announce that I will no longer take part in the hearings of the Armed Services Committee investigating the war crimes trials. I arrived at this decision with great reluctance, but I can no longer conscientiously participate.
>
> I was designated by the Senate Investigations Subcommittee to participate with the subcommittee of the Armed Services Committee in this inquiry. Since April 18, 1949, I have sat with this committee, listened to and cross-examined witnesses. I am convinced of several things : (1) that the subcommittee is not sincere in its investigation; (2) that it is not conscientious in pursuing the facts.
>
> As a practicing lawyer and a judge on the circuit bench in Wisconsin, I know and respect the American system of justice. I believe the world expected a demonstration of American justice to be applied to even our defeated enemies. Instead Gestapo and OGPU tactics were used.
>
> I have listened to testimony and seen documentary evidence to the effect that accused persons were subjected to beatings and physical violence in such forms as only could be devised by warped minds. They were subjected to sham trials, to mock

hangings, and families were deprived of rations — all of which the prosecution justified as being necessary to create the right psychological atmosphere in which to obtain confessions. I am firmly convinced that innocent as well as guilty persons thus put in the right psychological atmosphere will confess to or make statements supporting anything.

I want no murdering Nazis freed.

I do want the innocent protected from the abuse of Hitlerian tactics. Fascist interrogation, and the communistic brand of justice.

Consistently the evidence pointed to four interrogators. One in the course of his appearance before the subcommittee agreed to take a lie detector test as to whether or not brutalities were used in securing confessions or statements. The chairman of the subcommittee objected to the use of the lie detector test. The subcommittee chairman submitted the question to the Armed Services Committee, but they objected to securing such facts as would be developed by the lie detector test. I accuse the subcommittee of being afraid of the facts. I accuse it of attempting to whitewash a shameful episode in the history of our glorious armed forces. I accuse it of compounding a wrong, perpetrated by a few members and impugning the fair name of the millions of men and women who served with valour and distinction in the armed services. I accuse it of sabotaging our efforts under the European Recovery Act, setting at naught that which we spent and are spending billions to accomplish. If this is allowed to stand, if the whitewash succeeds, the United States can never protest the use of these methods by totalitarian countries. If the United States condones these actions by a few men, all the world can criticize and forever after question our motives.

In this connection it might be well to cite the facts in several cases which I consider rather typical insofar as the value of the confessions and statements secured at Schwabisch Hall are concerned.

Max Rieder confessed to the very brutal murder of an unarmed woman in the little Belgian crossroads hamlet of Bullingen. His confession, like all of the confessions obtained, was very detailed. It explained how he walked into the house, exactly where he found the husband and wife, how he asked if any American soldiers were around and when he was informed that there were no American soldiers in the house how he then stopped back two meters and shot the woman through the forehead. He explained how the husband ran out of the house before he could shot him and how he and his companion made sure the woman was dead before leaving the house. „Otherwise“, his confession reads, „I would have shot her again.“ The confession goes into gruesome detail as to how the brains were seeping out the back of her head onto the floor of the cottage. The defendant was convicted and sentenced to die.

This defendant, however, as well as practically every one of the other 73 defendants convicted in this mass trial, signed an affidavit claiming that he was tortured until he signed the confession and that there was not one word of truth in it.

An Army board known as the Frankfort Board which reviewed this case set forth the fact that an investigator was sent to the town of Bullingen to investigate the matter and found that the confession was completely false. The investigator brought back affidavits from the registrar, the burgomaster, and the woman’s husband, witnessed by the parish priest, to the effect that the woman in question was killed by a shell or grenade while fleeing from a raid and that she was the only woman in this little village who had died during the war from other than natural causes. The undertaker also certified that there were no bullet wounds on her body. The Frankfort Board therefore, held that the conviction, on this ground, must be set aside.

The final authority, that is the Army board reviewing the case, in the Judge Advocate’s office in Germany, however, dismissed the recommendation of the Frankfort Board and upheld the conviction without any discussion of the facts in the case — listen to this, if Senators will — except the statement that the defendant was old enough to know it was wrong to kill Belgian civilians.

Can anyone conceive of such a thing, Mr. President. Here we have a confession which the Frankfort Board says was utterly false. It was shown by the husband’s statement that the woman was not shot. Therefore the Frankfort Board found there was no truth in the confession, and recommended that the conviction be set aside. What does the Judge Advocate’s office in Germany, under General Clay, do? It upholds the conviction without discussing the evidence, and merely says „that the defendant was old enough to know it was wrong to kill Belgian civilians.“

That is one example of American justice.

Another case was that of Rudolph Pletz who was convicted of one of the most unexcusable crimes. The facts offered by the prosecution were to the effect that Pletz was a machine gunner in one of a line of tanks travelling through a small Belgian village, that there were some 25 or 35 unarmed American prisoners of war standing with their hands over their heads in front of a little crossroads

store and that Pletz opened up with his machine gun with no orders whatsoever to do so and deliberately murdered all of the unarmed American prisoners. He was convicted and sentenced to death.

The defense in this case claimed that no American prisoners had ever been shot in this particular town, but that there had been an unfounded rumor of such a shooting and that the interrogators, without even checking to determine the truth of the rumor, had decided to convict someone of the „crime". The evidence was, for example, that these prisoners were not even prisoners of his tank unit. There was no evidence whatsoever that Pletz operated under any order. The evidence was that this young man opened up with his machine gun and mowed down 25 or 35 unarmed American prisoners of war.

The Frankfort Army Board recommended the conviction be set aside because investigation showed that, first, not a single individual in the little Belgian hamlet had ever heard of any American prisoners of war being killed in that town; second, the grocer before whose store they were allegedly murdered stated positively that he knew nothing about any shooting, and third, the American unit which came through this town immediately after the German tank corps passed through found no indication whatsoever that any American prisoners had been killed.

Again the final reviewing authority's action was fantastic, I believe, beyond words. It ignored the Frankfort Board investigation and dismissed the matter by merely stating that because of the youth of the defendant, his sentence would be reduced to 20 years.

It is said the defendant was 21 years of age. Men younger than that were hanged, so the youth of the man had nothing to do with the case. There we have a case in which the Frankfort Army Board said there was not a word of truth in the case against the defendant; that no one in the little hamlet had ever heard of any American prisoners of war being killed in the hamlet; the grocer before whose store they were said to have been murdered said he know nothing about any shooting, and the American unit which came through immediately after the German tank corps passed through, found no indication whatsoever that any American prisoners had been killed; that no bodies of Americans were found. Yet the final reviewing authority does not bother to go into the evidence at all. It merely says that because of his youth his sentence will be reduced to 20 years. Any man who has ever been inside of a court, who has any conception of justice, could not fail to see the injustice that was done in that case. Either this young man was guilty of the most deliberate willful murder of which we ever have heard, by deliberately mowing down 25 or 35 unarmed American prisoners, with their hands over their heads, or if he was not guilty of that, he was guilty of nothing. If he was guilty of such deliberate murder obviously he should have been hanged. If he was not guilty, certainly he should not serve 20 years.

Multiply these examples by hundreds and Senators will have some conception of American justice as meted out to a defeated enemy over whom we now have the power of life and death.

Mr. President, America came into Europe with clean hands. The people of the world had come to respect not only America's great military and economic power but also to respect and admire her conception of decency and fair play and above all her judicial system, which gave every man, no matter how unimportant, and no matter how much in the minority, his day in court. This vast wealth of good will and admiration which had been built up over the years is being dissipated by a few men of little minds who, unfortunately, in the eyes of the world, represent the American people.

Those of us in Washington who are charged with the job of representing the American people must not continue to blind our eyes and close our ears to a situation which is building up an unnecessary volcano of hate and which can do more to communize western Europe than all the workings of Stalin's agents. History has written with an indelible hand — yes, written in blood, if you please — that a nation cannot sow degenerate winds without ultimately reaping the whirlwind.

Recently the Baldwin committee announced that it had decided to take this investigation to Germany and that they were going to take with them three Public Health Service doctors to submit all the defendants to a physical examination in order to determine the truth of the charges that mental and physical torture was used to get confessions. In other words, they are going to look for bruises and marks of beatings and kickings that took place more than 3 years ago.

This, of course, is proper in the few cases where permanent disability is claimed in the affidavits. However, all the defendants are to be given a physical examination on the theory that if no bruises still remain after the passage of 3 years' time, then the claims of torture are untrue.

Rather conveniently, the subcommittee has overlooked the fact that a mock trial leaves no scars or bruises, nor does a mock hanging, nor does the fact that a man has been threatened that harm will come to his family leave the kind of scars and bruises that can be seen even by the expert eye of a doctor. Even

the kickings, the beatings, after 3 years' time, leave no marks.

The doctors' report showing no bloody scars will, of course, be of assistance in seeing this investigation through to the glorious finish of a whitewash report. The medical report will supply part of the proof needed to support a committee report that the actions of the interrogators were above reproach.

The trip, obviously, will not only be a complete waste of time and effort, but a complete waste of money. It will cost thousands to transport the three subcommittee members, the staff, the Army officers who have been invited by the subcommittee to go along, and the three Public Health doctors to and from Germany with all the additional living expenses and cost of conducting the investigation.

In this connection, it should be remembered that at the time I suggested that the lie detector be used on the interrogators charged with torturing the defendants, one of the objections raised was the cost of transporting these four men all the way to Chicago.

In closing I would like to predict the contents of the report which the Armed Services Subcommittee will issue after it has finished ist investigation.

First. It will attempt to call up all the emotions of war hatred and concentrate solely on the gruesome details of the Malmedy crossroads massacre, which is one of the many war crimes involved in these cases.

Second. It will wave the flag and speak of the white crosses over the graves of the American dead.

Third. It will ask, in self-righteous phrases, why — in view of the massacre and the atrociousness of this war crime — the Government of the United States of America should concern itself with applying decent rules of justice to these „vicious criminals“.

Fourth. It will purposely avoid the inescapable fact that the conduct of these trials makes it impossible to know whether what they call vicious criminals or innocent men have been convicted and are being hanged.

Fifth. It will refuse to recognize the fact that accused men are not guilty unless and until proven so.

Sixth. It will disregard, gloss over, or attempt to discredit the findings of the committee composed of two disinterested and impartial judges selected by the Army Secretary to investigate this matter and also the findings of the Army Board which found the charges to be true.

Seventh. It will reflect what in my opinion was the main concern of the committee during the hearings — namely, a whitewash of the law partner of the chairman of the subcommittee and those who worked under and with him.

Our Special Senate Investigating Committee, whose original interest in this matter spurred the Armed Services Committee on to commence their so-called investigation, is no more satisfied today that this matter has been given a fair and impartial hearing than it was when the first meeting of the Armed Services Committee was called on this matter and the members to the subcommittee were selected.

In my opinion, the chairman's sense of values that places the reputation of a few men over and above the reputation of American standards of justice and respect for human rights has made a fair hearing impossible. A complete failure to understand the relationship of the conduct of these trials to our purpose for fighting a war and for launching a multibillion dollar aid-to-Europe program has helped to make a fair hearing impossible.

In a final attempt to get at the truth and make it known to the world that neither the United States Government nor the American people condone this complete disregard for individual rights and this prostitution of American principles of justice, the Special Senate Investigating Committee voted unanimously to request the Inspector General of the Army to conduct a thorough investigation of all European war crimes trials conducted by our military forces including —

One. A thorough investigation of all the death cases.

Two. A spot check of a number of cases which were tried by the Army in an attempt to determine whether the facts found by the Van Roden-Simpson committee are true or false.

Three. That the Inspector General make a complete investigation of conditions at Landsburg Prison. This is something with which the Senator from Connecticut and his subcommittee have had nothing to do. I do not in any way blame them for not going into this matter. It was without the scope of their inquiry. The reason for the last request is that we have had almost an unlimited number of complaints from the clergy, both Catholic and Protestant, in regard to the treatment of prisoners at Landsburg Prison — complaints to the effect that the administration at Landsburg has made it almost impossible for either Catholic or Protestant chaplains to operate within the confines of the prison walls. That is where the so-called war criminals are quartered.

In closing it might be well to remember the words of Winston Churchill when, as a young man, he was pleading for the lives of the Cape rebels in the Boer War :

> Over battlefields the grass grows quickly;
> Over gallows the grass grows never.

Anlage 10
(zu Seite 28)

Vengeance, not Justice
by
William Henry Chamberlin

(„Human Events“, a weekly analysis for the American citizen, Vol. VI, No. 20, Issue Number 277, May 18, 1949)

With the recent conviction of nineteen out of twenty-one defendants the thirteenth and last of a series of so-called war crimes trials, held with American participation or under American auspices in Germany, has come to an end. As a result of these trials 1539 persons were found guilty and 444 were condemned to death. Most of these sentences have been executed; some have been commuted; a few are still pending.

The cost of these unprecedented trials to United States taxpayers is estimated at from nine to twelve million dollars. The cost in the sacrifice of basic ideals of equity, legality and sound international relations is immeasurable. For these trials were not, as Supreme Court Justice Robert H. Jackson and others have asserted, a vindication of eternal principles of law and morality.

On the contrary, the whole organization and procedure of these trials represents a negation of some of the most essential elements in the Anglo-Saxon conception of the rule of law. Senator Taft put his finger on an fundamental defect when he said recently :

> „My objection to the Nuremberg trials was that, while clothed with the forms of justice, they were in fact an instrument of government policy, determined, months before at Teheran and Yalta.“

Other points of criticism, which future objective historians and legal commentators are not likely to overlook, may be briefly summarized as follows :

(1) There was no pretense of equal responsibility before the law. Only Germans were punished, in many cases for actions which were also committed by some or all of the victorious Powers. Yet what distinguishes a genuine court of justice from a lynching mob is the observance of the principle that law is applied universally and objectively.

(2) The very important principle that judges and juries should have no personal interest or prejudice in the cases they conduct was not and could not be observed in a trial of vanquished by victors.

(3) This defect of the trials was aggravated by the excessive participation of American citizens of very recent origin — German political and racial refugees who in some cases were animated by an altogether understandable desire for revenge.

(4) The conduct of at least some of the trials was vitiated by the extortion of confessions by methods of extreme brutality and deceit.

(5) Like many other developments of the Twentieth Century these trials of vanquished by victors represent retrogression, not progress. They recall the practices of twenty centuries ago, when captured rulers were strangled after being led in Roman triumphs. They are more likely to promote wars of extermination than to serve as war deterrents.

(6) The trials set dangerous precedents and violated such known principles of national and international law as the rule that there can be no ex post facto punishments. Among the precedents are the holding of military and civilian officials responsible for carrying out the orders of their superiors.

Under this precedent every military or naval officer who takes part in framing war plans may be indicted as a promoter of aggressive war — if his country is on the losing side.

II

These considerations hold good quite irrespective of the fact that acts of horrible cruelty were committed by the Nazis before and during the war, and that many of those who suffered death or imprisonment in the war trials are entitled to no sympathy on the basis of their records. The real case against the war trials is not what they did to some fifteen hundred Germans, but the serious injury they inflicted on Western standards of impartial justice and moral consistency.

One of the counts in the indictment against the Nazi leaders at Nuremberg was the planning and waging of wars of aggression. It is now a matter of public historical record, and was well known at the time of the Nuremberg proceedings, that the German attack on Poland on September 1, 1939, closely followed a secret agreement with the Soviet Union dividing a large part of Eastern Europe between the two Powers. In accordance with this treaty the Soviet Union invaded, annexed and oppressed the eastern half of Poland, and later overran the three independent Baltic republics, Latvia, Lithuania and Estonia.

If the punishment of aggressive war was the purpose of the Nuremberg tribunal, then the place of the Soviet representatives was in the dock with the accused, not on the bench with the judges. In view of the markedly different treatment meted out to Nazi aggression and to Soviet aggression, it seems a reasonable deduction that the Germans were punished not for waging aggressive war, but for losing it. Many moral inconsistencies and legal *non sequiturs* of the Nuremberg judgement are pointed out in Montgomery Belgion's excellent work, *Victors' Justice* (now available in an American edition, Henry Regnery Company, Hinsdale, Illinois). One is especially worth noting. This is the verdict in the case of Admiral Karl Doenitz. The tribunal stated :

> „In view of all the facts proved and in particular of an order of the British Admiralty announced on 8 May, 1940, according to which all vessels should be sunk at sight in the Skaggerrak, and the answers to interrogatories by Admiral Nimitz stating that unrestricted submarine warfare was carried on in the Pacific Ocean by the United States from the first day that nation entered the war, the sentence on Doenitz is not assessed on the ground of his breaches of the international law of submarine warfare."

The implications of this ruling are breathtaking. A German naval commander was granted immunity if he committed only breaches of international agreements about submarine warfare which had been consistently practiced by the Americans and the British! However, this principle was not observed in many of the war crimes judgments. For, apart from the maniacal extermination of the Jews, almost every Nazi war crime was committed by all or some of the victorious Powers. This is true as regards forcible annexation of foreign territory, launching of aggressive war, rape, looting and other excesses committed against civilians, mass uprooting and expulsions, large-scale exploitation of war prisoners for slave labor. Such actions are either criminal, regardless of who commits them, or they are not. The war crimes tribunals meted out punishment only to Germans.

III

The moral value of the war crimes trials was further nullified by the methods often used to extract confessions. Most notorious and unsavory was the third degree treatment applied to the defendants in the Malmedy trial, a large group of German soldiers charged with killing American prisoners during the Battle of the Bulge.

An Army commission, headed by Justice Gordon Simpson of the Texas Supreme Court, investigated this matter recently and came to the conclusion that „highly questionable methods which cannot be condoned" were used in obtaining the „evidence" and „confessions" on which the Malmedy verdicts were based. Judge Edward L. Van Roden, a member of the commission, spelled out these methods as : beatings and brutal kickings; knocking out teeth and breaking jaws; mock trials; solitary confinement; posturing as priests; very limited rations; promises of acquittal.

Colonel Willis M. Everett, an American officer in the two world wars, appointed counsel for the defendants, submitted a long affidavit to the Supreme Court which contains the following statement, among many other allegations of torture and improper pressure :

> „The American prosecutors would make many threats of violence and torture directed toward the mothers, fathers, sisters, wives and children of various accused unless they signed complete dictated confessions of acts and deeds never committed by them, and acts and deeds other accused never witnessed by them."

Methods frequently employed by investigators in the war crimes trials may be judged from the stenographic record of the interrogation of Dr. Friedrich Gauss, former legal expert of the German Foreign Office, by Robert Kempner, former official of the Prussian Government, now an American citizen. Trying to extort a confession, it was hinted by Kempner that if Gauss did not say what the prosecution desired he would be handed over to the Russians. The following expressions were also used in the examination of Dr. Gauss :

> „You must think it over . . . You know the old German law — — Mitgefangen — mitgehangen (Captured together — — hanged together) . . . If I had to save my neck I would commit any kind of perjury. You must help us to clarify the matter."

IV

The war crimes trials were as politically inexpedient as they were lacking in consideration for basic principles of law and equity. Cold-blooded reprisals inflicted by victors on vanquished, after hostilities are ended, leave a far more rankling sense of resentment than ruthless acts in the heat of combat. There seemed to be a concerted effort in the trials, whether by accident or design, to „get" representatives of German groups who were most opposed to Communism, notably businessmen.

The most hopeful redeeming feature of this ill-judged experiment in one-sided vengeance,

masquerading under the forms of justice, was the outspoken courage of those Americans who risked abuse and misrepresentation by speaking out vigorously on the issues of principle involved.

Honorable mention should go to Colonel Everett, to Judge van Roden and to Judge Charles F. Wennerstrum, of the Iowa Supreme Court. After sitting on a trial of German generals Judge Wennerstrum sharply criticized the spirit and methods of the prosecution and summed up the whole case against the war trials when he remarked that „the victor in any war is not the best judge of war crime guilt“.

Such individual criticism would not have been possible, or at least would not have been heard, under totalitarian regimes. The best policy now would be to wind up this „victors' justice“ as quickly as possible, to redress immediately the grossly unjust sentences, to leave to the new West German State a wide latitude in reviewing sentences, and to hope — against the probabilities — that the precedent set will not aggravate the ferocity of the next war — should such a catastrophe occur.

Anhang

Deutsche Übersetzungen

1. Rede des Senators William Langer vom 27. Januar 1949 über die Frage einer amtlichen Untersuchung der deutschen Kriegsverbrecherprozesse (Anlage 8).
2. Rede des Senators McCarthy vom 26. Juli 1949 im Rahmen einer Debatte des amerikanischen Senats über die Kriegsverbrecherprozesse im amerikanisch besetzten Europa (Anlage 9).
3. „Rache, nicht Gerechtigkeit“ von William Henry Chamberlin in „Human Events“ vom 18. Mai 1949 (Anlage 10).

Anlage 8

Kongreßbericht

Verhandlungen und Debatten des 81. Kongresses, 1. Sitzungsperiode
Die amerikanische Militärjustiz — eine Schande für Amerika

Bemerkungen
des Hon. William Langer aus Nord-Dakota
im Senat der Vereinigten Staaten am
Donnerstag, den 27.1.1949.

Mr. Langer. Herr Präsident, ich lege eine Entschließung vor, welche die Kommission für die Rechtspflege oder einen ordnungsgemäß ernannten Unterausschuß ermächtigt und anweist, eine genaue und vollständige Untersuchung der Handhabung der Militärjustiz durch Gerichte unter der Kompetenz der Wehrmacht der USA zu veranstalten, und ich bitte um allseitige Zustimmung, daß eine Erklärung über diese Entschließung ins Protokoll aufgenommen wird.

Vizepräsident. Die Entschließung wird angenommen und ordnungsgemäß zitiert werden; falls sich kein Widerspruch erhebt, wird die Erklärung über ihren Inhalt ins Protokoll übernommen.

Die Entschließung hinsichtlich der Kommission für die Rechtspflege lautet folgendermaßen :

Es wurde beschlossen, daß die Kommission für die Rechtspflege oder ein ordnungsgemäß ernannter Unterausschuß ermächtigt und angewiesen wird, eine genaue und vollständige Untersuchung der Handhabung der Militärjustiz durch Gerichte unter der Kompetenz der Wehrmacht der USA in den besetzten Gebieten zu veranstalten mit dem Ziele festzustellen,

1) ob die Durchführung der Verfahren und die Behandlung der Gefangenen sowohl in Prozessen gegen Zivilangehörige (Amerikaner und Ausländer) als auch gegen Heerespersonal in Übereinstimmung mit amerikanischen Rechtsbegriffen steht, und

2) ob irgendwelche Gesetze notwendig oder wünschenswert sind zur Verbesserung der Tätigkeit dieser Gerichte.

Die Kommission soll dem Senat in der praktisch kürzestmöglichen Zeit über die Ergeb-

nisse der Untersuchung berichten und Vorschläge machen.

Abs. 2. Für die Zwecke dieser Entschließung wird die Kommission, oder der ordnungsgemäß ernannte Unterausschuß ermächtigt, für eine gewisse Zeitdauer technische, Schreib- oder sonstige Hilfskräfte in Anspruch zu nehmen, die sie für nötig hält.

Die Kosten dieser Kommission, die nicht überaus groß werden dürfen, sollen aus Mitteln des Senats auf Grund von Belegen, ausgestellt durch den Vorsitzenden der Kommission, bestritten werden.

Die Erklärung von Herrn Langer, die ins Protokoll aufgenommen wurde, lautet folgendermaßen: „Der Zweck dieser Entschließung ist, eine Untersuchung herbeizuführen über die Art der Justiz, wie sie durch unsere überseeischen Streitkräfte gehandhabt wird. Mehr als hundert Millionen Menschen außerhalb der USA und ihrer Staatsgebiete unterliegen der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung jetzt unter amerikanischer Flagge.

Die Betreffenden können vor Gericht gestellt werden wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verbrechen gegen die Besatzungsmacht. Im Falle der Verurteilung sind schwere Strafen zu erwarten. Diese Gerichte und Gerichtssysteme sind jedoch, jedenfalls bis jetzt, nicht irgendeinem regelrechten Gericht der USA unterstellt. Der Militäroberbefehlshaber des betreffenden Gebietes hat praktisch das letzte Wort.

Wie bei einem von Verfassung und Kontrolle so weit entfernten System zu erwarten war, sind zahlreiche Mißbräuche aufgetreten. Diese Mißbräuche haben sich durch die entarteten Verfahrensregeln gebildet. Diese Verfahrensregeln sind nämlich amerikanischen, kontinental-europäischen und russischen Ursprungs. Die Folge ist, daß diese Regeln alles andere sind, als was sie nach amerikanischen Begriffen sein müßten.

Die offenkundigsten Mißbräuche bestehen z. Zt. in Deutschland. Bei dem Gericht der amerikanischen Militärregierung in Dachau sind bis 12. 8. 1948 1672 Fälle verhandelt worden; nach den letzten Berichten an das Armeeministerium wurden 1416 Personen verurteilt. 297 Todesurteile wurden ausgesprochen, nach Zeitungsnotizen sind davon 217 vollstreckt worden. 39 Angeklagte stehen noch unter Todesurteil.

(Das Armeeministerium berichtet nur von 29 und diese Zahl ist durch verschiedene Veränderungen inzwischen auf 14 gesunken.)

Das klingt wie ein Justizbericht über verbrecherische Mitglieder einer verbrecherischen Verschwörung. In Wahrheit wird daraus bei näherer Untersuchung einer der bedauernswertesten Mißgriffe der Justiz in der Geschichte.

Eine Zwei-Männer-Zivil-Kommission, die auf Ersuchen von Staatssekretär Royall eine Übersicht über die Verfahren herstellte, kam nach den USA zurück und berichtete, daß die folgenden Methoden angewendet worden waren, um Geständnisse zu erzwingen :

Schläge und brutale Fußtritte,
Ausschlagen von Zähnen und Zertrümmerung von Kinnbacken,
Scheinverfahren, Einzelhaft,
Quälerei mit brennenden Spänen,
Vortäuschung von Priestern,
äußerst herabgesetzte Essensrationen,
Entziehung geistlichen Zuspruchs,
Versprechen auf Freispruch.

Richter E. LeRoy van Roden, aus Media, Pa., und Richter Gordon Simpson vom Obersten Gerichtshof von Texas, die die Kommission bildeten, empfahlen Staatssekretär Royall nach diesen aufregenden Entdeckungen, daß ein großes Gnadenprogramm für die meisten der Verurteilten gestartet werde. Sie empfahlen weiter, die 29 Todesurteile nicht zu vollstrecken.

Ob aus Blindheit oder aus Rache — wir wollen es auf Härte oder Nachlässigkeit zurückführen —, die Armee machte jedenfalls wieter und hängte 6 von den Männern, für die Begnadigung empfohlen worden war. Kirchliche Würdenträger in Deutschland und in USA sind entsetzt.

Kardinal Joseph Frings aus Köln, Bischof Neuhäusler aus München und Bischof Wurm aus Stuttgart stehen an der Spitze des Protestes. Kardinal Frings erklärte, die Erhängungen würfen die Versöhnung der beiden Nationen für Jahre zurück.

Der Bundesrat der Kirchen Christi in Amerika hat um Gerechtigkeit für diese Menschen gebeten. Seiner Abordnung an Generalstaatsanwalt Tom Clark wurde bedeutet, daß das Justizministerium in der Angelegenheit nicht zuständig sei. Die amerikanische Union für bürgerliche Freiheiten, die mit dem Fall befaßt ist, hat erfahren, daß die Beschuldigung, es seien Methoden dritten Grades angewendet worden, offenbar richtig ist; sie sucht nach einem Weg, hier etwas zu veranlassen.

Die Christian Century erklärt, die vorliegenden Beweise deuten an, daß die amerikani-

sche Justiz, wie sie von der Wehrmacht gehandhabt werde, eine Schande für die USA sei.

Diese Entschließung ist so gefaßt, daß sie auch Fälle wie den der Frau Wilma Ybarbo einschließen könnte. Ihr wurde durch einen unserer Richter in Deutschland erklärt: „Wenn ein Amerikaner das amerikanische Mutterland verläßt, dann läßt er die amerikanische Verfassung hinter sich.“ Sie könnte auch den Fall des GI erfassen, dessen Beine erfroren waren und dann abgenommen werden mußten, nachdem er in einem Armeegefängnis festgehalten worden war. Sein Fall wurde gestern in der Zeitung gebracht.

Wir können nicht einen doppelten Rechtsbegriff haben, einen für uns daheim und einen für den Export. Wir müssen dieser empörenden Abweichung von amerikanischen Grundsätzen in den besetzten Gebieten auf den Grund gehen, und wir müssen diesen Zustand ändern.“

Anlage 9

Congressional Record-Senate

Nr. 134 vom 26. VII 1949, S. 10397 ff.

Auszug

Rede des Senators McCarthy im Rahmen einer Debatte über „Kriegsverbrecherprozesse im amerikanisch besetzten Europa“ (Stellungnahme zu Vorgeschichte und Stand der Untersuchungsarbeiten der sogen. Malmedy-Kommission — „Sonder Unterausschuß der Streitkräfte zur Prüfung der Dachauer Verfahren gegen Angeschuldigte aus der Ardennen Offensive (Battle of the Bulge)“.

Mr. McCarthy: Herr Präsident, ich möchte heute im einzelnen auf eine Angelegenheit eingehen, die ich bestimmt nicht gerne erörtere. Jedoch ist es m. E. eine Angelegenheit, die gründlich erörtert und dem Senat nahegebracht werden muß. Nach meiner Auffassung ist es besonders angebracht, diesen Komplex jetzt zu behandeln, wo die Hergabe weiterer finanzieller Hilfe an Europa beraten wird. Die Angelegenheit, die ich im Auge habe, betrifft die Rechtsprechung, oder sog. Rechtsprechung amerikanischer Streitkräfte in den amerikanisch besetzten Zonen Europas. Sie hat ferner mit der Prüfung oder der sog. Prüfung des Komplexes zu tun, und zwar durch Armeeausschüsse und durch einen Senats-Unterausschuß.

Innerhalb der letzten 10 Jahre war unser Land in zwei große Konflikte verwickelt, deren Kernpunkt die überragend bedeutsame Frage menschlicher Rechte bildete. Der eine Konflikt war ein blutiger Krieg mit der totalitären Regierung Hitlers. Der andere ist ein kalter Krieg mit der totalitären Regierung Stalins.

Ich weiß, daß der Senator von Connecticut (Mr. Baldwin) Anstoß an einigem nehmen wird, das ich zu sagen beabsichtige. Um ihm seine Aufgabe zu erleichtern, gebe ich ihm eine Abschrift meiner Rede.

Der erste Konflikt war sowohl was die blutigen Verluste wie auch die Ausgabe von Milliarden von Dollars anlangt, der kostspieligste Krieg, den dieses Land je geführt hat. Der zweite Konflikt ist das kostspieligste Vorhaben in Dollars ausgedrückt, das sich dieses Land je vorgesetzt hat. Beide Konflikte befaßten sich damit, Prinzipien, die den unseren diametral entgegengesetzt sind, in ihrer Ausbreitung aufzuhalten. In beide Konflikte ließen wir uns weitgehend in dem Bestreben ein, den Völkern der Welt die gleichen Maßstäbe menschlicher Rechte zu bringen, die wir in unserem Lande entwickelt haben. Wir fühlten, daß es eine gefährliche Bedrohung unserer Lebensweise sei, einer dieser Regierungen im Hinblick auf ihre Mißachtung menschlicher Rechte ein ungehindertes Vorgehen zu erlauben, auch da sie ihre Maßstäbe anderen Völkern aufzwingen wollten.

Wenn wir also fühlen, daß es wichtig ist, in der Welt den Begriff der Würde des Menschen und unsere Maßstäbe von Recht und Gerechtigkeit aufrechtzuerhalten, wenn wir glauben, daß es wichtig genug ist, das Leben von Hunderttausenden junger Männer zu opfern und die Wirtschaft unseres Landes durch die Hergabe von Milliarden von Dollars zu gefährden, dann ist es auch von äußerster Wichtigkeit, daß wir zu allen Zeiten den Völkern der Welt beweisen, daß unsere Regierungsform tatsächlich das ist, was wir behaupten, nämlich, daß sie fairer, ehrlicher, anständiger sei, als die Regierungen, die sie unter Hitler oder Stalin gekannt haben, ferner, daß unsere Regierungsform die Rechte des Individuums über die des Staates wertet. Im Hinblick auf die von uns zur Verhinderung der Ausbreitung von Diktaturen und totalitären Staaten auf-

gewandten Mittel, ist es unsere Pflicht, durch unsere Taten, die für uns maßgeblichen Beweggründe in diesen beiden großen Konflikten zu beweisen, nämlich festen Glauben an die Bedeutsamkeit der Rechte des Individuums.

Die sehr wichtige Frage ist aufgekommen, ob nicht einige wenige unfähige und unverantwortliche Männer, die unser Land in Westeuropa vertraten, nicht schon vieles getan haben, um diese Absicht zunichte zu machen.

Die Art, wie einige der Kriegsverbrecherprozesse in Europa geführt worden sind, spiegeln in keiner Weise die Grundsätze von fair play, Anstand und Ehrlichkeit wider, für die wir Amerikaner uns einzusetzen angeben. Prüft man die Akten dieser Prozesse, so scheint es, daß wir vergessen hätten, warum wir gegen Hitler Krieg geführt haben und warum wir Milliarden von Dollars drüben ausgeben in der Bemühung, die demokratische Lebensweise über den Kommunismus siegen zu lassen.

Die Tatsache, daß die Nazis furchtbare Grausamkeiten vor und während des Krieges begingen, ferner die Tatsache, daß die, die sich Kriegsverbrechen schuldig gemacht haben, keine Sympathie verdienen, muß außer Betracht bleiben. Denn es bleibt die Tatsache, daß Vertreter des amerikanischen Volkes und der Armee der Vereinigten Staaten schuldig sind, die Grundprinzipien amerikanischer Gerechtigkeit geopfert zu haben. Sie sind weiter schuldig, insofern sie in keiner Weise die Rechte von Unschuldigen schützen, indem sie nur die Schuldigen bestraften. Sie sind weiter schuldig, viele Methoden angewandt zu haben, derentwegen wir Hitler und Stalin anklagen. Die Folgen ihrer Unfähigkeit, ihrer Untüchtigkeit, ihrer Unkenntnis sind die, daß jeder moralische Wert, den die Kriegsverbrecherprozesse hätten haben können, zunichte gemacht worden ist.

Mein heutiger Bericht wird zeigen, wie Angehörige und Mietlinge der Armee der Vereinigten Staaten Kriegsverbrecherprozesse geführt haben und wie diese Kriegsverbrecherprozesse späterhin von zwei Zivilrichtern, von einem Armeeausschuß und von einem Senatsunterausschuß für Wehrmachtsangelegenheiten überprüft worden sind. Es ergibt sich ein Bild, das das amerikanische Volk nicht mit Stolz erfüllen kann. Wie Bischof Theophil Wurm aus Stuttgart, der betagte Führer des deutschen Protestantentums, in einer bitter anklagenden Mitteilung an die Presse über die Einseitigkeit und den fragwürdigen Charakter der in den Kriegsverbrecherprozessen angewandten Methoden sagte :

„Es wird nie die Bevölkerung von Schwäbisch-Hall, die nachts die Schmerzensschreie der im Gefängnis Gefolterten hörten, glauben, daß diese Ermittler Diener des Rechtes und nicht vielmehr Diener der Rache waren.“

Um ein klares Bild zu geben, muß ich erst einige der kürzlichen Ereignisse, mit denen die meisten von uns vertraut sind, ins Gedächtnis zurückrufen.

Am 16. Dezember 1944 begann die deutsche Armee ihren alles auf eine Karte setzenden letzten Versuch, die alliierten Armeen in Europa zu vernichten. Das erste Ziel war unser Hauptversorgungspark in Antwerpen. In einigen Wochen zerstörten und erbeuteten sie eine große Menge amerikanischen Materials und töteten und verwundeten Hunderttausende von Amerikanern. Die ganze Operation, bei der die Deutschen ungefähr 110 km in die alliierten Linien eindrangen, ist unter dem Namen Ardennen-Offensive (Battle of the Bulge) bekannt.

Eine Kampfgruppe unter Oberstleutnant Peiper war eine der in diesem letzten deutschen Stoß eingesetzten Einheiten. Die Peipersche Gruppe hatte die Aufgabe, binnen zwei Tagen die Maas zu erreichen. Das bedeutete, den Durchbruch durch die alliierten Linien und die Zurücklegung vieler Kilometer in einem von den Alliierten besetzten Gebiet. Viele Kriegsverbrechen während der Ardennen-Offensive wurden verschiedenen deutschen Einheiten vorgeworfen, und zwar 13 erhebliche Vorfälle, daneben eine beträchtliche Anzahl geringerer. Einer der wesentlichen Vorfälle war das Massaker von 40—80 Amerikanern bei der Malmedy-Straßenkreuzung. Alle Prozesse wegen während der Ardennen-Offensive begangener Verbrechen sind aber als sogenannte Malmedy-Fälle zusammengefaßt. Diese Kriegsverbrecherprozesse wurden in Dachau geführt, wenn wir von Malmedy-Fällen sprechen, so bezieht sich das nicht nur auf das Massaker an der Malmedy-Straßenkreuzung, sondern auch auf eine erhebliche Anzahl angeblicher Kriegsverbrechen, die während der gesamten Ardennen-Offensive begangen wurden, wobei einige von ihnen weit entfernt von Malmedy waren.

Es scheint endgültig festzustehen, daß ein Teil von Peipers Gruppe für das Massaker an der Straßenkreuzung verantwortlich war. Offenbar besteht hierüber kein Streit. Der größte Teil dieser Peiper-Gruppe wurde von alliierten Soldaten bei ihrem weiteren Vordringen in die alliierten Linien getötet. Die wenigen Überlebenden der Peiper-Gruppe, die an der Straßenkreuzung gewesen ist, wie auch die sonstigen Überbleibsel der Peiperschen Einheiten wurden am Ende des Krieges aus verschiedenen Kriegsgefangenenlagern

gesammelt und wurden nun mit den meisten Greueln belastet, die sich während der Ardennen-Offensive ereigneten, nämlich mit der Erschießung belgischer Zivilisten und amerikanischer Kriegsgefangener.

Nach ausgedehnten Ermittlungen durch Angehörige der amerikanischen Armee unterzeichneten so gut wie alle Angeklagten entweder Geständnisse oder Belastungen der Mitangeklagten. 74 der Gruppe wurden in Dachau unter Anklage gestellt und das Verfahren gegen sie durchgeführt. Alle mit einer einzigen Ausnahme — der betreffende Mann beging während der Ermittlungen Selbstmord — wurden verurteilt.

Nach den Verurteilungen machten sowohl die Angehörigen der Anklage wie auch solche der Verteidigung bei ihrer Rückkehr in die Heimat Äußerungen in der Öffentlichkeit, wonach die zur Verurteilung angewandten Methoden weder die Rechte der Unschuldigen wahrten, noch zur Verurteilung der Schuldigen führten, ferner, daß aus den Gerichtsprotokollen nicht zu ersehen sei, ob Schuldige oder Unschuldige hingerichtet würden. Zum Beispiel erklärte einer der heimkehrenden Staatsanwälte, der stellvertretende Judge Advocate für Europa hätte den Gerichtsbeamten gesagt, „sie sollten den Angeklagten einen fairen Prozeß geben und sie dann aufhängen“, ferner, daß das rechtskundige Mitglied des Gerichtes allen Gerichtsangehörigen in Dachau im Dezember 1946 den Befehl gegeben hätte, „sie sollten nicht so sehr achten auf die Grundsätze des amerikanischen Rechtes und amerikanischer Rechtsprechung bei diesen Verfahren gegen Kriegsverbrecher. Sie sollten auch ihre Kenntnis des Geistes, in dem unsere Regierungsform erwachsen und großgezogen sei, vergessen.“

Die Klagen über ungehöriges Verhalten eines Teiles der amerikanischen Armee-Offiziere und der von der Armee beschäftigten Zivilisten bei der Erlangung von Aussagen und Geständnissen von den Angeklagten waren in ihrer ganzen Art so beunruhigend, daß der damalige Staatssekretär des Armeeministeriums, Kenneth Royall, zwei hervorragende Richter — Richter Edward van Roden von Pennsylvanien und Richter Gordon Simpson von Texas — zu einer Europareise veranlaßte. Sie sollten die ganzen ihm vorgebrachten Klagen und Gegenklagen untersuchen und ihm hierüber berichten.

Nach dieser Prüfung machte der van Roden-Simpson-Ausschuß einen Bericht, der wohl am besten mit den Worten des Richters van Roden zusammengefaßt wird.

> „Aus der Führung dieser Prozesse kann unmöglich ermittelt werden, ob die Männer, die gehängt werden sollen, schuldig oder unschuldig sind.“

Die beiden zivilen Richter, die zur Führung dieses Ausschusses aus der Überzeugung heraus gewählt waren, daß sie das Problem in einer objektiven und unbeeinflußten Weise anpacken würden, brachten eine schmutzige Geschichte zurück — eine Geschichte, wonach amerikanische Ermittler die Beschuldigten durch Schlagen, Fußtritte und sonstige körperliche Mißhandlung folterten, daß sie Scheinverfahren abhielten, und daß sie drohten, die Familien der Angeklagten zu benachteiligen, um die Angeklagten zur Unterzeichnung von Geständnissen zu veranlassen, die von Angehörigen dieses Ermittlungsstabes diktiert waren.

Der Bericht besagt, einige der Aussagen und Geständnisse seien mittels Scheinverfahren erlangt worden, in denen eine oder mehrere als amerikanische Offiziere verkleidete Personen als Richter zu präsidieren vorgaben, während andere gleichfalls in der Uniform amerikanischer Offiziere Ankläger oder Verteidiger des Angeklagten sein wollten.

Bericht und Aussage anderer neutraler Zeugen beschreiben im einzelnen die eigenartigen Vorgänge während der Scheinverfahren, die den Angeklagten einschüchtern und ihn zu dem Glauben verleiten sollten, es sei nun seine letzte Gelegenheit, sich auszusprechen, und daß es sich tatsächlich um ein Verfahren über Leben und Tod handele.

Über die Scheinverfahren als solche besteht kein Streit zwischen Verteidigung und Anklage. Hiernach ging also einer der Ankläger in die Zelle des Angeklagten, wo dieser, der ebenso gut schuldig wie unschuldig sein konnte, in Einzelhaft gehalten wurde. Es wurde dann mitten in der Nacht der Angeklagte mit einer schwarzen Kapuze über dem Kopf in ein kleines dunkles Zimmer geführt. Mitten in dem Zimmer stand ein schwarzüberdeckter Tisch, auf dem ein Kruzifix und brennende Kerzen aufgestellt waren. Scheinrichter waren unter den Ermittlern.

Viele Angehörige des Ermittlungsstabes waren amerikanische Bürger sehr jungen Ursprunges, deutsche politische Flüchtlinge aus Hitlerdeutschland. Sie wurden von der Armee auf Grund ihres Hasses gegen die Angeklagten beschäftigt, um von diesen Geständnisse zu erlangen. Diese Leute machten sich dann daran, einen Fall „abzuurteilen“. Einer behauptete, der Verteidiger des Angeklagten zu sein, ein anderer der Staatsanwalt. Andere spielten sich als Richter auf, wieder andere als Zeugen mit Aussagen, gegen die Angeklagten. — Wie einer von ihnen sagte, würde er von dem Beschuldigten auch das Geständnis erlangt haben, er hätte Abraham

Lincoln umgebracht, falls ein solches Geständnis gewünscht worden wäre.

Der Mann wurde nun also in das Zimmer gebracht, wo die Scheinrichter hinter den Tischen saßen. Es war dann weiter der Scheinstaatsanwalt da und die Scheinzeugen. Dann wurde dem Beschuldigten ein Scheinverteidiger zugewiesen.

Bis zu diesem Punkt besteht in den Bekundungen nicht der geringste Streit. Nach der Beendigung des Verfahrens — und hier setzt eine Meinungsverschiedenheit ein — erfolgte nach Angabe zahlreicher Zeugen nun folgendes: Nach Ende des Verfahrens, und nachdem der Beschuldigte zum Tode durch Erhängen verurteilt war, pflegte der Scheinverteidiger, der während des Verfahrens das Vertrauen des Beschuldigten gewonnen hatte, in seine Rolle zu gehen und dem Beschuldigten zu sagen: „Wenn Du dieses vorbereitete Geständnis unterschreibst, kommst Du mit 5 oder 10 Jahren davon, statt bei Sonnenaufgang erhängt zu werden."

Es liegt auch Beweis vor, wonach gelegentlich Scheingeistliche auftraten. Nützten diese Methoden nichts, dann wurde die Schluß-Szene gespielt, deren sich Herr Steiner rühmte. Nebenbei gesagt, hat er mit den von ihm erlangten Geständnissen soviel geprahlt, daß eine Untersuchung gegen ihn endlich stattfand und ein so häßliches Bild ergab, daß er schließlich entlassen wurde. Er war einer der Angehörigen des Ermittlerstabes.

Ich will Leute wie Steiner gar nicht so sehr verurteilen. Sie hatten allen Grund, Angehörige der deutschen Armee zu hassen. Ich verurteile aber die, die ihn zur Erlangung von Geständnissen anstellten. Er prahlte, wie er einen Beschuldigten nach einem Scheinverfahren herauszubringen pflegte, wie er ihm dann eine schwarze Kapuze überstülpte, ihn drei oder vier Stufen heraufführte, einen Strick um seinen Hals legte und diesen so anzog, daß dem Mann der Atem genommen wurde. Dann lockerte er das Seil und sagte, daß, wenn er ein Geständnis unterschreiben würde, er mit 5 oder 10 Jahren Gefängnis davonkäme, statt hingerichtet zu werden. Sicherlich ist es nicht allzu schwer, unter solchen Umständen Geständnisse zu erlangen.

Schlagen, Treten in die Hoden, andere Arten körperlicher Mißhandlung der Gefangenen gehörten auch dazu, um die Angeklagten „weich zu machen" und Geständnisse von ihnen zu erhalten. Dabei ist es doch eine der ältesten Regeln angelsächsischen Rechtes, daß durch Foltern erlangte Geständnisse völlig wertlos sind.

Ganz offenbar hatte das System den Erfolg, jede Art von Geständnissen, wie sie der Ermittler gerade haben wollte, beizubringen. Es steht außer Frage, daß ein Unschuldiger genau so laut schreien wird wie ein Schuldiger, wenn er gefoltert wird, und ebenso, daß ein Unschuldiger ein Geständnis ebenso wie ein Schuldiger bei genügender Folterung unterzeichnen wird.

Das System erwies sich in diesen Fällen als hundertprozentig wirkungsvoll. Die Protokolle zeigen, daß aus dieser Gruppe von Dachauer Fällen gegen 74 der Beschuldigten verhandelt wurde, 73 wurden auf Grund von selbstgezeichneten Geständnissen verurteilt oder auf Grund von Bekundungen der Mitangeklagten. Der 74., wie nebenbei bemerkt sei, beging Selbstmord. Der Hauptankläger sagte, daß, wenn dieser Selbstmord sich nicht ereignet hätte, er ein vollkommenes Protokoll hätte aufweisen können, insofern alle 74 verurteilt worden wären.

Der van Roden-Simpson-Bericht, der von 2 zivilen Richtern, die keinerlei persönliches Interesse an den Verfahren hatten, verfaßt ist, wurde im Januar 1949 veröffentlicht.

Im März 1949, also 3 Monate später, beendete ein Armee-Ausschuß unter Oberst John Raymond eine andere Prüfung bezügl. der Führung von Kriegsverbrecherprozessen in diesen Fällen und unterbreitete seinen daraufhin verfaßten Bericht. Dieser Armee-Ausschuß hatte den Auftrag, weiterhin die vorgebrachten Beschuldigungen zu prüfen, wie sie vom van Roden-Simpson-Ausschuß zusammengestellt waren, wonach körperliche Mißhandlungen, Scheinverfahren, Scheinhinrichtungen usw. zur Erlangung von Geständnissen angewandt worden waren.

Der Raymond-Ausschuß bestätigte im wesentlichen die Ermittlungen des van Roden-Simpson-Ausschusses. Er fügte noch hinzu, daß Angehörige der Staatsanwaltschaft mit den Frauen der Angeklagten „fraternisiert" hätten, — ich finde keinen besseren Ausdruck — wenn diese Frauen nach Dachau während des Verfahrens kamen. Sie taten es unter dem Deckmantel „der Fürsorge für die Frauen". Der Raymond-Ausschuß bekundete auch, daß Angehörige der Staatsanwaltschaft drohten, die Verwandten der Angeklagten zu benachteiligen, falls die Angeklagten nicht geständig wären. Billigerweise muß allerdings hinzugefügt werden, daß mehrere Angehörige der Staatsanwaltschaft, die Frauen einiger Angeklagten ins Offizierskasino mitnahmen und dort unter Alkohol setzten usw., entlassen und nach Amerika zurückgeschickt wurden.

Bezüglich körperlicher Mißhandlungen führte der Raymond-Ausschuß aus einer eidesstattlichen von Dr. Knorr, dem Zahnarzt in Schwäbisch-Hall unterzeichneten Erklärung,

folgendes an: „Er hätte 15 oder 20 der Angeschuldigten wegen Verletzungen an Mund und Kiefer, die offenbar auf Schläge zurückzuführen waren, behandelt.“

Nach Bestätigung der Beschuldigungen, wonach Geständnisse und Beurkundungen von den Angeklagten durch Folter erlangt waren, schließt der Raymond-Ausschuß mit den Worten:

> „Die bei den Befragungen angewandten Methoden hatten immerhin einen bestimmten psychologischen Effekt auf die Angeschuldigten und hatten das Ergebnis, daß sie in ihren Aussagen gefügiger wurden“.

Diese Äußerung in dem Armee-Bericht, ebenso wie die Beschuldigungen über schlechtes Verhalten der Angehörigen der Staatsanwaltschaft beunruhigten unseren Sonder-Senats-Untersuchungs-Ausschuß außerordentlich. Er überzeugte unsere Mitglieder, daß die Angelegenheit gründlich und vollständig durch ein faires und neutrales Gremium untersucht werden müsse.

Es wurde einstimmig in unserem Sonder-Senats-Untersuchungs-Ausschuß beschlossen, daß wir die Führung der Kriegsverbrecherprozesse im amerikanisch besetzten Europa prüfen sollten und zwar 1. um wünschenswerte oder notwendige Änderungen in der Rechtsprechung für diese Verfahren vorzuschlagen und um 2. die Tatsachen bezüglich der angewandten Folterungen und des Zwangs zwecks Erlangung von Geständnissen der Angeklagten und Aussagen zu ermitteln. Wir wollten weiter entscheiden, ob es möglich sei zu wissen, ob wir die Schuldigen oder die Unschuldigen hinrichteten.

Ich war von dem Gefühl durchdrungen, daß auf Grund der Handlungen einer Gruppe von haßerfüllten, unverantwortlichen, völlig unfähigen Männern, die unser Land in Westeuropa repräsentierten, unsere Regierung in die Lage gedrängt war, die Augen zuzudrükken zu Brutalitäten, die schlimmer waren, als das, was von moralisch Degenerierten in Hitlers und Stalins Lager begangen war — als ob Recht und Sitte nach nationalen Kennzeichen bestimmt werden könnten.

Ich war überzeugt, daß wenn wir im Senat der Vereinigten Staaten müßig dasäßen und nicht unsere Stimme gegen die Anwendung Hitlerscher und kommunistischer Methoden durch eine Gruppe erhöben, die bestimmt nicht die wahre Vertretung der amerikanischen Armee und des amerikanischen Volkes darstellt, daß dies dann nur eine Bedeutung in der Welt haben könnte. Es könnte eben nur bedeuten, daß ihre Auffassungen die unsrigen seien und daß die demokratische Lebensart, für deren Verbreitung in der Welt wir Milliarden von Dollars ausgeben, eine Art Justiz guheißt, die mit der schlechtesten in der Weltgeschichte es aufnehmen kann.

Wenn ein System der Rechtsprechung die Rechte der Unschuldigen wahrt und die Schuldigen gehörig überführt und straft, dann ist es ein gutes System. Andernfalls ist es schlecht. Wenn das vom van Roden-Simpson-Ausschuß und vom Raymond-Ausschuß Vorgebrachte wahr ist, dann war das amerikanische System der Rechtsprechung in Westeuropa weder erfolgreich im Schutze des Rechts der Unschuldigen noch in der Überführung der Schuldigen.

Wenn die von unserer Armee angewandten Methoden für richtig gehalten wurden, weil sie die richtige psychologische Atmosphäre zur Erlangung von Geständnissen schufen, dann könnte nach der gleichen Regel Hitler oder Stalin seine Methoden auch rechtfertigen.

Nach dem einstimmigen Beschluß, eine Überprüfung der Kriegsverbrecherprozesse in Westeuropa vorzunehmen, wurde von unserem Sonder-Senats-Untersuchungs-Ausschuß weiter beschlossen, die Justiz (Judiciary) und Wehrausschüsse zur Teilnahme einzuladen.

Der Vorsitzende des Wehrausschusses widersprach aufs heftigste gegen eine solche Überprüfung durch unseren Ausschuß mit der Begründung, daß allein der Wehrausschuß zu einer solchen Überprüfung zuständig sei. Er ernannte den Senator von Connecticut (Mr. Baldwin) zum Vorsitzenden eines Sonder – Wehr - Untersuchungsausschusses zur „Überprüfung“ der Dachauer Prozesse gegen die Angeklagten der Ardennen-Offensive. Weitere Mitglieder waren der Senator von Tennessee (Mr. Kefauver) und der Senator für Wyoming (Mr. Hunt).

Die Auswahl dieser Mitglieder des Wehr-Unterausschusses beunruhigte sehr diejenigen von uns, denen an einer fairen und unvoreingenommenen Prüfung gelegen war. Es war natürlich völlig ungewöhnlich, daß ein republikanischer Senator zum Vorsitzenden eines von den Demokraten kontrollierten Ausschusses ernannt worden war. Der Grund der Abweichung von der allgemeinen Regel war aber leicht zu erkennen. Die Auswahl des Senators von Connecticut (Mr. Baldwin) war aus dem Grunde noch ungewöhnlicher und fragwürdiger, da er vorher im Senat, und zwar am 27. Jan. 1949, angegeben hatte, seines Erachtens seien die Beschuldigungen über schlechte Führung der Prozesse grundlos. Allerdings forderte er eine Überprüfung, um einem gewissen jungen Mann aus Connecticut die Gelegenheit zu geben, sich auf diese grundlosen Anschuldigungen hin zu verantworten.

Es stellte sich später heraus, daß der junge Mann aus Connecticut, den der Vorsitzende des Unterausschusses vor dem Senat verteidigte, Dwight Fanton, Partner in seiner Rechtsanwaltspraxis war.

Major Fanton befehligte den Stab der die Geständnisse und Aussagen von den Angeklagten heranholte. Er trug die volle Verantwortung für die Leute, die sowohl nach dem Berichte des Raymond-Armee-Ausschusses wie dem Berichte des richterlichen Ausschusses körperliche Gewalt, Scheinverfahren usw. zur Erlangung von Geständnissen angewandt hatten. Ob die Beschuldigungen gegen Major Fanton richtig oder falsch waren — ob er, wie er meinte, absolut fähig oder schamlos unfähig war, wie der Bericht und die Bekundung einzelner Zeugen angaben, das war eine der wichtigsten Angelegenheiten, über die der Ausschuß entscheiden sollte.

Ich war überzeugt, daß eine weitere Überprüfung dieser Angelegenheit eine völlige Zeitverschwendung und Kraftvergeudung sein würde, wenn sie nicht in fairer und neutraler Weise vorgenommen würde. Ich war weiter überzeugt, daß der Senator von Connecticut (Mr. Baldwin) ganz gewiß nicht der Mann war, eine solche Überprüfung zu leiten, die, wenn sie ihrer Mühe wert sein sollte, neutral und unvoreingenommen sein mußte. Er war m. E. ungeeignet, wegen seiner engen persönlichen Beziehungen und seiner Sozietät mit Major Fanton, also einem der Männer, deren Handlungen überprüft werden sollten und auch wegen seiner früheren Bekundung vor dem Senat, wonach er die sowohl vom van Roden-Simpson-Ausschuß wie von dem Raymond-Wehrmachts-Ausschuß als wahr bezeichneten Anschuldigungen für grundlos erklärt hatte.

Als die Aufmerksamkeit des Senators von Connecticut (Mr. Baldwin) auf die Tatsache hingelenkt wurde, daß eine Überprüfung seines eigenen Anwaltspartners eine Groteske sein würde, da er ja in einer Rede im Senat bereits Fanton als blütenweiß betitelt hatte, trat Baldwin nicht etwa beiseite, um einem nichtinteressierten Senator den Vorsitz zu überlassen.

. . . .

Ich zweifle nicht, daß der Senator von Connecticut ehrlich von der Notwendigkeit seiner Führung des Ausschusses überzeugt war, um das, was er für die Wahrheit hielt, herauszubringen. Es ist aber seit langem die Gewohnheit von Richtern und Ausschußvorsitzenden, unter ähnlichen Umständen beiseitezutreten, nicht etwa wegen der eigenen Überzeugung der mangelnden Fairneß, sondern weil nach der ganzen Sachlage in den Augen der Öffentlichkeit ein faires Verfahren unmöglich sein würde.

. . . .

Herr Präsident, ich stelle klar, daß ich nicht vom Senat die Abberufung des Senators von Connecticut als Vorsitzenden des Unterausschusses erbitte. Wenn der Senator von Connecticut es für tunlich hält, über seinen eigenen Sozius zu Gericht zu sitzen und etwas zu tun, das m. E. völlig schamlos ist, so ist es m. E. nicht Pflicht des Senats, ihn deswegen abzuberufen. Wir sollten auf alle Fälle uns darüber im klaren sein, daß die Arbeit des Ausschusses und sein Bericht völlig nutzlos und wertlos sein wird.
(Wiederholung.)

Ich hörte, daß der Senator aus Connecticut demnächst Richter werden soll. Ich hoffe ernstlich, daß, wenn bei seiner Richtertätigkeit je die Lage aufkommt, daß er über die Rechte eines anderen, der ihm so nahe steht wie Mr. Fanton, urteilen soll, er inzwischen etwas gelernt haben und sich disqualifizieren wird.

Der Senator von Connecticut erklärte, heute säße niemand auf der Anklagebank. Ich behaupte das Gegenteil. Der gesamte Senat der Vereinigten Staaten sitzt auf der Anklagebank. Das amerikanische System der Rechtsprechung — wenn wir es so nennen wollen — in unserem besetzten Gebiet, sitzt auf der Anklagebank. Wir sollten die allergründlichste Herz und Nieren umfassende Ermittlung anstellen, ob die Beschuldigungen und Entschuldigungen, die von 2 neutralen nach Europa gereisten Richtern, wahr sind oder nicht.

Ehe er zum Vorsitzenden des Unterausschusses ernannt wurde, verlangte der Senator von Connecticut in seiner Rede vor dem Senat am 17. Jan. eine Überprüfung zur Entscheidung über Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Anschuldigungen der van Roden-Simpson- und Raymond-Ausschüsse. Vorweg hatte er entschieden, sie seien falsch und grundlos. Er forderte eine Überprüfung, um einem jungen Mann von Connecticut die Gelegenheit zu geben, vor den Ausschuß zu treten und nachzuweisen, daß die Anschuldigungen grundlos seien. Derzeit eröffnete der Senator dem Senat nicht, daß dieser junge Mann aus Connecticut sein früherer Sozius sei. Ich kann kaum glauben, daß der Senator vor den Wehrmachts-Ausschuß trat und diesem erzählte, daß Major Dwight Fanton sein Sozius sei und daß Major Dwight Fanton für all die mittelalterlichen Folterungsmethoden verantwortlich sei. Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß in Anbetracht einer solchen Auskunft der Ausschuß gesagt hätte: „Senator Baldwin, wir wollen Ihnen die Lei-

tung des Untersuchungsausschusses übertragen“.

Es steht nicht zur Debatte, ob der Senator aus Connecticut den Unterausschuß fair leiten kann. Zur Debatte steht, was die öffentliche Meinung unseres Volkes sich über den Senat der Vereinigten Staaten denken wird. Es steht auch zur Debatte, was die gesamte Welt über dieses Land denken wird, wenn wir einen Mann zur Leitung einer Überprüfung und zur Erstattung eines Berichtes über seinen eigenen Sozius ernennen, wobei der Sozius sich jetzt schon rühmt, daß er diesen Bericht selbst verfassen wird.

. . . .

Er hat sich dessen bereits dutzendmal gerühmt. Das weiß der Senator. Ich habe den Senator von Connecticut in seinem Büro aufgesucht und ihn zu seinem eigenen Vorteil gebeten, den Vorsitz des Unterausschusses nicht zu übernehmen. Der Senator weiß, daß ich ihn sehr achte. Ich setzte dem Senator auseinander, wie ungehörig diese Sache sei und was die öffentliche Meinung sagen würde. Der Senator aus Connecticut antwortete: „Nein, ich will in diesem Ausschuß arbeiten, und wenn sie mich als Vorsitzenden haben wollen, so werde ich das weiter bleiben.“

Es berührt die Sauberkeit des gesamten Senates, daß zum Vorsitzenden eines Unterausschusses, der den Auftrag hat, seinen eigenen Sozius zu überprüfen, ein Mann ernannt worden ist, der diesen Sozius bereits in Schutz genommen hat. Indem er diese Stellung weiter bekleidet, hat der Senator aus Connecticut die Überzeugung vertieft, daß eine bewußte Mohrenwäsche von dem Senat der Vereinigten Staaten betrieben würde.

Ralf Shumaker, der ehem. Sozius des Senators von Tennessee (Mr. Kefauver), des zweiten Mitgliedes des Unterausschusses, war Angehöriger des Ermittlerstabes zur Zeit der behaupteten Mißhandlungen und später assistant judge trial advocate für die Überprüfung der Verfahren.

Das dritte Mitglied des Unterausschusses, der Senator von Wyoming (Mr. Hunt) hatte m. W. keine persönliche Beziehung zu dem Falle. Der Senator von Tennessee hat vor dem Senat erklärt, Ralf Shumaker sei nicht sein Sozius, aber ein junger Anwalt, der von seiner Anwaltsfirma für 2 Jahre beschäftigt gewesen sei. Insofern stelle ich meine Erklärung richtig.

. . . .

Herr Präsident, bezüglich des jungen Mannes Shumaker, dem früheren Angestellten eines der Unterausschußmitglieder, möchte ich folgendes sagen, und zwar, um dem Senat einen Eindruck zu vermitteln über die Pflichtauffassung dieser jungen Leute, insbesondere gegenüber den Angeklagten und dem Gericht. Als Herr Shumaker im Zeugenstand saß und ich ihn, nachdem Oberst Ellis den Stand verließ, befragte: „Herr Shumaker, war es Ihres Erachtens die Pflicht des Oberst Ellis, das Gericht davon in Kenntnis zu setzen, wenn er als Leiter der Staatsanwaltschaft herausgefunden hatte, daß ein dem Gericht überreichtes Geständnis falsch sei?“ Da gab Herr Shumaker die ungewöhnliche Antwort: „Nein, nicht wenn es dem Vorbringen der Staatsanwaltschaft schaden würde.“

Herr Präsident, natürlich würde eine solche Erklärung dem Vorbringen schaden. Hätte z. B. jemand von John Jones ein falsches Geständnis, wonach er jemanden ermordet hätte, herausgebracht und hätte die Staatsanwaltschaft dieses Geständnis im Verfahren eingeführt und hätte sie dann erfahren, daß das Geständnis falsch sei und dies dem Gericht gegenüber erklärt, so wäre die Aussicht einer Verurteilung geringer geworden. Nach der Aussage dieses Zeugen sollte aber der betreffende Staatsanwalt den Standpunkt einnehmen, es sei nicht seine Pflicht, das Gericht von der Unrichtigkeit des Geständnisses zu unterrichten, falls es sein Vorbringen beeinträchtige.

Herr Präsident, ich wurde vom Senats-Sonder-Untersuchungs-Ausschuß dazu bestimmt, beim Wehr-Unterausschuß als Beobachter dabei zu sitzen, wegen der Interessen unseres Ausschusses in dieser Angelegenheit.

. . . .

Bei meinem Kreuzverhör der Zeugen des Ausschusses kamen aber ziemlich phantastische Auffassungen über die Rechte der Angeklagten und die Methoden der Rechtsprechung zutage und wurden auseinandergesetzt. Ich bitte die Mitglieder des Senats, die je Anwälte waren, sich z. B. folgendes anzuhören: Major Fanton gab einen Befehl „SOP No. 4“ heraus, wonach die Ermittler, von denen einige nicht amerikanische Staatsangehörige waren, das Recht haben sollten — Herr Präsident, bitte hören Sie sich nun das an — das Recht haben sollten, Straflosigkeit solchen beschuldigten Kriegsverbrechern anzubieten, die eine zur Überführung anderer Kriegsverbrecher hinreichende „Erzählung“ geben würden.

Dies war natürlich eine Prämie für Lügen und war m. E. der Grund für die Freistellung einiger der übelsten Kriegsverbrecher.

Z. B. Angeklagter Jones, der der Tötung von 4 amerikanischen Gefangenen während der Ardennen-Offensive angeklagt war, konnte die Freiheit von einem der Ermittler nach

Erlangung von Fantons Genehmigung angeboten werden, wenn er eine Bekundung unterschrieb, durch die andere Kriegsverbrecher mit Erfolg überführt werden konnten.

. . . .

„SOP No. 4“ sah auch vor, daß „jede List oder Täuschung bei den Ermittlungen angewandt werden dürfe“. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß nach den Ermittlungen des Wehr-Ausschusses eine der angewandten Listen in Scheinverfahren bestand und eine andere in der Mitteilung an den Angeklagten, seiner Familie würden die Lebensmittelkarten entzogen, wenn er nicht ein Geständnis unterzeichne.

Die obigen von Major Fanton herausgegebenen Befehle — und Major Fanton war verantwortlich — erlangen doppelte Bedeutung bei Berücksichtigung der Pflichtauffassung des Col. Ellis, dem Leiter des Staatsanwaltstabes, gegenüber Gericht und Angeklagten.

Um einen Lebenslauf des von unserer Armee zur Behandlung der wichtigsten Kriegsverbrecherprozesse ausgewählten Mannes zu geben, nämlich des Col. Ellis, so erwähne ich, daß Col. Ellis im Zeugenstand angab, er habe die Rechtsschule absolviert, wenn ich mich recht erinnere, vor etwa 10 Jahren oder vielleicht, daß er für 10 Jahre in einer Privatpraxis gearbeitet habe. Ich glaube so war es. Auf die Frage, ob er strafrechtliche Fälle abgeurteilt habe, antwortete er, es seien nicht gerade strafrechtliche Fälle, aber 10 Fälle hätte er abgeurteilt. Bei weiterer Befragung stellte es sich heraus, daß die von ihm während der 10 Jahre, die er in Privatpraxis verbracht hatte, abgeurteilten Fälle, also die 10 Male, in denen er zu Gericht gesessen hatte, Ehescheidungsversäumnisfälle gewesen waren. Das ist also der Lebenslauf des Richters, den die Armee zur Aburteilung dieses hochwichtigen strafrechtlichen Falles auswählte.

Ich hoffe, der Senat wird verstehen, daß ich Col. Ellis nicht kritisiere. M. E. fehlte eben dem jungen Mann die Fähigkeit, insbesondere die juristische Fähigkeit, um die ihm zugewiesene Arbeit zu leisten. Diese lag eben nicht in seinem Vermögen. Der Fehler liegt bei denen, die ihn für diese Arbeit auswählten. Seine Pflichtauffassung als erster Ankläger wird vielleicht am besten durch einen kurzen Auszug seiner Aussage bei meinem Kreuzverhör in dem Verfahren dargelegt. Er wurde bezüglich eines Geständnisses befragt, das nach Angaben des Angeklagten durch mittelalterliche Folterungen erlangt worden war. Es handelte sich um ein ins einzelne gehendes Geständnis über den vorsätzlichen Mord an einer belgischen Frau im Orte Büllingen. Der Frankfurter Armee-Ausschuß stellte fest, daß dieses Geständnis falsch sei.

> Frage des Senators McCarthy: Glauben Sie nicht, daß es Ihre Pflicht war, dem Gericht zu eröffnen, daß Ihr Ermittler nach diesem Orte Büllingen reiste und mit dem Bericht zurückkam, offenbar sei das Geständnis falsch. Die Frau sei nicht erschossen worden.

> Col. Ellis: M. E. ging meine Pflicht nicht so weit.

> Später erklärte Mr. Shumaker, ein Angehöriger sowohl des Ermittler- wie des staatsanwaltlichen Stabes, mit Bezug auf diese Aussage von Ellis und offenbar um Ellis Standpunkt zu rechtfertigen, folgendes: Ich glaube nicht, daß es die Pflicht weder eines Staatsanwaltes noch eines Verteidigers ist, die Schwächen des von ihm vorgetragenen Falles aufzuzeigen.

> Die diesem Kommentar Shumakers folgende Frage und Antwort warf weiteres Licht auf die Eignung der Staatsanwaltschaft in diesem Falle: Frage des Senators McCarthy: Sie erklärten, Ihres Erachtens sollte weder ein Verteidiger noch ein Staatsanwalt Schwächen in seinem Falle aufzeigen. Nun bin ich selbst in einer Anzahl kriegsgerichtlicher Verfahren sowohl Verteidiger wie Staatsanwalt gewesen. Meine Auffassung ging immer dahin, daß in einem kriegsgerichtlichen Verfahren es nicht so sehr die Pflicht des Staatsanwaltes sei, das, was man wohl nennt, einen „schweren“ Fall darzutun, vielmehr soll er alle Tatsachen vortragen. Sollten Tatsachen vorliegen, welche dem Gericht nützlich sein könnten, nicht etwa den Angeklagten schuldig zu befinden, sondern zu entscheiden, ob er schuldig sei oder nicht, so wäre es dann nach meiner Ansicht die Pflicht des Staatsanwaltes und des Verteidigers, alle diese Tatsachen dem Gericht darzulegen. Ist das nicht Ihre klare Pflicht?

Dies ist also die Frage, die vorliegende Fälle der Staatsanwaltschaft stellen. Nachfolgend die Antwort:

> Ich glaube, ich habe nur in einem kriegsgerichtlichen Verfahren als Richter mich betätigt.

Vor dem Verfahren wurde ich unterrichtet, daß der erste aufzurufende Zeuge ein angeblicher Überlebender des Massakers an der Straßenkreuzung bei Malmedy sei.

Ich unterrichtete zu der Zeit den Unterausschuß, daß, wenn das gemacht würde, sogleich die Befürchtung derjenigen gerechtfertigt sein würde, die überzeugt seien, dem Unterausschuß läge an einer Verdunkelung

der ganzen Angelegenheit und an einer Mohrenwäsche der Beteiligten.

. . . .

Der Unterausschuß wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Übereinstimmung bestände, daß das Malmedy-Massaker sich ereignete, daß es ein furchtbares und unentschuldbares Kriegsverbrechen gewesen sei, und daß die an diesem Greuel Schuldigen bestraft werden sollten.

Ich erinnerte den Unterausschuß, daß keine Frage darüber bestände, daß das Malmedy-Massaker sich ereignet habe und daß daher keine Notwendigkeit vorläge, dies zu beweisen. Die zu entscheidende Frage sei lediglich, ob wir die richtigen oder die falschen Männer gefaßt hätten, ob wir Schuldige oder Unschuldige aufhingen.

Ich unterrichtete den Unterausschuß, daß m. E. der einzige Zweck des Aufrufs von Zeugen zwecks erneuten Breittretens dieses Kriegsverbrechens die Aufputschung der öffentlichen Meinung sei, und der Versuch, ein blindes Verlangen nach Rache gegen irgendjemand zwecks Vergeltung, und zwar ohne Rücksicht auf Schuld oder Unschuld des Bestraften.

. . . .

Der Kernpunkt der von uns zu untersuchenden Dinge war natürlich, die Wahrheit der vorgebrachten Beschuldigungen, wonach Angehörige und Angestellte unserer Armee der Anwendung von Folterung zwecks Erlangung von Geständnissen schuldig seien. Die vier mit diesen angeblichen Brutalitäten besonders belasteten Männer waren Mr. Perl, Mr. Kirschbaum, Mr. Steiner und Mr. Thon, von denen mindestens drei Flüchtlinge aus dem Hitler-Deutschland waren. Es ergab sich, daß zwei dieser Ermittler reichlichen Grund hatten, die Deutschen gründlich zu hassen. So lag z. B. ein Zeugnis vor, wonach Steiners Mutter von den Deutschen getötet worden war. Offenbar war auch Perls Frau während etwa 1½ Jahren in einem Konzentrationslager gewesen. Unter den Umständen wäre es unangebracht, diese vier Leute für ihren Haß gegen die deutschen Soldaten, nachdem sie so Schweres im Hitler-Deutschland erduldet hatten, zu tadeln. Jedoch waren die Angehörigen unserer Armee, die sie anstellten und ihnen solche unbegrenzten Vollmachten in der Behandlung der Gefangenen gaben, sicherlich eines ganz schamlosen Verhaltens schuldig. Und der Mann in der Armee, der diese Anstellung vornahm, war kein anderer als unser Freund Major Dwight F a n t o n .

Auf der einen Seite stritten diese Leute Folterungen zwecks Erlangung von Geständnissen ab. Auf der anderen Seite bestätigten Angeklagte und Armee-Angehörige in Schwäbisch-Hall die Richtigkeit dieser Beschuldigungen. Schon vor Beginn der Vernehmungen war es daher klar, daß entweder die die Ermittler Beschuldigenden oder daß die Ermittler selbst lögen. Es war auch klar, daß keine Seite einen Meineid zugestehen würde.

Bestanden die Anschuldigungen zu Recht, dann waren sie der amerikanischen Einstellung zu fair play und Anstand so zuwider, daß die Schuldigen bloßgestellt werden sollten. Sollten auf der anderen Seite die Beschuldigungen unwahr sein, dann sollten die Männer, die dieser Mißhandlung der Angeklagten beschuldigt waren, in der öffentlichen Meinung rehabilitiert werden.

Einer der Ermittler erschien vor dem Unterausschuß und sagte aus, daß er nie und nimmer irgendeinen der Angeklagten zur Erlangung eines Geständnisses getreten, geschlagen, ausgehungert oder seelisch gequält hätte. Das war Mr. Perl. Er hatte vorher schon in den Dachauer Prozessen als Zeuge ausgesagt, beide Male unter Eid. Als seine Antworten vor unserem Unterausschuß als seinen Dachauer Aussagen unmittelbar widersprechend sich ergaben, antwortete er auf die Frage, wann er denn die Wahrheit sage, ob in Washington oder in Dachau : Er sage beide Male die Wahrheit. Zur Erläuterung zitierte er die Definition eines Philosophen über die Wahrheit in folgender Weise. Und ich bitte den Senat, hier besonders aufzumerken. Hier war also ein Mann, der unter Eid sich widersprechende Berichte gab. Dies war seine Definition der Wahrheit :

Die Wahrheit hat viele Gesichter, von denen jedes für sich genommen eine Lüge ist. Aber zusammen ergeben sie die Wahrheit.
(Wiederholung).

Ich schlug daraufhin diesem Ermittler Perl vor, sich dem Keeler Lügendetektor zu unterwerfen, der sich bereits in Hunderten von wichtigen Strafprozessen als unfehlbar erwiesen hat und der in großem Maße in Wisconsin, Michigan, Illinois und anderen Staaten mit Einwilligung des Beschuldigten verwandt worden ist. Er stimmte nur widerwillig zu.

Der Vorsitzende des Unterausschusses zog den Vorschlag sogleich ins Lächerliche. Er nahm den Standpunkt ein, es sei unfair anzunehmen, daß jemand, der die amerikanische Uniform trüge, einer bewußten Lüge schuldig sein könne.

In diesem Zeitpunkt zog ich meine Teilnahme an diesem Verfahren zurück und gab die folgende Erklärung ab :

Ich zeige an, daß ich nicht länger an dem Verfahren des Wehrmachtsausschusses zwecks Überprüfung der Kriegsverbrecherprozesse teilnehmen will. Mit großem Widerstreben

faßte ich diesen Entschluß. Eine weitere Teilnahme kann ich mit meinem Gewissen nicht vereinbaren.

Ich war vom Senats-Untersuchungs-Unterausschuß zur Teilnahme an den Ermittlungen des Wehr-Ausschusses abgeordnet worden. Seit dem 18. April 1949 habe ich an den Sitzungen des Ausschusses teilgenommen, mir die Zeugen angehört und diese auch kreuzverhört. Ich habe die folgenden Überzeugungen gewonnen :

1) Daß der Unterausschuß in seinen Ermittlungen nicht aufrichtig ist,

2) daß er in der Aufdeckung der Tatsachen nicht gewissenhaft ist.

Als praktizierender Anwalt und als Richter im Kreisgericht in Wisconsin kenne und achte ich die amerikanische Justiz. M. E. erwartet die Welt eine Kundgebung amerikanischer Justiz, die auch unseren besiegten Feinden zuteil werden sollte. Statt dessen wurden Gestapo- und GPU-Methoden angewandt.

Ich habe Zeugenaussagen mir angehört und auch Urkundenbeweise mir angesehen, wonach Beschuldigte Schlägen und körperlichen Mißhandlungen in einer Weise unterworfen wurden, wie sie nur von perversen Hirnen erdacht sein konnten. Sie wurden Scheinverfahren, Scheinhinrichtungen unterworfen. Ichren Familien wurden die Lebensmittelzuteilungen entzogen. All dieses rechtfertigte die Anklagebehörde als notwendig, um die gehörige psychologische Atmosphäre zu schaffen, in der Geständnisse erlangt werden könnten. Ich habe die feste Überzeugung, daß sowohl Schuldige wie Unschuldige, die in eine solche Atmosphäre versetzt werden, Geständnisse ablegen oder Bekundungen abgeben werden, die alles und jedes bekräftigen.

Ich wünsche nicht etwa die Freilassung von Nazimördern.

Aber ich will, daß Unschuldige geschützt werden vor der Anwendung Hitlerscher Methoden, faschistischer Ermittlungen und kommunistischer Rechtsprechungsart.

Immer wieder wiesen die Beweiserhebungen auf vier Ermittler. Einer erklärte vor dem Unterausschuß seine Bereitwilligkeit, sich einem Lügendetektor über die Frage zu unterwerfen, ob Mißhandlungen zur Erlangung von Geständnissen und Aussagen angewandt worden seien oder nicht. Der Vorsitzende des Unterausschusses widersprach der Anwendung des Lügendetektors. Der Vorsitzende des Unterausschusses unterbreitete die Frage dem Wehrmachtsausschuß. Doch dieser widersprach der Ermittlung von derartigen Tatsachen, wie sie durch den Lügendetektor herausgebracht werden würden. Ich klage den Unterausschuß der Furcht vor den Tatsachen an. Ich klage ihn an des Versuchs einer Mohrenwäsche an einer beschämenden Episode in der Geschichte unserer ruhmvollen Wehrmacht, ich klage ihn an, die Verfolgung eines Unrechtes niederzuschlagen, das von einigen wenigen Armeeangehörigen begangen worden ist und den reinen Ruf von Millionen von Männern und Frauen besudelt, die mit Tapferkeit und Auszeichnung in der Armee gedient haben. Ich klage sie an, unsere Bemühungen nach dem europäischen Wiederaufbaugesetz (ERP) zu sabotieren, indem sie das zunichte machen, zu dessen Aufbau wir Milliarden ausgeben. Wenn dies alles geduldet wird und die Mohrenwäsche gelingt, dann können die Vereinigten Staaten niemals gegen Methoden totalitärer Länder protestieren. Wenn die Vereinigten Staaten die Handlungen dieser wenigen Leute unterdrücken, dann kann die ganze Welt uns kritisieren und in aller Zukunft unsere Beweggründe in Frage stellen.

In diesem Zusammenhang ist es angebracht, die näheren Umstände mehrerer Fälle anzuführen, die ich bezügl. des Wertes der in Schwäbisch-Hall erlangten Geständnisse und Aussagen für recht typisch halte.

Max R i e d e r gestand einen sehr gemeinen Mord ein, an einer unbewaffneten Frau in dem kleinen, an einer Straßenkreuzung gelegenen belgischen Orte Büllingen. Wie alle anderen erlangten Geständnisse, ging auch das seinige sehr in die Einzelheiten. Es wurde auseinandergesetzt, wie er in das Haus hineinging, genau, wo er Mann und Frau vorfand, wie er sich erkundigte, ob amerikanische Soldaten in der Nähe seien und wie er dann auf die Auskunft, es seien keine amerikanischen Soldaten im Hause, zwei Meter zurücktrat und die Frau durch die Stirne schoß. Er setzte weiter auseinander, wie der Mann, ehe er ihn erschießen konnte, aus dem Hause herauslief und wie er und sein Kamerad sich vor Verlassen des Hauses vergewisserten, ob die Frau tot sei. „Andernfalls“, so lautet sein Geständnis, „hätte ich nochmals auf sie geschossen“. Das Geständnis geht dann auf grauenhafte Einzelheiten ein, wie das Hirn aus dem Hinterkopf auf den Boden des kleinen Hauses auslief. Der Angeklagte wurde schuldig befunden und zum Tode verurteilt.

Jedoch hatte dieser Angeklagte, wie auch fast alle 73 übrigen dieses Massenprozesses, eine eidesstattliche Erklärung unterschrieben, wonach er, bis daß er das Geständnis unterzeichnete, gefoltert worden sei und wonach kein wahres Wort in ihm enthalten wäre.

Ein Armee-Ausschuß, bekannt als der Frankfurter Ausschuß, der diesen Fall überprüfte, setzte auseinander, daß ein Ermittler nach Büllingen zur Untersuchung der Angelegenheit geschickt worden sei und ermittelt hätte, daß das Geständnis völlig falsch sei. Der Ermittler brachte eidesstattliche Erklärungen

vom Standesbeamten, vom Bürgermeister und von dem Mann der Frau, beglaubigt durch den Ortsgeistlichen, zurück, wonach die fragliche Frau durch ein Schrapnell oder eine Granate bei der Flucht vor einem Fliegerangriff getötet worden sei. Sie wäre die einzige Frau in dem kleinen Dorf gewesen, die während des Krieges eines unnatürlichen Todes gestorben sei. Der Leichenbestatter bestätigte auch das Fehlen von Schußwunden im Körper. Der Frankfurter Ausschuß gewann daher die Überzeugung, daß die so begründete Verurteilung aufgehoben werden müsse.

Die letzte Instanz, d. h. der die Revision des Falles vornehmende Armee-Ausschuß im Büro des Judge Advocate in Deutschland, schob aber die Empfehlung des Frankfurter Ausschusses beiseite und hielt die Verurteilung ohne irgendeine Erörterung der Tatsachen aufrecht, abgesehen von der Feststellung — ich bitte die Herren Senatoren, hier aufzumerken — daß der Angeklagte alt genug gewesen sei, um zu wissen, es sei unrecht, belgische Zivilisten zu töten.

Herr Präsident, kann man so etwas begreifen? Hier haben wir ein Geständnis, das nach Angabe des Frankfurter Ausschusses völlig falsch war. Die Aussage des Mannes erwies, daß die Frau nicht erschossen war. Der Frankfurter Ausschuß bekannte sich daher zur Ansicht, daß das Geständnis unwahr sei, und empfahl Aufhebung der Verurteilung. Was tut das Büro des Judge Advocate in Deutschland unter dem Befehl von General Clay? Es hält die Verurteilung ohne Erörterung des Beweismaterials aufrecht und sagt nur „der Angeklagte sei alt genug gewesen, um zu wissen, daß es unrecht gewesen sei, belgische Zivilisten zu töten."

Dies ist ein Beispiel amerikanischer Rechtsprechung.

Ein anderer Fall war der von Rudolf Pletz, der wegen eines grauenhaften Verbrechens verurteilt war. Die von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Tatsachen gingen dahin, daß Pletz der Maschinengewehrschütze auf einen von mehreren Panzern war, die durch einen kleinen belgischen Ort fuhren, und daß etwa 25 oder 35 unbewaffnete amerikanische Kriegsgefangene mit den Händen überm Kopf vor einem kleinen, an einer Straßenkreuzung gelegenen Laden standen, daß dann Pletz ohne jeden Befehl und vorsätzlich mit seinem Maschinengewehr alle diese unbewaffneten amerikanischen Gefangenen ermordete. Er wurde für schuldig befunden und zum Tode verurteilt.

Die Verteidigung machte geltend, daß amerikanische Soldaten in diesem Ort nie erschossen worden seien, wohl, daß ein unbegründetes Gerücht einer solchen Erschießung umgelaufen wäre und daß die Ermittler ohne irgendeine Überprüfung der Wahrheit dieses Gerüchtes beschlossen hätten, irgend jemand dieses „Verbrechens" zu überführen.

Der Beweis ging z. B. dahin, daß diese Gefangenen nicht einmal solche seiner Panzereinheit waren. Es lag kein Beweis vor, wonach Pletz auf Grund irgendeines Befehles gehandelt hätte. Der Beweis war, daß dieser junge Mann das Feuer mit seinem MG eröffnete und diese 25 oder 35 unbewaffneten amerikanischen Kriegsgefangenen niedermähte.

Der Frankfurter Ausschuß empfahl, die Verurteilung aufzuheben, da die Ermittlungen 1. bewiesen, daß kein einziger Einwohner dieses kleinen belgischen Fleckens je von der Tötung amerikanischer Kriegsgefangener in dem Orte gehört hatte, 2. weil der Lebensmittelhändler, vor dessen Laden die Ermordung angeblich stattgefunden hatte, positiv aussagte, daß er nichts von einer Erschießung wisse, und 3. weil die amerikanische Einheit, die unmittelbar nach dem Passieren der deutschen Panzereinheit durch den Ort in diesen eindrang, nicht die geringste Spur von der Tötung amerikanischer Kriegsgefangener fand.

M. E. überschreitet die Entscheidung der die Revision vornehmenden Schlußinstanz jedes Begriffsvermögen. Es schob die Ermittlungen des Frankfurter Ausschusses beiseite mit der schlichten Äußerung, wegen seiner Jugend würde die Strafe auf 20 Jahre herabgesetzt. Entweder war nun dieser junge Mann des vorsätzlichen Mordes, von dem wir ja gehört haben, schuldig, indem er wohlüberlegt 25 oder 35 unbewaffnete amerikanische Kriegsgefangene, die ihre Hände über den Kopf hielten, niedermähte, oder aber, wenn er dieser Tat nicht schuldig war, so war er überhaupt keiner Tat schuldig. Wäre er eines solchen Mordes schuldig gewesen, so hätte er natürlich gehängt werden müssen. War er aber nicht schuldig, dann sollte er ganz gewiß nicht 20 Jahre absitzen.

Man multipliziere diese Beispiele mit einigen Hundert und die Herren Senatoren werden dann einen Begriff haben, wie amerikanische Rechtsprechung gegenüber einem geschlagenen Feinde erfolgte, über dessen Leben und Tod wir Gewalt haben.

Herr Präsident, Amerika kam mit reinen Händen nach Europa. Die Völker der Erde hatten Hochachtung gewonnen, nicht nur für Amerikas große militärische und wirtschaftliche Macht, sondern auch für Amerikas Begriffe von Anstand, fair play und vor allem seiner Rechtsordnung, die jedem Mann, so unwichtig sein Fall sein mochte, und wenn er auch noch so sehr zu einer Minorität gehörte, seinen „Gerichtstag" gab. Dieser ge-

waltige „good will“ und diese Verehrung, die in vielen Jahren erworben worden ist, wird nunmehr durch einige wenige kleine Geister verschleudert, die aber unseligerweise in den Augen der Welt das amerikanische Volk repräsentieren.

Wir in Washington, die wir mit der Vertretung des amerikanischen Volkes beauftragt sind, dürfen nicht weiter Augen und Ohren vor einer Lage verschließen, die völlig unnötigerweise einen Vulkan des Hasses aufbauen und die mehr zur Bolschewisierung von Westeuropa beitragen kann als die Tätigkeit aller Stalinschen Agenten. Geschichte wird mit unverwischbarer Handschrift, ja mit Blut geschrieben und besagt, daß eine Nation nicht Wind säen kann, ohne Sturm zu ernten. Kürzlich kündete der Baldwin-Ausschuß den Entschluß an, die Ermittlungen nach Deutschland zu verlegen und zwar unter Mitnahme von drei öffentlich angestellten Ärzten. Diese sollten alle Angeklagten untersuchen zwecks Feststellung, ob sie entsprechend den Beschuldigungen physischen und seelischen Folterungen zur Erlangung von Geständnissen unterworfen worden wären. Mit anderen Worten, sie wollen jetzt nach Flecken und Spuren von vor drei Jahren erteilten Schlägen und Fußtritten suchen.

Das ist natürlich in Ordnung bei den wenigen Fällen, wo dauernde Versehrtheit in den eidesstattlichen Erklärungen behauptet wird. Jedoch sollen alle Angeklagten körperlich untersucht werden auf Grund der Erwägung, daß, wenn jetzt nach drei Jahren keine Flekken mehr vorhanden sind, dann die Behauptungen, gefoltert worden zu sein, unwahr sind.

Recht zu seiner Bequemlichkeit hat der Unterausschuß übersehen, daß ein Scheinverfahren und auch eine Scheinhinrichtung keine Farben und Spuren hinterläßt, ebensowenig wird die Bedrohung mit der Benachteiligung der Familien Spuren und Narben hinterlassen, die das sachverständige Auge eines Arztes erkennen kann. Auch die Fußtritte und die Schläge werden nach drei Jahren keine Spuren hinterlassen.

Der ärztliche Bericht, der keine blutigen Narben aufweist, wird natürlich von Nutzen sein bei dem Bestreben, diesen Ermittlungen zu dem glorreichen Ende einer Mohrenwäsche zu verhelfen. Der ärztliche Bericht wird einen Teil des vom Ausschuß benötigten Beweises zu seinem Bericht liefern, wonach das Vorgehen der Ermittler über jeden Tadel erhaben war.

Offenbar wird die Reise eine völlige Verschwendung von Zeit, Mühe und auch Geld sein. Es wird Tausende kosten, die drei Unterausschuß-Mitglieder, den Stab, die vom Unterausschuß zur Begleitung eingeladenen Armee-Offiziere und die drei Amtsärzte die Reise machen zu lassen, und zwar von und nach Deutschland und mit allen zusätzlichen Unterhaltskosten und den Kosten der eigentlichen Ermittlungen.

In diesem Zusammenhang erinnere ich, daß einer der Einwände auf meinen Vorschlag der Anwendung des Lügendetektors bei einem der mit Folterung der Angeklagten angeschuldigten Ermittler der war: Die Kosten des Transportes dieser vier Leute bis nach Chikago seien zu hoch.

Abschließend möchte ich den Inhalt des Berichtes voraussagen, den der Wehr-Unterausschuß nach seiner Untersuchung herausgeben wird.

1) Er wird versuchen, all die Gefühle des Kriegshasses zu erregen und wird sich allein auf die grauenhaften Einzelheiten des Malmedy-Straßen-Kreuzungs-Massakers konzentrieren, das eines der zahlreichen hier aufkommenden Kriegsverbrechen ist.

2) Er wird die Flagge schwenken und von den weißen Kreuzen über den Gräbern der amerikanischen Gefallenen sprechen.

3) Er wird in Selbstgerechtigkeit die Frage stellen, warum die Regierung der Vereinigten Staaten sich um die Anwendung anständiger Rechtsprechung auf diese „Verbrecher“ bekümmert im Hinblick auf dieses Massaker und die Grauenhaftigkeit gerade dieses Kriegsverbrechens.

4) Absichtlich wird er die unvermeidliche Tatsache übergehen, daß die Führung dieser Prozesse die Erkenntnis unmöglich macht, ob die sog. gemeinen „Verbrecher“ oder ob Unschuldige verurteilt worden sind und gehängt wurden.

5) Er wird die Tatsache nicht anerkennen wollen, daß Angeklagte nicht schuldig sind, bis ihnen das nachgewiesen ist.

6) Er wird beiseiteschieben, übergehen oder herabzusetzen versuchen, was das aus zwei neutralen und unabhängigen Richtern, und zwar ausgewählt vom Heeresminister, zur Nachprüfung dieser Angelegenheit zusammengesetzte Komitee ermittelt hat. Das gleiche wird gelten für die Ermittlungen des Armee-Ausschusses, der die Anklagen als zu Recht bestehend erklärte.

7) Er wird endlich eine Mohrenwäsche zustandebringen des Anwaltspartners des Unterausschuß-Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter und Untergebenen. Und das war m. E. die Hauptbesorgnis des Ausschusses während der Ermittlungen.

Unser Sonder – Senats – Untersuchungs-Ausschuß, dessen anfängliches Interesse in dieser Angelegenheit den Wehrausschuß zu dieser sog. Untersuchung veranlaßte, ist heute ebensowenig befriedigt, daß diese Angelegenheit eine faire und neutrale Untersu-

chung erfahren hat, wie eine solche Befriedigung vorlag beim ersten Zusammenkommen des Wehrausschusses, als die Mitglieder des Unterausschusses ausgewählt wurden.

Nach meiner Ansicht hat das Werturteil des Vorsitzenden, wonach er den Ruf einiger weniger Männer über den Ruf der amerikanischen Rechtsprechung und die Achtung menschlicher Rechte stellt, eine faire Untersuchung unmöglich gemacht. Das Versagen, die Beziehungen zwischen der Führung dieser Prozesse zu den Kriegszielen und dem viele Milliarden betragenden Europäischen Hilfsprogramm zu verstehen, hat weiter eine faire Untersuchung ausgeschlossen.

In dem endgültigen Bestreben, die Wahrheit zu ermitteln und die Welt wissen zu lassen, daß weder die Regierung der Vereinigten Staaten noch das amerikanische Volk diese völlige Mißachtung persönlicher Rechte und diese Prostitution amerikanischer Rechtsgrundsätze gutheißen, hat der Sonder-Senats-Untersuchungs-Ausschuß einstimmig ein Ersuchen an den Inspector General der Armee beschlossen, wonach er eine gründliche Untersuchung aller europäischen Kriegsverbrecherprozesse, soweit sie von unseren Streitkräften durchgeführt worden sind, in die Wege leiten möge, in sich schließend :

1) eine gründliche Untersuchung aller Todesfälle,

2) eine stichprobenartige Prüfung einer Anzahl der von der Armee geführten Prozesse, um zu versuchen und zu entscheiden, ob die vom van – Roden – Simpson - Ausschuß ermittelten Tatsachen wahr oder unwahr sind,

3) daß der Inspector General eine gründliche Untersuchung der Verhältnisse im Landsberger Gefängnis vornehmen möge. Hiermit haben der Senator von Connecticut und sein Unterausschuß nichts zu tun gehabt. Ich mache ihm nicht etwa einen Vorwurf, daß er auf diese Angelegenheit nicht eingegangen ist. Es lag außerhalb des Rahmens seiner Ermittlungen. Der Grund dieses letztgenannten Ersuchens liegt darin, daß wir eine geradezu unbegrenzte Anzahl von Klagen sowohl seitens der katholischen wie der protestantischen Geistlichkeit bezüglich der Behandlung der Gefangenen in Landsberg erhalten haben, und zwar gingen die Klagen dahin, daß die Verwaltung in Landsberg es katholischen und protestantischen Geistlichen unmöglich machte, sich innerhalb der Gefängnismauern zu betätigen, d. h. wo die sog. Kriegsverbrecher untergebracht sind.

Zum Schluß mag es gut sein, an die Worte von Winston Churchill zu erinnern, die er als junger Mann beim Plaidieren für das Leben von Kap-Rebellen im Burenkriege anführte :

> Über Schlachtfelder wächst schnell Gras,
> über Galgen nie.

Anlage 10

Rache nicht Gerechtigkeit

von William Henry Chamberlin

„Human Events“, eine wöchentliche Untersuchung für den amerikanischen Bürger.
Band VI, Nr. 20, Ausgabe N. 277 v. 18. Mai 1949

Mit der kürzlich ausgesprochenen Verurteilung von 19 Angeklagten (von insgesamt 21) ist der 13. und letzte einer Reihe von sog. Kriegsverbrecherprozessen zu Ende gegangen, die unter amerikanischer Beteiligung oder unter amerikanischer Leitung durchgeführt wurden. Im Verlaufe dieser Prozesse wurden 1539 Personen für schuldig befunden, 444 wurden zum Tode verurteilt. Die meisten dieser Urteile sind vollstreckt worden, einige wurden umgewandelt, über einige wenige steht die endgültige Entscheidung noch aus.

Die Kosten, die durch diese beispiellosen Prozesse dem amerikanischen Steuerzahler erwachsen sind, werden auf 9—12 Millionen Dollars geschätzt. Die Kosten, die durch die Opferung grundsätzlicher Ideale, wie Billigkeit, Gesetzlichkeit und gesunde internationale Beziehungen entstanden sind, sind nicht abzuschätzen. Denn diese Verfahren waren nicht, wie der Richter am Obersten Gerichtshof, Robert H. Jackson, und andere behauptet haben, eine Verteidigung ewiger Grundsätze von Recht und Moral.

Im Gegenteil! Die ganze Organisation und Durchführung dieser Verfahren stellt eine Verneinung einer der wesentlichsten Elemente angelsächsischer Rechtsauffassung dar. Senator Taft wies auf einen Grundfehler hin, wenn er kürzlich sagte :

> „Was ich gegen die Nürnberger Verfahren einzuwenden habe, ist, daß sie unter der Form der Justiz in Wirklichkeit ein Werkzeug der Politik waren, viele Monate zuvor in Teheran und Yalta festgelegt.“

Weitere Punkte der Kritik, die künftigen objektiven Geschichtsschreibern und juristischen Kommentatoren sicher nicht entgehen werden, können kurz folgendermaßen zusammengefaßt werden :

1. Es war keine Rede von gleicher Verantwortlichkeit vor dem Gesetz. Nur Deutsche wurden bestraft, in vielen Fällen für Handlungen, die auch durch einige oder gar alle siegreichen Mächte begangen worden waren. Was aber ein wirkliches Gericht von einer lynchenden Menge unterscheidet, ist die Beobachtung des Grundsatzes, daß das Recht allgemein und objektiv anzuwenden ist.

2. Der überaus wichtige Grundsatz, daß Richter und Gerichte kein persönliches Interesse oder Vorurteil an den Prozessen haben sollen, die sie aburteilen, wurde in einem Verfahren von Siegern über Besiegte nicht beachtet und konnte es auch nicht.

3. Dieser Mangel der Prozesse wurde verschärft durch die übermäßige Beteiligung von amerikanischen Bürgern sehr jungen Datums — Deutsche, die aus politischen oder aus Rassegründen verfolgt waren und die zudem in manchen Fällen von einem — im übrigen verständlichen — Verlangen nach Rache beseelt waren.

4. Die Durchführung mindestens einiger dieser Prozesse wurde dadurch befleckt, daß äußerst brutale und arglistige Methoden zur Erpressung von Geständnissen angewendet wurden.

5. Wie so viele andere Entwicklungen des 20. Jahrhunderts bedeuten diese Gerichtsverfahren von Siegern über Besiegte nicht Fortschritt, sondern Rückschritt. Sie erinnern an Gebräuche, die vor 20 Jahrhunderten üblich waren, wenn nämlich gefangene Führer erdrosselt wurden, nachdem man sie im Triumph durch Rom geführt hatte. Sie sind viel eher geeignet, Vernichtungskriege zu fördern, als vor dem Kriege abzuschrecken.

6. Die Verfahren schufen gefährliche Präzedenzfälle und verletzten bekannte Grundsätze staatlichen und internationalen Rechts wie z. B. das Verbot von ex post facto-Bestrafungen. Zu den Präzedenzfällen gehört es, wenn militärische und zivile Beamte verantwortlich gemacht werden für die Ausführung von Befehlen ihrer Vorgesetzten.

Danach kann jeder Armee- oder Marine-Offizier, der an Kriegsplanungen teilnimmt, angeklagt werden als Förderer eines Angriffskrieges — wenn sein Land den Krieg verloren hat.

II.

Diese Betrachtungen bleiben gültig auch gegenüber der Tatsache, daß Akte scheußlicher Grausamkeit durch die Nazis vor und während des Krieges begangen worden sind, und daß viele von denen, die in den Kriegsverbrecherprozessen zum Tode oder zu Gefängnis verurteilt wurden, nach ihren Taten keine Sympathie verdienen. Das wirkliche Argument gegen die Kriegsverbrecherprozesse richtet sich nicht dagegen, was sie einigen 1500 Deutschen antaten, es richtet sich gegen den schweren Schaden, den sie westlichen Begriffen von unparteiischer Justiz und sittlicher Unbeirrtheit zufügten.

Einer der Anklagepunkte gegen die Naziführer in Nürnberg war die Planung und Führung von Angriffskriegen. Es ist jetzt eine bekannte historische Tatsache, die auch schon z. Zt. der Nürnberger Prozesse wohlbekannt war, daß der deutsche Angriff auf Polen am 1.9. 1939 unmittelbar einem geheimen Abkommen mit der Sowjet-Union folgte, das einen großen Teil des östlichen Europa zwischen den beiden Mächten aufteilte. Im Verfolg dieses Abkommens marschierte Rußland in die östliche Hälfte Polens ein, annektierte und unterdrückte es und überrannte später die drei unabhängigen baltischen Staaten Lettland, Litauen und Estland.

Wenn die Bestrafung von Angriffskriegen den Zweck des Nürnberger Gerichts bildete, dann war der Platz der Sowjet-Vertreter auf der Anklagebank, nicht auf der Richterbank. In Anbetracht der betont verschiedenartigen Behandlung, die der Naziangriff und der Sowjetangriff erfahren haben, scheint es eine ganz verständliche Schlußfolgerung zu sein, daß die Deutschen nicht dafür bestraft wurden, daß sie einen Angriffskrieg führten, sondern dafür, daß sie ihn verloren. Viele moralische und juristische Unzulänglichkeiten des Nürnberger Urteils werden in Montgomery Belgion's ausgezeichnetem Werk „Die Justiz der Sieger" aufgezeigt. (Jetzt auch in einer amerikanischen Ausgabe bei Henry Regnery Company, Hinsdale, Illinois, zu haben.) Eine davon ist besonders bemerkenswert. Es handelt sich um den Fall des Admirals Karl Dönitz. Das Gericht sagte :

> „In Anbetracht aller gegebenen Tatsachen, insbesondere mit Rücksicht auf einen Befehl der britischen Admiralität vom 8. Mai 1940, nach dem alle Schiffe im Skagerrak nachts versenkt werden sollten, und endlich in Anbetracht der Antwort des Admiral Niemitz auf dem ihm vorgelegten Fragebogen, nach welcher im pazifischen Ozean seitens der Vereinigten Staaten vom ersten Tag des Eintritts dieser Nation in den Krieg uneingeschränkter U-Boot-Krieg durchgeführt wurde, ist die Verurteilung von Dönitz nicht auf seine Verstöße gegen die internationalen Bestimmungen für den U-Boot-Krieg gestützt".

Die Folgen dieser Entscheidung sind beängstigend („atemraubend"). Einem deutschen Marinebefehlshaber wird Straffreiheit zugebilligt, wenn er Verletzungen internationaler Abkommen über den U-Boot-Krieg beging, die durch Amerikaner und Engländer ständig begangen worden waren! Dieser Grundsatz wurde jedoch in vielen Kriegsverbrecherurteilen nicht beachtet, denn abgesehen von der wahnwitzigen Ausrottung der Juden ist fast

jedes Nazi-Kriegsverbrechen durch alle oder einige der siegreichen Mächte begangen worden. Dies gilt für die zwangsweise Annektierung fremden Gebietes, für Angriffskriege, Raub, Plünderung und andere Übergriffe gegen Zivilpersonen, Massenevakuierungen und Vertreibungen, Ausbeutung großen Umfanges von Kriegsgefangenen für Sklavenarbeit. Solche Handlungen sind entweder strafbar, einerlei wer sie begeht, oder sie sind es nicht. Die Kriegsverbrechergerichte bestraften deswegen nur Deutsche.

III.

Der moralische Wert der Kriegsverbrecherprozesse wurde ferner durch die Art, wie Geständnisse erzwungen wurden, zunichte gemacht. Besonders berüchtigt und widerlich waren die Vernehmungen dritten Grades, die im Malmedy-Prozeß angewendet wurden, gegen eine große Gruppe deutscher Soldaten, die der Ermordung von amerikanischen Gefangenen während der Ardennen-Offensive beschuldigt wurden.

Ein Armee-Ausschuß unter Leitung von Richter Gordon Simpson vom Obersten Gericht in Texas, prüfte kürzlich diese Angelegenheit und kam zu dem Ergebnis, daß „überaus zweifelhafte Methoden, die nicht verantwortet werden können“ angewendet wurden, um „Beweismittel“ und „Geständnisse“ zu erhalten, auf die dann die Malmedy-Urteile gegründet worden waren. Richter Edward L. Van Roden, ein Mitglied der Kommission, nannte als solche Methoden Schläge und brutale Fußtritte, Ausschlagen von Zähnen und Zertrümmerung von Kinnbacken, Scheinverfahren, Einzelhaft, Folterung mit brennenden Holzsplittern, Vortäuschung von Priestern, äußerst herabgesetzte Rationen, Entzug geistlicher Hilfe, Versprechen auf Freispruch.

Oberst Willis M. Everett, ein amerikanischer Offizier aus den beiden Weltkriegen, der zum Verteidiger bestellt worden war, legte dem Obersten Gerichtshof eine lange eidesstattliche Erklärung vor, die u. a. Hinweise auf Folterungen und unzulässigen Druck und ferner die folgende Erklärung enthält :

> „Die amerikanischen Staatsanwälte drohten mit Gewalt- und Foltermaßnahmen gegen Mütter, Väter, Schwestern, Frauen und Kinder verschiedener Angeklagter, wenn sie nicht vollständige diktierte Geständnisse von Taten und Handlungen unterschrieben, die sie nie begangen hatten, und Bekundungen von Taten und Handlungen anderer Angeklagter, die sie nie beobachtet hatten.“

Welche Methoden durch die Vernehmer in den Kriegsverbrecherprozessen häufig angewandt wurden, kann man aus dem stenografischen Protokoll über die Vernehmung von Dr. Friedrich Gauß, ehemals juristisches Mitglied des deutschen Auswärtigen Amtes, durch Robert Kempner, ehemals Beamter der Preußischen Regierung, jetzt amerikanischer Untertan, ersehen. Um ein Geständnis zu erzwingen, deutete Kempner an, daß Gauß, wenn er nicht so aussage, wie die Anklagebehörde es wünsche, den Russen ausgeliefert werde. In der Vernehmung von Dr. Gauß finden sich folgende Bemerkungen :

> „Sie müssen es überdenken . . . Sie kennen ja das alte deutsche Gesetz : Mitgefangen, mitgehangen . . . Wenn ich meinen Kopf retten könnte, würde ich jeden Meineid leisten. Sie müssen uns helfen, den Sachverhalt aufzuklären.“

IV.

Die Kriegsverbrecherprozesse waren in politischer Hinsicht ebenso ungeeignet, wie sie der Berücksichtigung von Grundregeln über Recht und Billigkeit entbehrten. Kaltblütige Repressalien, die die Sieger den Besiegten auferlegten, nachdem die Feindseligkeiten ihr Ende gefunden haben, hinterlassen ein viel mehr schwärendes Gefühl der Erbitterung als rücksichtslose Handlungen in der Hitze des Gefechts. In den Prozessen scheint ein verabredetes Bemühen bestanden zu haben, — ob nun zufällig oder von vornherein ins Auge gefaßt —, Vertreter von deutschen Gruppen zu „bekommen“, die am meisten gegen den Kommunismus eingestellt waren, besonders Geschäftsleute.

Das hoffnungsvollste Anzeichen der Wiedergutmachung dieses schlechten Experimentes einseitiger Rache, getarnt in die Form der Justiz, war der ausgesprochene Mut jener Amerikaner, die Schmähungen und Tatbestandsverdrehungen riskierten, indem sie nachdrücklich auf jene Zweifelsfragen hinwiesen.

Ehrenhafte Erwähnung soll geschehen hinsichtlich des Oberst Everett, des Richters van Roden und des Richters Carl F. Wennerstrum vom Obersten Gericht in Iowa. Wennerstrum hatte in einem Verfahren über deutsche Generale mit zu Gericht gesessen, er kritisierte scharf den Geist und die Methoden der Anklagebehörde und faßte die Einwände gegen die Kriegsverbrecherprozesse in die Bemerkung zusammen : „Der Sieger in einem Kriege ist nicht der beste Richter über Schuld und Kriegsverbrechen.“

Solche individuelle Kritik würde unter einem totalitären Regime nicht möglich gewesen oder wenigstens nicht beachtet worden sein. Die beste Politik würde es jetzt sein, die „Siegerjustiz“ sobald wie möglich abzuwickeln, die grob ungerechten Urteile sofort aufzuheben, dem neuen westdeutschen Staat ein weites Feld in der Überprüfung der Urteile zu belassen und zu hoffen — entgegen allen Möglichkeiten —, daß die Präzedenzfälle nicht die Wildheit des nächsten Krieges noch erhöhen, falls eine solche Katastrophe eintreten sollte.

Für diese elektronische Auflage wurden die folgenden Korrekturen vorgenommen :

(Seite, Spalte, Zeile)

10, 2, 32 : Frankurt — Frankfurt
33, 2, 18 : Trial — Trials
39, 2, 1 : Extrasystolie — Extrasystole
39, 2, 10. v.u. : CROUP — GROUP
41, 1, 8 : Johnsohn — Johnson
41, 2, 22 : formely — formerly
42, 1, 22. v.u. : Oktober — October
42, 2, 9. v.u. : indectmen — indictment
43, 1, 20 : he — the
43, 1, 25 : ist — it
43, 1, 39 : victorius — victorious
43, 2, 22 : jurisdiiction — jurisdiction
44, 1, 12. v.u. : Appelles — Appellees
44, 1, 2. v.u. : Roß — Ross
45, 1, 36 : Comanding — Commanding
45, 1, 38 : tho — to
46, 1, 4 : judical — judicial
46, 1, 26. v.u. : rihts — rights
46, 1, 21. v.u. : indepedently — independently
47, 1, 11. v.u. : he — the
47, 2, 30 : authoritiy — authority
49, 1, 11 : an — and
49, 1, 20. v.u. : Comittee — Committee
49, 1, 15. v.u. : an — and
49, 2, 3 : issue — issues
49, 2, 18 : dimissing — dismissing
50, 1, 18 : The — They
50, 2, 6 : programm — program
50, 2, 21 : betwen — between
51, 1, 9 : Trial — Trials
51, 1, 25 : wich — wish
51, 2, 6. v.u. : an — and
52, 2, 3 : survivers, Piper — survivors, Peiper
52, 2, 5. v.u. : choosen — chosen
53, 1, 3 : knickings, — kickings
53, 1, 13. v.u. : would brought — would be brought
53, 1, 7. v.u : tho — to
54, 1, 9. v.u. : judical — judicial
54, 2, 5 : band — brand
54, 2, 5. v.u. : Subcomittee — Subcommittee
56, 1, 9 : anton — Fanton
56, 2, 29. v.u. : ecause — because
57, 2, 25. v.u. : surviver — survivor
57, 2, 15. v.u. : is — it
58, 1, 12 : wit — with
58, 1, 29. v.u. : so — to
58, 1, 14 : accussed — accused
58, 2, 6 : particuarly — particularly
58, 2, 25 : consentet — consented
58, 2, 15. v.u. : concientious — conscientious
59, 1, 15 : Constistently — Consistently
59, 1, 28 : withewash — whitewash
59, 1, 13. v.u. : Reider — Rieder
59, 2, 30 : Baord — Board
60, 1, 9 : and — an
60, 1, 3. v.u. : fall — fail
60, 2, 11 : adefeoted — a defeated
61, 1, 32 : crosroadds — crossroads
61, 2, 19 : aid-to-Europa — aid-to-Europe
62, 2, 17 : kown — known
63, 1, 1 : aggresive — aggressive
63, 1, 30 : implication — implications
64, 2, 11 : probalities — probabilities
64, -, 23 : Verhandungen — Verhandlungen
66, 1, 8 : amerkanische — amerikanische
71, 2, 6 : Connecitcut — Connecticut
73, 1, 27. v.u. : währen — während
73, 1, 1. v.u. : Bullingen — Büllingen
73, 2, 6. : *idem*